

# SOZIAL- RECHTSPRECHUNG

## Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat

Festschrift zum 25jährigen Bestehen  
des Bundessozialgerichts

Herausgegeben vom  
Deutschen Sozialgerichtsverband e. V.

Band 2



Carl Heymanns Verlag KG · Köln · Berlin · Bonn · München

(1979)



Verantwortlich für den Herausgeber: Hans F. Zacher

Xp 79/2470

1979 ISBN 3-452-18570-2

Gesetzt und gedruckt im Druckhaus Thiele & Schwarz, Kassel  
Gebunden von der Großbuchbinderei Ludwig Fleischmann, Fulda

# Der Verfassungssatz von der Menschenwürde und die nichtwirtschaftlichen Freiheitsrechte

VON HANS F. ZACHER UND ALEXANDER PELTNER

## Einleitung

### I. Art. 1 I GG

#### 1. Das Entscheidungsgut

- a) Zur Rücknahme oder Berichtigung von Rentenbescheiden
- b) Zur Mitteilung von Prozeßgutachten
- c) Zur Notwendigkeit des Einbezugs bestimmter Personengruppen in die Sozialversicherung
- d) Zu Mitwirkungspflichten und Mitwirkungslasten im sozialrechtlichen Leistungsverhältnis

#### 2. Abschließende Bemerkungen

### II. Art. 2 I GG

#### 1. Das Entscheidungsgut

- a) Zur Schmälerung sozialversicherungsrechtlicher Positionen, insbesondere zur Rücknahme oder Berichtigung von Rentenbescheiden
- b) Zu Zulassungsordnungen für Ärzte und zum Recht auf freie Arztwahl
- c) Zu Fällen zwangsweiser Heranziehung zur Sozialversicherung
- d) Zum Fall einer faktischen Mitwirkungslast
- e) Zu Beeinträchtigungen außerhalb sozialrechtlicher Rechtsverhältnisse

#### 2. Abschließende Bemerkungen

### III. Art. 2 II GG

### IV. Art. 5 GG

### V. Art. 6 I GG

#### 1. Vorbemerkung

#### 2. Das Entscheidungsgut

- a) Zum Ausschluß bestimmter Gruppen vom Bezug des Kindergeldes
- b) Zum Ausschluß des Kinderzuschusses in der Rentenversicherung
- c) Zu den »Heiratswegfallklauseln«
- d) Zur Regelung der Höhe der Witwenrente
- e) Sonstiges

#### 3. Abschließende Bemerkungen

### VI. Art. 6 II GG

### VII. Art. 6 IV GG

### VIII. Art. 6 V GG

### IX. Art. 9 I GG

### X. Art. 11 GG

### Schlußbemerkungen

## EINLEITUNG

Grundrechte wurden im Abwehrkampf des Menschen gegen die Staatsgewalt – erfahren zuerst als die Macht der fürstlichen Obrigkeit – entwickelt. Die erste große Phase ihrer Ausbreitung gerade auch in Deutschland im 19. Jahrhundert ging einher mit liberaler Zurücknahme und Konzentration der Staatstätigkeit und entsprechender liberaler Selbstentfaltung der Gesellschaft. Grundrechte und Vorbehalt des Gesetzes vereinigten sich damals, um Eigentum und Freiheit des Bürgers gegen die staatliche Macht abzuschirmen. Die annähernde Gleichsetzung von Grundrechten, Freiheitsrechten und Abwehrrechten hat sich daraus entwickelt. Bis heute beherrscht sie Grundrechtspraxis und Grundrechtsgestaltung. Mehr und mehr aber erwies sich freilich eine solche Grundrechtsordnung als einseitig und unzulänglich. Grundrechte sind eine elementare Antwort des Rechts auf elementare Herausforderungen hinsichtlich der Stellung des einzelnen und seiner Gemeinschaft im Gemeinwesen. Die Ausbreitung wohlfahrtsstaatlicher Verantwortung und Intervention ebenso wie der Wandel der Gesellschaft und die staatliche Steuerung dieses Wandels brachten in diesem Sinne neue elementare Herausforderungen, die Stellung des einzelnen und seiner Gemeinschaften im Gemeinwesen neu zu definieren. Das Verlangen nach Gleichheit trat betonter neben das Verlangen nach Freiheit. Darauf antwortete die Aktualisierung und Materialisierung des Gleichheitssatzes. Unsicherheiten und Auseinandersetzungen über gesellschaftliche Einrichtungen und Lebensmuster verlangten nach Klärung und Stabilisierung. Darauf antworteten institutionelle Garantien. Sozialer Schutz und soziale Leistungen wurden immer wichtiger. Dem sollten »soziale Grundrechte« und soziale Verfassungsprogramme Rechnung tragen. Neben der staatlichen Macht zeigten sich gesellschaftliche Mächte (Verbände, Monopolisten, Arbeitgeber usw.) als oft nicht geringere Gefahren für eben die Werte, denen der Schutz der Grundrechte gilt. Hierauf suchte die Gesetzgebung und, sie ergänzend oder vertretend, die Rechtsprechung nach und nach Antworten einfachen Rechts aus dem Geist der Grundrechte zu finden, während die – einige Jahre lang spektakuläre – unmittelbare »Drittwirkung« der Grundrechte gegen gesellschaftliche Mächte die Ausnahme bleiben mußte. Endlich aber bleibt die Frage danach, wie die Freiheitsrechte im Sozialstaat gegenüber diesem Sozialstaat selbst neu zu verstehen und zu aktualisieren sind: wie sie auf die Gefährdungen reagieren, die nicht vom Eingriff, sondern von der Vorenthaltung und der Möglichkeit der Vorenthaltung herrühren; wie sie ihr Wesen auch dann entfalten, wenn sie in das Zusammenwirken mit dem leistenden Staat eingebracht werden müssen, um dessen Leistung (etwa eine ärztliche Behandlung, die Unterbringung in einem Heim oder Rehabilitation) überhaupt erst zu ermöglichen; wie sie in Richtung



auf Teilhaberechte fortgedacht werden können, als welche sie nicht nur die rechtlichen Freiheiten garantieren, sondern auch die realen Chancen vermitteln sollen, die rechtliche Freiheit zu nutzen; und wie sie – vor allem das Eigentumsrecht – vom Sozialstaat vermittelte Positionen ähnlich sichern können wie private<sup>1</sup>.

Wie diese neue Aufgabe der Grundrechtsordnung, der Grundrechtsinterpretation und der Grundrechtsanwendung sich in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reflektiert, versucht der folgende Bericht für den zentralen Grundrechtssatz von der Menschenwürde und für die nichtwirtschaftlichen Freiheitsrechte nachzuzeichnen<sup>2</sup>. Die Suche nach einschlägiger Rechtsprechung war freilich nur zu Art. 1 I, 2, 5, 6, 9 I<sup>3</sup> und 11 GG mehr oder minder ergebnislos. Die Rechtsprechung zu Art. 4 GG<sup>4</sup> konzentriert sich auf das Staatskirchenrecht und Art. 12 GG mußte als auch wirtschaftsbezogenes Grundrecht außer Betracht bleiben.

Freilich stellte die Vielgestaltigkeit des Entscheidungsgutes vor eine harte Alternative. Entweder mußte die Wiedergabe der Entscheidungen hinter ihrer Verortung im Zusammenhang der Entwicklung des Sozialrechts und der Grund-

- 1 Siehe statt vieler Peter *Lerche*, Schutz der Persönlichkeitssphäre im Bereich der Sozialen Sicherheit, in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbands Bd. IX, Freiheit und Bindung im Recht der Sozialen Sicherheit, 1972, S. 94 ff.; Bericht und Mitbericht von Wolfgang *Martens* und Peter *Häberle* über Grundrechte im Leistungsstaat, in: VVDStRL 30 (1972), S. 7 ff. und 43 ff.; Ernst Wolfgang *Böckenförde*, Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 1974, S. 1529 ff.; Peter *Badura*, Das Prinzip der sozialen Grundrechte und seine Verwirklichung im Recht der Bundesrepublik Deutschland, in: Der Staat 14 (1975), S. 17 ff.; Fritz *Ossenbühl*, Die Interpretation von Grundrechten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: NJW 1976, S. 2100 ff. Hans Heinrich *Rupp*, Vom Wandel der Grundrechte, in: AÖR 101 (1976), S. 161 ff.; Hans F. *Zacher*, Freiheits- und Sozialrechte im modernen Verfassungsstaat, in: Christliches Gesellschaftsdenken im Umbruch, hrsg. von Stanis-Edmund Szydzik, 1977, S. 75 ff. Siehe jüngst Rüdiger *Breuer*, Grundrechte als Anspruchsnormen und Konrad *Redeker*, Zur Ausgleichsfunktion von Teilhaberechten zwischen Freiheit und Bindung, beide in: Verwaltungsrecht zwischen Freiheit, Teilhabe und Bindung, Festgabe aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Bundesverwaltungsgerichts, hrsg. v. Bachof-Heigl-Redeker, 1978, S. 89 ff. und S. 511 ff.
- 2 Siehe dazu auch die Zusammenstellungen bei Walter *Bogs*, Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Grundgesetz, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts n. F. Bd. 9, 1960, S. 151 ff. und Bd. 16, 1967, S. 129 ff., sowie bei Dieter *Wilke* und Jens *Schachtel*, Die Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, in: VSSR 1978, S. 271 ff. und S. 313 ff.
- 3 Art. 9 III fällt wegen seines Zusammenhangs mit der Wirtschaftsordnung aus dem Rahmen dieser Darstellung.
- 4 BSG 16, 289; 34, 136; 40, 139 sowie BSG vom 29. 3. 1977 – Az. 9 RV 196/75, nicht veröffentlicht.

rechtsinterpretation zurücktreten oder diese Verortung mußte der eingehenderen Darstellung des Entscheidungsgutes weichen. Die Verfasser haben letztere Alternative gewählt. Die Gründe sind vor allem die folgenden: daß es sich hier darum handeln muß, den Beitrag der Rechtsprechung des BSG hervorzuheben; und daß angesichts der vielfältigen Thematik der einbezogenen Grundrechte und der Verzweigthet und Bewegtheit sozialrechtlicher Entwicklungen eine jeweils dem Sach- und Rechtszusammenhang, aber auch der Entwicklung gerechte Verortung des Entscheidungsgutes im Flusse von Sozialgesetzgebung und Verfassungsinterpretation einen allzu großen Raum beanspruchen müßte.

## I. ART. 1 I GG

Die Entscheidungen zu Art. 1 GG befassen sich mit der Rücknahme bzw. der Berichtigung von Rentenbescheiden, mit der Vertraulichkeit von Prozeßgutachten, mit der Frage, ob bestimmte Personengruppen (Strafgefangene, Nascituri) in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen werden müssen, sowie mit der Zulässigkeit bestimmter, mit dem Leistungsentzug oder der Nichtgewährung von Leistungen sanktionierter sozialrechtlicher Mitwirkungserfordernisse<sup>5</sup>.

### 1. Das Entscheidungsgut

#### *a) Zur Rücknahme oder Berichtigung von Rentenbescheiden*

aa) Mit diesem Problemkreis beschäftigen sich BSGE 9, 199<sup>6</sup>, BSGE 11, 209<sup>7</sup> und BSG, KOV 1966, 34<sup>8</sup>. Vor allem die beiden ersten Entscheidungen atmen ganz den Geist der frühen Auseinandersetzung um eine dem Rechts- und Sozialstaat gemäßen Umorientierung der Bestandskraft von Verwaltungsakten. BSGE 9, 199 befaßt sich mit der Vorschrift des § 30 IV KBLG (Bremisches Gesetz über Leistungen an Körperbehinderte v. 28. 6. 1947 – Brem. GVBl S. 109), die vorsah, daß ein rechtskräftiger Bescheid zu ungunsten des Berechtigten aufgehoben werden darf, wenn die Voraussetzungen der Bescheiderteilung sich als unzutreffend erweisen. Gegen die Vorinstanzen hat das BSG die Frage,

5 Die Entscheidungen werden im folgenden BSGE, Band, Seite oder E Band, Seite oder nach der Zeitschriftenfundstelle zitiert. Das Gleiche gilt entsprechend auch für Entscheidungen sonstiger oberster Bundesgerichte und des BVerfG.

6 Vom 5. 3. 1959 – Az. 8 RV 607/57

7 Vom 17. 12. 1959 – Az. 8 RV 977/56

8 Vom 3. 12. 1964 – Az. 8/11 RV 936/62, auch in VersorgungsB 1965, 78 und BVBl 1965, 107.

ob eine durch bindend gewordenen Bescheid zuerkannte, lange Zeit gewährte, jedoch zweifelsfrei ungerechtfertigte Leistung wieder entzogen werden darf, bejaht. Das Gericht hielt sowohl die Vorschrift selbst wie auch ihre Anwendung im konkreten Fall für verfassungsmäßig (S. 204 f). Bei der Abwägung der berechtigten Individualinteressen der Klägerin gegen die Interessen der Öffentlichkeit kommt das BSG zu dem Ergebnis, daß es weder gegen die Menschenwürde, Art. 1 I GG, noch gegen das Sozialstaatsprinzip verstößt, wenn der Klägerin die Rente entzogen wird, und sie deshalb möglicherweise auf Fürsorge angewiesen ist. Diese werde gerade aus Gründen der Menschenwürde und Sozialstaatlichkeit gewährt und könne deshalb nicht aus den gleichen Gründen unzumutbar sein. Die Aufhebung einer formalen, materiell ungerechtfertigten Rechtsstellung verstoße auch dann nicht gegen die Menschenwürde, wenn der Betroffene alt sei (im Fall war die Klägerin 73 Jahre alt)<sup>9</sup>.

In E 11, 209 hat das BSG entschieden, daß eine jahrzehntelang nach dem Reichversorgungsgesetz und dem KBLG gezahlte Versorgungsrente gem. § 86 III BVG<sup>10</sup> aufgrund einer Nachuntersuchung neu und niedriger festgesetzt werden darf. § 86 III BVG entspreche dem GG (S. 211 f). Für eine verfassungskonform einschränkende Auslegung, wie das LSG sie vorgenommen hatte, bestehe kein Anlaß. Ein Verstoß gegen Art. 1 I GG liege nicht vor, insbesondere dann nicht, wenn es sich nicht um eine andere Bewertung des gleichen Leidenszustandes handele, sondern (wie im Fall) um die Berücksichtigung einer inzwischen eingetretenen Änderung des Gesundheitszustandes. Nicht alles, was an einem Gesetz hart oder verbesserungswürdig erscheine, verstoße gegen die Menschenwürde. Art. 1 I GG greife erst dann ein, wenn der Mensch nicht mehr »als Mensch« behandelt werde. Die im Schrifttum dafür aufgeführten Beispiele Diffamierung, Diskriminierung, Entrechtung, Verschleppung, Zwangsarbeit, Massenmord zeigten, daß es eine Abwertung dieses Artikels bedeuten würde, wenn man eine Rentenherabsetzung an diesem Maß messen würde<sup>11</sup>.

In KOV 1966, 34 bekräftigt das BSG seine Rechtsprechung. Es prüft, ob die Berichtigung eines Rentenbescheides nach § 41 VfG-KOV auch nach langer Zeit noch zumutbar ist. Der Zumutbarkeit stehe nicht entgegen, daß die Berichtigung den Empfänger der Rente auf den Status eines Fürsorgeempfängers verweise. Dieser widerspreche weder dem Prinzip der Rechts- und Sozialstaatlichkeit noch dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit oder der Menschenwürde. Die Auffassung, nach der der Empfang von Fürsorgeunter-

9 Zur Prüfung von Art. 2 I GG siehe unten S. 705.

10 Als Übergangsvorschrift ersatzlos aufgehoben durch das NOG-KOV vom 27. 6. 1960, BGBl. I, S. 453.

11 Die Ausführungen zu Art. 2 I GG siehe unten S. 705 f.

stützung regelmäßig ein Verdrängen aus der gesellschaftlichen Stellung und damit sozialen Abstieg bedeute, entstamme einer Denkweise, die als überholt gelten müsse.

bb) Das BVerfG sieht in Art. 1 I GG kein Grundrecht im Sinne eines Leistungsrecht des einzelnen auf angemessene Versorgung durch den Staat<sup>12</sup>, sondern nur einen Anspruch auf ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit<sup>13</sup>. Die Rechtsprechung des BSG fügt sich in diese Grundsätze. Sie befaßt sich mit der Frage, wann die Menschenwürde durch die Umstände beeinträchtigt werden kann, unter denen gewährte Positionen entzogen werden. Das Gericht bleibt dabei notwendigerweise vage. In KOV 1966, 34 hat es sich bemüht, den Schutzbereich des Art. 1 I GG durch Nennung von Beispielen zu umreißen. Auch insoweit liegt es auf der Linie der Rechtsprechung des BVerfG, nach der die Umstände eines Verstoßes gegen die Menschenwürde nicht abstrakt, sondern nur in Ansehung des konkreten Falles formulierbar sind, wobei die Richtung durch die Formel gewiesen werde, der Mensch dürfe nicht zum bloßen Objekt herabgewürdigt werden<sup>14</sup>, soweit sich dies als Ausdruck prinzipieller Verachtung des Menschenwertes darstelle<sup>15</sup>.

*b) Zur Mitteilung von Prozeßgutachten*

aa) Hierzu sind die Entscheidungen in MDR 1961, 968<sup>16</sup> und BVBl 1971, 33<sup>17</sup> einschlägig. In beiden Entscheidungen<sup>18</sup> verneint das BSG einen Verstoß gegen Art. 1 I GG durch die vom Tatsachenrichter verfügte Weitergabe der bereits früher erstellten Gutachten an einen Zweitgutachter. Aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde könne zwar ein »Geheimbereich« der eigenen Person insoweit abgeleitet werden, als es sich um den Schutz der Intimsphäre handle. Wenn jedoch – wie im Fall – der Kläger seine in Frage stehenden Krankheiten selbst offenbart habe, könnten entsprechende Ermittlungen nicht als unbefugtes Eindringen in den Geheimbereich der Intimsphäre angesehen werden. Abgesehen davon wäre die dem Gericht obliegende Aufklärungspflicht anders

12 BVerfGE 1, 97, LS 4.

13 BVerfGE 1, 97 (104 f).

14 BVerfGE 30, 1 (25 f); 27, 1 (6).

15 Das subjektive Moment der Verachtung wird in BVerfGE 30, 25 f betont. Dagegen wendet sich das Minderheitsvotum (aaO, S. 40), das allein auf das objektive Kriterium abstellt.

16 Beschluß vom 12. 7. 1961 – Az. 9 RV 908/57.

17 Vom 12. 12. 1969, auch in: VdK-Mitt. 1970, 68; KOV-Mitt. 1971.

18 Die Entscheidung BVBl 1971, 33 beschäftigt sich außerdem mit dem Problem der Untersuchungspflicht, siehe dazu unten S. 702 f.

nicht zu erfüllen, da der Zweitgutachter auf die früheren Gutachten angewiesen sei.

bb) Das BVerfG erkennt allgemein ein Recht auf Achtung der »ureigensten« Privatsphäre an, das seine Grundlage in Art. 2 I GG hat und zu dessen Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Art. 1 I GG herangezogen wird, wobei Art. 19 II GG die äußerste Grenze für Einschränkungen absteckt<sup>19</sup>. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das aus Art. 2 I und 1 I GG abgeleitet wird, ist vor allem im Zivilrecht anerkannt<sup>20</sup>.

Mit dem speziellen, vom BSG erörterten und mittlerweile unter dem Aspekt des Datenschutzes vorrangigen Problem befaßt sich das BVerfG etwa in Zusammenhang mit der Frage, ob und inwieweit die Mitteilung von Akten eines Ehescheidungsprozesses an den Untersuchungsführer eines Disziplinarverfahrens<sup>21</sup> und die Beschlagnahme einer Karteikarte mit Angaben über die Krankengeschichte eines Patienten bei einem Arzt im Licht des Art. 1 I GG zulässig ist<sup>22</sup>. Nach dem BVerfG betreffen diese Akten zwar den privaten Bereich und unterliegen deshalb aus Art. 2 I und 1 I GG der Geheimhaltung. Sie gehören jedoch nicht zum schlechthin unantastbaren Bereich. Die Mitteilung dieser Akten (auch wenn es um eine Entlastung des Betroffenen geht) ist nur mit Zustimmung des Betroffenen oder nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund einer Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre und dem öffentlichen Interesse zulässig. Soweit das BSG die Einschränkung der aus Art. 1 I GG grundsätzlich folgenden Geheimhaltungspflicht mit der richterlichen Aufklärungspflicht rechtfertigt, liegt es – wenn auch nicht ausdrücklich, aber doch in der Sache – auf der Linie dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Argumentation des BVerfG.

Einen anderen Weg der Argumentation beschreitet das BSG jedoch mit seiner Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 1 I GG mit der »Freiwilligkeit« der Preisgabe der persönlichen Daten. Diese Begründung ist problematisch. Was der Kläger in MDR 1961, 968 »preisgegeben« hatte, war sein Herzleiden an sich, nicht aber das Gutachten. Dieses kann selbständig Bereiche der Intimsphäre betreffen, die mit der allgemeinen Behauptung eines Herzleidens noch nicht offengelegt sind. Im übrigen erscheint problematisch, inwieweit »Freiwilligkeit« hier überhaupt ein Argument sein kann, »Freiwilligkeit« ist hier stark relativiert durch den existenziellen Druck des »Angewiesenseins« auf die staatliche Leistung.

19 BVerfGE 6, 389 (433); 27, 1 (6).

20 Seit BGHZ 13, 334.

21 BVerfGE 27, 344; 34, 205.

22 BVerfGE 32, 373.

c) *Zur Notwendigkeit des Einbezugs bestimmter Personengruppen  
in die Sozialversicherung*

Mit dieser Frage befaßte sich das BSG unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 I GG zweimal, nämlich in E 27, 197<sup>23</sup>, wo es um die Frage ging, ob Strafgefangene und Sicherungsverwahrte von Verfassungen wegen sozialversicherungspflichtig sein müssen, und in einer nicht veröffentlichten Stellungnahme für das BVerfG gem. § 82 IV BVerfGG vom 20. 12. 1974, die in BVerfGE 45, 376 (383 f) wiedergegeben ist.

In dieser Stellungnahme lehnte das BSG – unter Berufung auf seine Entscheidung E 10, 97 in der auf Art. 1 GG allerdings nicht eingegangen wird – die Notwendigkeit des Einbezugs der Leibesfrucht in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Die Argumentation des BSG läßt sich genauer nicht erschließen. Im Gegensatz zum BSG hält das BVerfG jedenfalls den Einbezug des Nasciturus aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen Mutter und Kind verfassungsrechtlich für geboten<sup>24</sup>.

Zur Sozialversicherungspflicht der Strafgefangenen hat das BSG ausgeführt, daß durch deren Nichteinbezug der Art. 1 I GG nicht verletzt sei. Selbst wenn man nämlich – was das BSG dahinstehen läßt – mit Stimmen des Schrifttums in dieser Bestimmung eine subjektive Anspruchsgrundlage sehen wollte, richtete sich dieser Anspruch nur auf die Sozialhilfe<sup>25</sup>. Damit hält sich das BSG im Rahmen der bereits erwähnten Rechtsprechung des BVerfG zum Anspruchscharakter des Art. 1 I GG<sup>26</sup>.

d) *Zu Mitwirkungspflichten und Mitwirkungslasten im sozialrechtlichen  
Leistungsverhältnis*

aa) Zu diesem Komplex gibt es drei Entscheidungen. In BVBl 1971, 33<sup>27</sup> prüfte das BSG, ob ein Versorgungsberechtigter eine aufgrund von § 63 BVG<sup>28</sup> angeordnete Röntgenuntersuchung ablehnen darf, bzw. ob ihm im Fall der Weigerung die Rente entzogen werden darf. Das BSG lehnt einen Verstoß gegen

23 Vom 31. 10. 1967 – Az. 3 RK 84/65.

24 Siehe BVerfGE 45, 376 (insbes. S. 385–392).

25 E 27, 197 (199).

26 Siehe BVerfGE 1, 97, LS 4 und S. 104 f. Die Versicherungspflicht für Strafgefangene in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist neuerdings durch § 190 II Strafvollzugsgesetz eingeführt worden, vgl. dazu die §§ 165c, 1227 III RVO, 2 III AVG, 107 Nr. 6, 168 IIIa AFG. Deren Inkrafttreten soll nach § 198 Strafvollzugsgesetz aber erst durch besonderes Gesetz angeordnet werden, was bislang nicht geschehen ist.

27 Vom 12. 12. 1969 – Az. 8 RV 653/66. Dazu schon oben S. 700. Siehe dort FN 17 auch die weiteren Fundstellen.

28 Jetzt I § 66 SGB.

Art. 1 I GG (wie auch gegen das Sozialstaatsprinzip) ab. § 63 BVG sei sinnvoll und erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Versorgungsmittel zu sichern. Der Gesetzgeber habe den zulässigen Spielraum im Rahmen der Verfassung gewahrt.

BSGE 35, 272<sup>29</sup> beschäftigte sich mit der Frage der Verfassungswidrigkeit des § 594 RVO, der in Fällen der »Versorgungsehe« Witwenbezüge der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich ausschließt. § 594 RVO stelle keinen unzulänglichen Eingriff in die Intimsphäre dar, da die Witwe nicht gezwungen sei, die Beweggründe ihrer Eheschließung zu offenbaren. Daß sie bei einem Verschweigen ihrer Motive Nachteile erleiden könnte, weil sie die vermutete Versorgungsabsicht nicht widerlegen könne, ändere nichts daran, daß § 594 RVO nicht gegen ihren Willen zu einem Eingriff in die Intimsphäre führe.

bb) Diese Begründung überzeugt jedoch nicht. Ebensowenig wie in der bereits erwähnten Entscheidung in MDR 1961, 968<sup>30</sup> kann hier von wirklicher Freiwilligkeit der Preisgabe der Intimsphäre die Rede sein, denn die Witwe wird in der Regel auf die Rente angewiesen sein, ist also indirekt doch zur Preisgabe »gezwungen«. Dieser indirekte, gleichsam »sanfte« Eingriff durch drohende oder wirkliche Vorenthaltung impliziert einen mit der Nichtleistung sanktionierten faktischen Mitwirkungszwang, genauer einen »Offenbarungszwang«. Es wäre deshalb angemessener gewesen, dieser besonderen Konstellation durch eine Abwägung zwischen betroffenem Grundrecht und den unerlässlichen Bedingungen für die Funktionstüchtigkeit<sup>31</sup> dieses Leistungsverhältnisses Rechnung zu tragen. In der erstgenannten Entscheidung zu diesem Fragenkomplex (BVBl 1971, 33), in der es um die Zulässigkeit der Untersuchungspflicht nach § 63 BVG ging, hat das Gericht denn auch eine derartige Güterabwägung vorgenommen, ohne mit der Freiwilligkeit zu argumentieren.

## 2. Abschließende Bemerkungen

Sozialstaat und Menschenwürde stehen in einer dichten und umfassenden Entsprechung zueinander. Somit hätte die Versuchung nahegelegen, das Recht der sozialen Sicherheit, mit dem es das Bundessozialgericht zu tun hat, und welches ein Kernbereich des sozialen Rechtsstaats ist, ganz von der Basis des Verfassungssatzes von der Menschenwürde her zu interpretieren. Angesichts

29 Vom 28. 3. 1973 – Az. 5 RKnU 11/71. Übereinstimmend eine nicht veröffentlichte Entscheidung vom 18. 7. 1974, Az: 5 RKnU 6/73.

30 Oben b, S. 700.

31 Siehe dazu eingehend *Lerche*, aaO (FN 1), S. 102.

der komplexen Vielfalt der Entscheidungen, die zwischen dem zentralen Verfassungssatz von der Menschenwürde und der konkreten Gestalt des Rechts der sozialen Sicherheit liegen, wäre das gewiß ein Irrweg. Und das Bundessozialgericht zeigte auch zu keinem Zeitpunkt Neigung, diesen Irrweg zu betreten.

Was aber konnte der Verfassungssatz von der Menschenwürde praktisch leisten? Die primäre historische Funktion, der Erniedrigung des Menschen, wie sie sich in totalitären Schreckensherrschaften ereignete, vorzukehren, konnte im Funktionsbereich des Bundessozialgerichts kaum aktuell werden. Den »alltäglichen« Schutz der Menschenwürde leisten die Grundrechte. Diese haben dem Durchgriff auf den Verfassungssatz von der Menschenwürde im wesentlichen nur Raum gelassen, wo es um die Entwicklung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und eines allgemeinen Schutzraums von Privatheit und Intimsphäre ging. Hier hätte auch der Beitrag des Bundessozialgerichts zur Entfaltung des Verfassungssatzes von der Menschenwürde liegen können. Es hat ihn nur sehr fragmentarisch geliefert. Was es im übrigen zur Interpretation des Satzes von der Menschenwürde beigetragen hat, war ein Anteil an der allen Zuständigen auferlegten Last, dem alltäglichen Verbrauch einer Anrufung des Satzes von der Menschenwürde gegenüber jeder beliebigen Beschwerlichkeit und Unverständlichkeit des Rechts zu begegnen.

## II. ART. 2 I GG

Die Entscheidungen zu Art. 2 I GG beschäftigen sich mit der Schmälerung sozialversicherungsrechtlicher Positionen, insbesondere mit der Rücknahme oder Berichtigung von Rentenbescheiden, mit dem Recht auf freie Arztwahl und der Problematik der Zulassungsordnungen für Ärzte in der Sozialversicherung, mit dem erzwungenen Einbezug in die Sozialversicherung, etwa durch das Handwerkerversicherungsgesetz, mit faktischen, sozialversicherungsrechtlichen Mitwirkungslasten und mit Beeinträchtigungen des Art. 2 I GG außerhalb sozialrechtlicher Rechtsverhältnisse.

### *1. Das Entscheidungsgut*

#### *a) Zur Schmälerung sozialversicherungsrechtlicher Positionen, insbesondere zur Rücknahme oder Berichtigung von Rentenbescheiden*

aa) Hierzu sind sechs Entscheidungen zu nennen, nämlich BSGE 3, 77<sup>32</sup>,

<sup>32</sup> Vom 8. 5. 1956 – Az. 1 RA 147/55.



BSGE 9, 199<sup>33</sup>, BSGE 11, 209<sup>34</sup>, BSG in BVBl 1965, 107<sup>35</sup>, BSGE 25, 170<sup>35a</sup> und BSG in SozR 2200 § 205 Nr. 12<sup>36</sup>.

In BSGE 3, 77 ging es darum, ob durch § 51 I S. 1 Ziff. 1 Berliner Rentenversicherungsüberleitungsgesetz (RVÜG)<sup>37</sup> rückwirkend eine Rente entzogen werden durfte, wenn die Wartezeit allein durch eine aufgrund des Berliner Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (SVAG)<sup>38</sup> vorgenommene Anrechnung einer vorausgegangenen Dienstzeit als Beamter erfüllt war, und ob im Anschluß daran nach § 51 I S. 2 RVÜG der danach überzahlte Rentenbetrag zurückgefordert werden konnte, um einen Doppelbezug wegen der Anerkennung beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche zu vermeiden. Das BSG prüft und bejaht zunächst die Gültigkeit von § 51 I S. 1 Ziffer 1 RVÜG. Es verneint Verstöße gegen Art. 3 I und 14 GG. Auch Art. 2 I GG werde durch die Anordnung des rückwirkenden Rentenentzuges nicht verletzt, da der Bezug zunächst nur auf einer vorläufigen Regelung beruhte und mit einer rechtlichen Neuordnung zu rechnen war. Rechtsstaatliche Bedenken bestünden umso weniger, als die vermögensrechtliche Stellung des Betroffenen infolge der nachträglichen Anerkennung beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge nicht verschlechtert werde. Auch von einem Verstoß des § 51 I S. 2 RVÜG gegen die Art. 3, 14, 2 I GG könne keine Rede sein, da die Rückforderung des überzahlten Rentenbetrags im Zusammenhang mit der nachträglichen Anerkennung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge stehe.

In E 9, 199 führte das BSG (S. 205) aus, daß der Entzug einer Rente durch Berichtigungsbescheid nach § 30 IV KBLG nicht gegen Art. 2 I GG verstoße<sup>39</sup>, da Art. 2 I GG kein Leistungsrecht gewähre, sondern nur vor staatlichen Eingriffen in die allgemeine Handlungsfreiheit schütze. Die Frage, ob Art. 2 I GG in »sozialgerechter Auslegung« zu positiven Leistungen des Staates führen kann, läßt das BSG dahingestellt, da diese jedenfalls nicht aufgrund der Versorgungsgesetze gewährt werden könnten. Nur darüber habe der Senat zu entscheiden gehabt.

In E 11, 209<sup>40</sup> sah das BSG in einer aufgrund einer Nachuntersuchung

33 Vom 5. 3. 1958 – Az. 8 RV 607/57. Diese Entscheidung wurde auch bei Art. 1 GG erörtert. Siehe oben S. 698 f.

34 Vom 17. 12. 1959 – Az. 8 RV 977/56. Auch diese Entscheidung wurde bereits bei Art. 1 I GG erörtert, siehe oben, S. 699.

35 Vom 3. 12. 1964 – Az. 8/11 RV 936/62.

35a Vom 30. 8. 1966 – Az. 1 RA 301/66.

36 Vom 30. 3. 1977 – Az. 5 RKn 10/76, auch in Soziale Sicherheit 1977, S. 218.

37 Vom 10. 7. 1952 in GVOBl. 1952, S. 588.

38 Vom 3. 12. 1950, GVOBl. 1950, S. 542.

39 Siehe zu den Einzelheiten dieser Entscheidung oben S. 698 f.

40 Siehe zu den Einzelheiten dieser Entscheidung oben S. 699.

vorgenommenen Rentenberichtigung keinen Verstoß gegen Art. 2 I GG. Die Rechtsgrundlage dafür, Art. 86 III BVG, verletze nicht das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, da dieses Grundrecht kein Recht auf positive Leistungen des Staates gebe, sondern nur die Handlungsfreiheit vor Eingriffen des Staates schütze.

In BSG KOV 1966, 34<sup>41</sup> lehnte das BSG unter Hinweis auf seine Ausführungen in BSGE 9, 199 einen Verstoß bei der Anwendung des § 41 VfGKOV gegen die Art. 1 I, 2 I, 20 GG (Rechts- und Sozialstaatsprinzip) ab. Der mögliche Verweis auf Fürsorgeleistungen nach Rentenberichtigung verstoße nicht gegen die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

In BSGE 25, 170 ging es um die Frage, ob die Regelung des Art. 2 § 5 I AnVNG, wonach ein Versicherter das bisher nicht genutzte Recht der Weiterversicherung auch durch die bisher zulässige Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nicht mehr ausüben kann, verfassungsmäßig ist. Das BSG bejaht dies. Verstöße gegen Art. 3 I und 14 GG lägen nicht vor (S. 173). Die beeinträchtigte Rechtsposition sei nicht Ausdruck und Äquivalent eigener Leistung. Auch das Rechts- und Sozialstaatsprinzip sei nicht verletzt (S. 174 f). Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz gehe – besonders wenn die beeinträchtigte Rechtsposition vorwiegend auf staatlicher Gewährung beruhe – nicht so weit, den Staatsbürger vor jeder Schmälerung seiner Rechte zu bewahren. Unter Hinweis auf BVerfGE 14, 306 wägt das BSG zwischen dem Ausmaß Vertrauensschadens einerseits und der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für das Wohl der Allgemeinheit andererseits ab und kommt zum Vorrang der Allgemeininteressen (S. 175). Auch Art. 2 I GG sei nicht verletzt, da das begrenzende Gesetz danach zur verfassungsmäßigen Ordnung gehöre (S. 176).

In BSG in SozR 2200 § 205 Nr. 12 hatte das BSG zu entscheiden, ob einem bei der Knappschaft pflicht- und freiwillig krankenversichertem Mitglied aufgrund von § 205 I RVO die Leistungen der Familienhilfe für seine Ehefrau verweigert werden durften, weil diese selbst (von der BfA nach § 381 IV RVO bezuschußt) privat krankenversichert war. Das BSG kommt zu dem Ergebnis, daß die Verweigerung rechtswidrig war. Die Ehefrau müsse zunächst die Krankenkosten mit ihrer eigenen privaten Versicherung abrechnen. Ihr bei der Knappschaft versicherter Ehemann könne dann den nicht abgedeckten Teil der Aufwendungen im Rahmen der Familienhilfe geltend machen. Zur Begründung verweist das BSG lediglich auf die Entscheidung des BVerfG vom

41 Siehe zu den Einzelheiten dieser Entscheidung oben S. 699 f. Siehe dort auch die weiteren Fundstellen.

9. 6. 1975 in SozR 2200 § 205 Nr. 44<sup>2</sup>, das bei einem (nach Auffassung des Gerichts) vergleichbaren Sachverhalt zum gleichen Ergebnis kam. Das BVerfG hatte in dieser Entscheidung ausgeführt, daß die Verweigerung der Leistungen der Familienhilfe eine (unecht) rückwirkende Entwertung der freiwilligen Versicherung des Ehemannes darstellt, die ein im Licht des Art. 2 I GG ausgelegter § 205 I RVO nicht zuläßt. Bei der Abwägung der betroffenen Interessen überwiegt nach der Auffassung des BVerfG das Vertrauen des Versicherten auf den Fortbestand seiner Rechtsposition die Belange der Allgemeinheit und das Interesse an der Vermeidung hoher finanzieller Belastungen der Knappschafft. Auch der Grundsatz der Unteilbarkeit der Leistungen (auf den die zugrundeliegenden Entscheidungen des BSG verwiesen hatten) stehe dem nicht entgegen. Zugunsten des Versicherten zieht das BVerfG auch das in der Sozialversicherung konkretisierte Sozialstaatsprinzip heran. Das Vertrauen dürfe um so weniger enttäuscht werden, wenn der Versicherte dadurch gegenüber Risiken, die durch die Sozialversicherung gedeckt werden sollen, in eine ungünstigere Lage gerate.

bb) Art. 2 I GG spielte in den Entscheidungen lediglich eine periphere Rolle. Die Äußerungen des Gerichts zu Art. 2 I GG entsprechen durchweg auch der Rechtsprechung des BVerfG, auf die das Gericht zum Teil ausdrücklich Bezug nimmt, insbesondere auf das Elfes-Urteil<sup>43</sup>. Danach hatten sich auch die Zweifel, ob Art. 2 I GG nicht doch eine Zusage materieller Hilfen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit enthält, gelegt. Art. 2 I GG war als Freiheitsrecht gegen Beschränkung außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung geklärt. Umso bemerkenswerter war die Einstellung des BSG zu der Frage, wieweit in den Schutzbereich des Art. 2 I GG auch die Freiheitschance fällt, die auf öffentlich-rechtlichen Leistungen beruht – anders gewendet: ob der Anspruch auf Sicherheit in den privaten Lebensbedingungen eine Implikation von Freiheit ist, und ob er sich auch auf die Sicherheit in den öffentlich-rechtlichen zugesagten oder gewährten Elementen dieser privaten Lebensbedingungen erstreckt. In E 3, 77 (82) prüft das BSG den rückwirkenden Rentenentzug an Art. 2 I GG<sup>44</sup>. Dadurch erstreckt es den Schutzbereich dieses Grundrechts auf die

42 Der Entscheidung lagen Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidungen des BSG vom 30. 8. 1973 – Az. 5 RKn 20/71, in: SozR § 19 RKG Nr. 1 und vom 30. 8. 1975 – Az. 5 RKn 22/71 zugrunde.

43 BSGE 9, 199 und BSGE 11, 209.

44 Zur Übereinstimmung mit dem BVerfG in der Rückwirkungsproblematik siehe insbes. BVerfGE 13, 261 (271 ff). Speziell zur sozialrechtlichen Rechtsprechung des BVerfG hierzu siehe Wolfgang Rüfner und Walter Rudi Wand, Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: VSSR 1974, S.

vom Rentenrecht verkörperte öffentlich-rechtliche Position, auch wenn es einen Verstoß (aus anderen Gründen) ablehnt. In SozR 2200 § 205 Nr. 12 läßt es die rückwirkende Verschlechterung einer sozialversicherungsrechtlichen Position an Art. 2 I GG scheitern. BSGE 25, 170 (176) bezieht in den Kreis der durch Art. 2 I GG geschützten Positionen sogar ein Weiterversicherungsprivileg ein. In parallelen Entscheidungen verfährt das BVerfG ähnlich: in BVerfGE 14, 288 (305 ff), wo es um die Gültigkeit des Art. 2 § 4 I ArVNG, den das BSG anzuwenden hatte, im Hinblick auf die rückwirkende Beendigung bereits begonnener Selbstversicherungen ging, und in BVerfGE 24, 220 (235), wo es um die Gültigkeit des Art. 2 § 5 I AnVNG im Hinblick auf die rückwirkende Beendigung von Weiterversicherungen ging, die vor Verkündung des Gesetzes (23. 2. 1957, BGBl I S. 88), aber nach dessen Inkrafttreten (1. 1. 1957) begonnen wurden.

*b) Zu Zulassungsordnungen für Ärzte und zum Recht auf freie Arztwahl*

aa) Mit diesem Fragenkreis beschäftigt sich das BSG in BSGE 4, 54<sup>45</sup> und 156<sup>46</sup>, in BSGE 21, 104<sup>47</sup>, in Breithaupt 1970, 560<sup>48</sup>, sowie in BSGE 37, 267<sup>49</sup>.

In E 4, 54 hatte das BSG u. a. zu prüfen, ob die Zulassungsordnung für Ärzte für die britische Zone vom 21. 4. 1948<sup>50</sup> verfassungsmäßig war. Das BSG prüfte die Vereinbarkeit mit Art. 12 und 2 I GG und lehnte einen Verstoß ab. Entsprechend dem damaligen Stadium der Diskussion um die Auslegung von Art. 2 I GG, ließ das Gericht dahingestellt, ob Art. 2 I GG die Entfaltung der Persönlichkeit umfassend oder nur im Kernbereich schütze (S. 56). Jedenfalls sei Art. 2 I hier durch Art. 12 GG als Spezialnorm verdrängt. Unter Verweis auf diese Begründung verneinte das BSG in E 4, 156 auch einen Verstoß der Zulassungsordnung für Zahnärzte und Dentisten<sup>51</sup> vom 27. 7. 1933 gegen Art. 2 I GG.

In E 21, 104 ging es um die Frage, ob die Ruhrknappschaft verpflichtet ist, einen Arzt in das Sprengelartzsystem knappschaftsärztlicher Versorgung einzugliedern. In diesem Rahmen prüft das BSG im Hinblick auf die Grund-

68 ff (89 f) und S. 52 ff (61 f). Der Beitrag Wands (S. 52 ff, 61 f) befaßt sich mit dem Vertrauensschutz aus dem Blickwinkel der Eigentumsgarantie.

45 Vom 25. 10. 1956 – Az. 6 RKa 2/54.

46 Vom 4. 12. 1956 – Az. 6 RKa 11/54.

47 Vom 4. 6. 1964 – Az. 6 RKa 22/61.

48 Vom 17. 12. 1969 – Az. 5 RKn 131/64; weitere Fundstelle: SozR Nr. 3 zu § 204 RKG.

49 Vom 28. 5. 1974 – Az. 2/8/2 RU 118/72.

50 ArbBl. für die britische Zone, S. 250.

51 RGl I S. 541 – i. d. F. der VO vom 9. 5. 1935, RGl I S. 594, geändert durch VO des RAM vom 12. 1. 1938, RGl I S. 25.

rechte einerseits, ob durch das Sprengelarztsystem das Grundrecht aus Art. 2 I GG der Versicherten verletzt ist (S. 111 f.), und andererseits, ob dieses System mit dem Grundrecht der Ärzte aus Art. 12 GG vereinbar ist (S. 112). Letzteres wurde vom BSG anhand der Drei-Stufen-Theorie bejaht, wobei sich das Gericht an BVerfGE 16, 286 ff. – Chefarztsentscheidung – orientierte. Hinsichtlich Art. 2 I GG ließ es das BSG dahinstehen, ob aus diesem Grundrecht überhaupt ein Anspruch auf freie Arztwahl ableitbar ist. Selbst wenn dies möglich sein sollte, wäre die entsprechende gesetzliche Regelung als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung gültig. Die Abwägung zwischen dem Interesse an freier Arztwahl und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Sozialversicherung sei im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens vertretbar, wenn auch sozialpolitisch nicht unbedingt optimal.

In Breithaupt 1970, S. 560, hatte das BSG zu entscheiden, ob der knappschaftliche Versicherungsträger verpflichtet ist, einem Mitglied der knappschaftlichen KVdR, das vor dem Rentenbezug einer AOK angehörte, und von einem nur zu den RVO-Kassen zugelassenen Arzt behandelt wurde, die Behandlung durch diesen Arzt zu gewähren. Das BSG verneint dies. Es läßt es dahingestellt sein, ob das Sprengelarztsystem (der ehemaligen Saarknappschaft) verfassungsmäßig sei oder gegen das Recht der Versicherten auf freie Arztwahl verstoße. Unter Hinweis auf E 21, 104 erklärt der Senat jedoch, er neige dazu, dies zu bejahen. Selbst wenn aber das Sprengelarztsystem verfassungswidrig wäre, dürfte das Gericht nicht ein anderes System normieren, da dies in die Kompetenz des Gesetzgebers eingreifen würde. Keinesfalls könne die Knappschaft verpflichtet sein, jeden approbierten Arzt zur Versorgung zuzulassen.

In BSGE 37, 267 bejahte das BSG die Verfassungsmäßigkeit des Durchgangsarztzsystems (§ 557 RVO). Auch hier ließ das BSG unter Hinweis auf E 21, 104 dahingestellt sein, ob aus Art. 2 I GG ein Anspruch auf freie Arztwahl herzuleiten ist, denn in jedem Fall wäre dieser Anspruch durch die zur verfassungsmäßigen Ordnung gehörende gesetzliche Regelung beschränkt.

bb) Die genannten Entscheidungen enthalten zum Inhalt des Art. 2 I GG kaum Aussagen. Soweit es um die Interessen der Ärzte ging, war Art. 2 I GG durch das speziellere Grundrecht der Berufsfreiheit verdrängt. Zugunsten der Versicherten wurde relevant, ob Art. 2 I GG ein Recht auf freie Arztwahl enthält. Die Frage, ob das Interesse an der freien Arztwahl im Rahmen eines öffentlichrechtlichen ausgestalteten Leistungsverhältnisses grundrechtlich gesichert ist, läßt das BSG aber – im Einklang mit der »Chefarztsentscheidung« in BVerfGE 16, 286 (303 f.) – dahingestellt. Das Gericht geht offenbar davon aus, daß der Bürger, wenn er staatliche Leistungen annimmt, nicht selbstverständlich auch die gleichen Wahlfreiheiten hat, wie wenn er seine Bedürfnisse

aus eigener Kraft befriedigt. Das zeigt sich vor allem in E 21, 104 (111 f.), wo das Interesse an freier Arztwahl gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit der Sozialversicherung abgewogen wird. Jedenfalls kann der Gesetzgeber, wenn er die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen regelt, im Interesse des sachgerechten Funktionierens des Sozialleistungssystems die völlig freie Arztwahl Reglementierungen unterwerfen (s. a. BVerfGE 26, 286 (304)).

c) *Zu Fällen zwangsweiser Heranziehung zur Sozialversicherung*

aa) Hierzu gibt es drei Entscheidungen: BSGE 27, 43<sup>52</sup>, BSGE 30, 94<sup>53</sup> und BSGE 31, 136<sup>54</sup>. Dabei fällt auf, daß sich der verfassungsrechtliche Kampf gegen die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht<sup>55</sup>, der immer wieder auch mit der Waffe des Art. 2 I GG geführt wurde, nur in einer der drei Entscheidungen (BSG 31, 136) und auch da nur peripherisch spiegelt.

In E 27, 43 bejahte das BSG die Rechtmäßigkeit der Satzung einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufgrund der §§ 1009, 1010 RVO a. F.<sup>56</sup>, derzufolge die Eigentümer von Grundstücken zur Beitragszahlung herangezogen werden können, die von Pächtern landwirtschaftlich genutzt werden. Das BSG lehnte Verstöße der §§ 1009, 1010 RVO a. F. gegen Art. 14 (die Auferlegung von Zwangsbeiträgen sei keine Verletzung des Eigentums) und Art. 2 I GG ab. Es prüft Art. 2 I GG unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit (S. 46). Den Vorrang des Art. 14 GG als der spezielleren Norm lehnt das BSG mit dem Argument ab, daß der Grundstückseigentümer nach § 1009 RVO a. F. die gezahlten Beiträge vom Pächter erstattet verlangen könne. Seine Zahlungspflicht stelle sich damit nicht als eine unmittelbare Eigentumsverletzung dar, sondern vornehmlich als ein Eingriff in die wirtschaftliche Handlungsfreiheit. Dieser verstöße nicht gegen Art. 2 I GG, wenn die angegriffene Beitragsregelung Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sei. In diesem Sinne prüfte das BSG ausführlich (S. 47 f), ob § 1009 RVO a. F. den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt, was es verneint.

52 Vom 29. 6. 1967 – Az. 2 RU 152/65.

53 Vom 26. 9. 1969 – Az. 5 RKn 42/66.

54 Vom 22. 4. 1970 – Az. 12 RJ 546/65.

55 Siehe BVerfGE 10, 354; 12, 319; 29, 221, 245 und 268. Siehe aus dem Schrifttum etwa Walter Bogs, Verfassungsrechtliche Fragen zur Aufhebung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung, in: DVBl. 1969, S. 335 ff; Wilhelm Wertenbruch, Pflichtversicherung und Alternativen im Recht der Sozialen Sicherheit, in: Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Bd. IX, Freiheit und Bindung im Recht der Sozialen Sicherheit, 1972, S. 44 ff und Walter Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974.

56 I. d. F. vor Inkrafttreten des UVNG vom 30. 4. 1963, BGBl I, S. 241.

In E 30, 94 ging es u. a. um die Frage, ob Art. 17 Satz 4 des Einführungsgesetzes zum RKG verfassungswidrig ist, soweit er bestimmt, daß aufgrund einer 1924 (!) abgegebenen gemeinschaftlichen Erklärung des Arbeitgebers und der Menschheit der Arbeitnehmer eines Betriebes die knappschaftliche Versicherung fortgesetzt wird, obwohl die Voraussetzungen dafür wegen einer Veränderung des Betriebes fortgefallen waren. Das Gericht prüfte die Gültigkeit der Vorschrift an Art. 3 I GG, 14 GG, dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip, sowie an Art. 2 I GG und bejaht sie. Die allgemeine Handlungsfreiheit sei nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt, es handle sich um keinen unberechtigten Eingriff in die Rechte des Arbeitgebers, da dieser der Regelung zugestimmt habe und seine Rechtsnachfolger hieran gebunden seien (S. 98). Die Frage, wann Art. 2 I GG dazu zwingt, die Revision einer Willenserklärung wegen veränderter Umstände zuzulassen, prüfte das BSG nicht.

In E 31, 136 prüfte das BSG die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der durch das HwVG (insbes. § 1) begründeten Pflichtversicherung. Das Gericht lehnt Verstöße gegen die Art. 3 I, 12, 14, 2 I GG ab (S. 138 f.). Eine Verletzung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sei (nach ständiger Rspr. des BVerfG) stets dann zu verneinen, wenn die fragliche Norm Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sei. Das BSG nimmt dies ohne Begründung an.

bb) Alle drei Entscheidungen ergingen längst nach der Klärung der Interpretation des Art. 2 I GG, die das Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) gebracht hatte. Das Bundessozialgericht konnte sich daher ganz in den Bahnen der mittlerweile geläufigen Interpretation bewegen. Den Wesensgehalt des Art. 2 I GG sah es zu Recht nirgends berührt. Somit war die Zugehörigkeit der fraglichen Normen zur verfassungsmäßigen Ordnung zu prüfen. Eine Besonderheit hätte insofern BSG 30, 94 geboten, wo es nicht um eine vom Gesetz aktuell auferlegte Bindung ging, sondern darum, wie lange eine einmal vom Gesetz zugelassene Selbstbindung über die Änderung der allgemeinen sowie der individuellen Verhältnisse hinweg verbindlich bleibt. Das Gericht hat gerade diesem spezifischen Aspekt keine Aufmerksamkeit geschenkt.

*d) Zum Fall einer faktischen Mitwirkungslast*

In E 22, 92<sup>57</sup> hatte das BSG zu entscheiden, ob § 2 I Buchst. c des GAL gegen die Verfassung verstößt, weil Voraussetzung für die Zahlung des Altersgeldes die Abgabe des Unternehmens ist. Das BSG lehnt Verstöße gegen Art. 3, 9, 12 und 14 (unter Hinweis auf seine Entscheidung vom 22. 11. 1963 – Az.

<sup>57</sup> Vom 24. 11. 1964 – Az. 7 RLw 29/63.

7 RLw 50/62 ) ab. Art. 12 und 14 GG sind nach Ansicht des BSG vor allem deshalb nicht verletzt, weil die Hofabgabe freiwillig erfolge (S. 94 ff.). Art. 2 I GG als »lex generalis« trete hinter den andern genannten Rechten zurück (S. 97).

*e) Zu Beeinträchtigungen außerhalb sozialrechtlicher Rechtsverhältnisse*

Hierzu liegen drei Entscheidungen vor, die sich mit dem LohnFG, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und dem AVAVG befassen. In E 20, 169<sup>58</sup> bejahte das Gericht die Gültigkeit von § 37 II Satz 3 AVAVG<sup>59</sup>, der die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Stellenanzeigen für Beschäftigungen im Ausland von der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit abhängig machte. Das Gericht ließ Art. 2 I GG in dieser Entscheidung hinter den speziellen Freiheitsrechten Art. 5, 12, 14 GG zurücktreten<sup>60</sup>.

In BSG in NJW 1974, 2104<sup>61</sup> prüfte und verneinte das BSG einen Verstoß der das Umlageverfahren regelnden §§ 10 und 14 LohnFG gegen Art. 2 I GG. Die Vereinbarkeit mit Art. 3 I GG hatte das Gericht (worauf es hinweist) bereits in E 30, 16 bejaht<sup>62</sup>. Von Art. 2 I GG her seien schon dann keine Bedenken zu erheben, wenn der Gesetzgeber die Regelung aus gewichtigen Gründen des allgemeinen Wohls für angebracht halten konnte (Hinweis auf BVerfGE 14, 264 [282]). Dies bejahte das BSG nach eingehender Prüfung.

In BSG in BB 1977, S. 651<sup>63</sup> befaßte sich das Gericht mit der Prüfung der Gültigkeit des Art. 1 § 3 I Nr. 3 und 5 AÜG, demzufolge Befristungen im Leiharbeitsverhältnis und die persönlichen Gründe hierfür in objektiv nachprüfbarer Weise dargelegt werden müssen. Zweckbestimmung der Vorschrift sei die Verhinderung einer Umgehung des Arbeitsvermittlungsmonopols der Bundesanstalt für Arbeit<sup>64</sup>. Nach Ansicht des Gerichts ist weder das Grundrecht der Berufsfreiheit der Verleiher und der Leiharbeiter verletzt, noch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (insbes. auf Wahrung der Intimsphäre) der Leiharbeitnehmer<sup>65</sup>.

58 Vom 14. 2. 1964 – Az. 7 RAr 15/62.

59 I. d. F. vom 3. 4. 1957 BGBl. I, S. 321.

60 Siehe zu dieser Entscheidung genauer unten bei Art. 5 GG S. 714 f.

61 Vom 15. 5. 1974 – Az. 3 RK 73/73, weitere Fundstellen WZS 1974, 259; DOK 1974, 779; SozR 7860 § 10 Nr. 1; Breithaupt 1974, 2104; USK 7440.

62 Dazu aber jetzt BVerfGE 48, 227.

63 Vom 16. 12. 1976 – Az. 12/7 RAr 89/75.

64 Der andere Zweck der Vorschrift ist es, die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung zu ermöglichen. Als Beleg für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieses Zwecks verweist das BSG auf BVerfGE 21, 261.

65 Die Entscheidung wird in der genannten Fundstelle nur gekürzt wiedergegeben.



## 2. Abschließende Bemerkungen

Ähnlich wie zum Verfassungssatz von der Menschenwürde (Art. 1 I GG) hätte es zum Verfassungssatz von der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I GG) naheliegen können, in ihm ein durchgehendes Grundprinzip der Sozialrechtsordnung zu sehen. Der Sozialstaat des Grundgesetzes soll ja ein freiheitlicher Sozialstaat sein. Und Art. 2 I GG ist sicher der zentrale Ausdruck dafür. Das gilt nicht nur in der Weise, daß Art. 2 I GG Abwehrpositionen gegen sozialstaatliche Einengung, Bevormundung und Überlastung schafft. Es könnte auch im Sinne einer Zielsetzung gelten, daß im Sozialstaat die Aufgabe gestellt ist, gerade mit seinem spezifischen Rahmen der Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Von solchen grundsätzlichen Erwägungen ist in der Rechtsprechung des BSG zu Art. 2 I GG nicht die Rede.

Statt dessen findet sich Art. 2 I GG eher sporadisch ins Spiel gebracht. Zumeist vermitteln die Entscheidungen den Eindruck, als ob oft nur die Argumentation der Verfahrensbeteiligten und der Vorinstanzen das Bundessozialgericht genötigt hätte, auch auf Art. 2 I GG einzugehen. In dieser Detailarbeit wandelt sich naturgemäß der Stil des Bundessozialgerichts in dem Maße, in dem das Bundesverfassungsgericht mit der Klärung des Art. 2 I GG vorangeht. Das Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) ist als »kopernikanische Wende« spürbar. Dabei trifft die Argumentation des Gerichts, soweit zu sehen, nirgends auf die Frage, ob der unantastbare Wesensgehalt der freien Entfaltung der Persönlichkeit (s. a. Art. 19 II GG) betroffen ist. Immer geht es auf die eine oder andere Weise darum, ob eine Regelung zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört. Dabei ist die Argumentationsspanne weit. Denn für den Maßstab der verfassungsmäßigen Ordnung kann alle denkbare verfassungsrechtliche Kritik an einer gesetzlichen Regelung, die irgendwie die persönliche Freiheit beschränkt, in die Argumentation, ob Art. 2 I GG verletzt ist oder nicht, einbezogen werden. Das reicht von der In-sich-Kritik einer Regelung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit bis zum Reflex objektiver Verfassungsprinzipien wie etwa des Sozialstaatsprinzips und der Rechtsstaatlichkeit im Bereich des subjektiven Rechts aus Art. 2 I GG. Entsprechend der breiten Streuung des Entscheidungsgutes – nach den beteiligten Senaten und also Richtern, nach dem Zeitpunkt und nach dem Sachzusammenhang der Entscheidung – war nicht zu erwarten, daß das BSG hinsichtlich der Auswahl der Gesichtspunkte und der Methode der Argumentation ein in sich geschlossenes System entwickelt<sup>66</sup>.

<sup>66</sup> Das zeigt sich auch hinsichtlich der Konkurrenzproblematik. Siehe dazu *Wilke, Schachel* aaO, (FN 2) S. 282 m. w. Nachw.

## III. ART. 2 II GG

Der Art. 2 II GG wurde vom BSG nur zweimal<sup>67</sup>, in E 18, 55<sup>68</sup> und in E 20, 41<sup>69</sup>, beiläufig gestreift. In beiden Fällen ging es um die Anerkennung von Versorgungsansprüchen für kriegsbedingte Schädigungen eines Nasciturus, zu der das BSG allein durch eine lückenfüllende Auslegung des Versorgungsrechts gelangte. In E 18, 55 (59) ließ es das Gericht dahingestellt sein, ob und inwieweit der Nasciturus gegen Eingriffe in »sein Leben« geschützt sei; in E 20, 41 (45) rechtfertigte es unter Hinweis auf BGHZ 8, 243 (247) seine lückenfüllende Auslegung zusätzlich mit dem Bekenntnis des Grundgesetzes zum sozialen Rechtsstaat. Dessen Ausdruck sei auch Art. 2 II 1 GG, wonach jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit habe und damit darauf, daß nicht von Menschenhand das organische Wachstum gestört oder beeinträchtigt werde.

## IV. ART. 5 GG

aa) Zweimal, nämlich in E 20, 169<sup>70</sup> und in E 36, 262<sup>71</sup>, hat sich das BSG zu Art. 5 GG geäußert.

In E 20, 169<sup>72</sup> hatte das BSG zu entscheiden, ob § 37 II S. 3 AVAVG<sup>73</sup>, demzufolge die Veröffentlichung von Stellenangeboten für eine Beschäftigung im Ausland in der Presse der vorherigen Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit bedurfte, verfassungsmäßig war. Das Gericht prüfte und verneinte Verstöße gegen die Art. 2 I, 5, 11, 12, 14, 20 GG (Rechtsstaatsprinzip). Im Rahmen des Art. 5 GG erörterte es Verstöße gegen die Pressefreiheit, das Zensurverbot und die Informationsfreiheit (S. 177 ff.). Die Pressefreiheit sei als institutionelle Garantie mehr als ein Unterfall der Meinungsfreiheit (dazu Hinweis auf BVerfG NJW 1960, 29). Sie erstrecke sich nicht allein auf die Tätigkeit der Schriftleiter, sondern auch auf die Anzeigengeschäfte (S. 178). Ihre Schranken finde sie in den Vorschriften der »allgemeinen Gesetze« (Art. 5 II GG), die nicht gegen bestimmte Meinungen an sich gerichtet seien, sondern ein schutz-

67 Erwähnt wird Art. 2 II GG auch in einer nicht veröffentlichten Stellungnahme des BSG für das BVerfG. Aus deren Wiedergabe in BVerfGE 45, 376 (383 f) läßt sich die Argumentation des BSG jedoch nicht erschließen.

68 Vom 24. 10. 1962 – Az. 10 RV 583/59.

69 Vom 15. 10. 1963 – Az. 11 RV 1292/61.

70 Vom 14. 2. 1964 – Az. 7 RAr 15/62.

71 Vom 22. 11. 1973 – Az. 12 RK 17/72.

72 Siehe dazu schon oben bei Art. 2 I, S. 712.

73 I. d. F. vom 3. 4. 1957, BGBl. I, S. 321.

würdiges Rechtsgut ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung schlechthin sicherten, weil es gegenüber der Betätigung der Pressefreiheit als vorrangig zu gelten habe. Zum Inbegriff aller Grundrechte gehöre, daß sie nicht in Anspruch genommen werden dürften, wenn dadurch für die Gemeinschaft notwendige Rechtsgüter gefährdet würden, weil jedes Grundrecht den Bestand der Gemeinschaft voraussetze, durch den es gewährleistet sei. Das Recht der Pressefreiheit könne eine Beschränkung erfahren, wenn es mit höherrangigen Rechtsgütern nicht in Einklang zu bringen sei. Nach § 217 Nr. 2 AVAVG handele ordnungswidrig, wer ein Stellenangebot für eine Beschäftigung im Ausland ohne Zustimmung der Bundesanstalt veröffentliche. Diese Bestimmung solle ermöglichen, Schädigungen der Allgemeinheit durch Abwerbung von Fachkräften aus Mangelberufen ins Ausland zu verhindern. Da dieses Ziel sich nur durch Prüfung der Anzeigen erreichen lasse, müsse die Presse insoweit eine Beschränkung ihrer Freiheit im Interesse des Gemeinwohls hinnehmen.

Der Erlaubnisvorbehalt stelle sich auch nicht als Zensur (Art. 5 I 3 GG) dar. Unter Zensur verstehe man die vorherige behördliche Prüfung geistiger Kundgebungen, nicht dagegen eine zulässige Überwachung der Presse gemäß den allgemeinen Gesetzen. Die Prüfung der Anzeigen wende sich gegen eine bestimmte Form der Werbung von Arbeitskräften, eine bestimmte Meinungsäußerung als solche werde durch sie nicht verhindert, die geistige Freiheit und Unabhängigkeit der Presse nicht berührt. Aus dem System des GG gehe hervor, daß die Verfassung die Presse nicht als Einnahmequelle des Verlegers schützen wolle, sondern wegen ihrer besonderen Funktion für die Öffentlichkeit. Unter den Begriff der Pressefreiheit falle deshalb nicht die völlige Freiheit zur Veröffentlichung von Werbeanzeigen Dritter, sondern die Freiheit der Berichterstattung und Meinungsäußerung.

Auch das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, sei nicht verletzt. Die Informationsfreiheit könne durch allgemeine Gesetze zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter ebenfalls beschränkt werden. Im übrigen sei durch § 37 II S. 3 AVAVG kein Interessent daran gehindert, sich anderweitig über die außerdeutsche Arbeitsmarktlage zu unterrichten.

In E 30, 262 beschäftigte sich das BSG mit der Rundfunkfreiheit (Art. 5 I S. 2 GG). Im Rahmen der Frage, ob es sich bei ständigen freien Mitarbeitern des Rundfunks um versicherungspflichtige unständig Beschäftigte handele, kam das Gericht auf die Besonderheiten der Rundfunkanstalt zu sprechen, durch die die Beschränkung der Beschäftigten auf die jeweiligen einzelnen Einsätze bedingt sei. Unter Berufung auf das BVerfG führte das BSG aus, der Rundfunk sei eines der mächtigsten Massenkommunikationsmittel, er sei der Allgemeinheit verpflichtet, er sei ein eminenten Faktor der öffentlichen Mei-

nungsbildung und ein kulturelles Phänomen. Im Gesamtprogramm müßten alle gesellschaftlichen Gruppen zu Wort kommen können. Von der Rechtsprechung müsse anerkannt werden, daß diese Anliegen wegen der notwendigen Vielfalt und Abwechslung in den Darbietungen nicht allein mit einem festbegrenzten Kreis von Dauerbeschäftigten erfüllt werden könne.

bb) BSGE 20, 169 provoziert kritische Einwände. Ihren gewichtigsten Niederschlag finden sie in BVerfGE 21, 271. In diesem Urteil hat das BVerfG die Entscheidung des BSG auf eine Verfassungsbeschwerde hin aufgehoben und § 37 II S. 3 AVAVG für nichtig erklärt. Das BVerfG führte aus, § 37 II S. 3 AVAVG verstoße gegen die Presse- und Informationsfreiheit. Die Pressefreiheit umfasse auch den Anzeigenteil (S. 278). Die Presse betreibt »dadurch, daß sie den Stellenmarkt überhaupt oder auch nur den ausländischen Stellenmarkt veröffentlicht, jedenfalls keine Arbeitsvermittlung. Unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsvermittlung, die jedermann verboten ist, ist das Verbot der bezeichneten Tätigkeit also kein allgemeines Gesetz«. Ein solches sei es auch nicht, weil die Presse verbotene Anwerbung betreibe (S. 286).

Ob § 37 II S. 3 AVAVG eine Zensur i. S. einer Vorzensur statuiert, ließ das BSG offen. Soweit derartige Maßnahmen von allgemeinen Gesetzen nach Art. 5 II GG gedeckt seien, hielt das Gericht sie jedenfalls für zulässig und wollte sie dann offenbar auch nicht als Zensur qualifizieren. Dieses Verständnis des Art. 5 I S. 3 GG widerspricht BVerfGE 33, 52 (71 f.), wo ausgeführt ist, daß Ausnahmen vom (Vor-)Zensurverbot auch nicht durch allgemeine Gesetze zugelassen werden dürfen.

## V. ART. 6 I GG

### 1. Vorbemerkung

Hatte sich der Bericht bisher – zunächst – mit dem primär nur als Sinn- und Hintergrundprinzip der spezielleren Grundrechte zu verstehenden Satz von der Menschenwürde und – sodann – mit Freiheitsrechten befaßt, die primär immer als Abwehrrechte anzusehen und nur mühsam in einen Schutz der Menschenwürde auch gegen den leistenden Sozialstaat umzudenken sind, so steht der Bericht jetzt, wenn er in der Zählung der Grundrechte auf Art. 6 GG stößt, gleichsam vor einem neuen Thema. Art. 6 GG gibt als institutionelle Garantie dem Staat ein Programm vor, wie er sich zu den Lebensmustern von Ehe und Familie zu verhalten hat. Dieses Programm geht auf Freiheit zu Ehe und Familie und auf Freiheit in Ehe und Familie. Zunächst aber ist es ein Auftrag, Ehe und Familie zu ermöglichen. Und diesem Auftrag wird der Staat längst nicht allein durch das Familienrecht gerecht. Zu dem rechtlich-politischen

Umfeld, das über die Bedingungen von Ehe und Familie mitentscheidet, gehören in erster Linie Sozialrecht und Sozialpolitik – ebenso wie Sozialrecht und Sozialpolitik darauf angewiesen sind, daß und wie es Ehe und Familie als Unterhalts- und Dienstleistungs-, als Verteilungs- und Umverteilungsgemeinschaften gibt. So hat denn auch – außer Art. 3 II GG und gerade auch in Verbindung mit ihm – keine andere Grundrechtsnorm das Sozialrecht so beeinflußt wie Art. 6 GG<sup>73a</sup>.

Und so ist es nur verständlich, daß sich auch das BSG mit diesen Verfassungsnormen intensiver befassen mußte als mit den meisten anderen Grundrechten. Die größte Gruppe unter den Entscheidungen des BSG, die sich speziell mit Art. 6 I GG befassen, stellen die Entscheidungen zum Ausschluß bestimmter Gruppen vom Bezug des Kindergeldes dar. Zwei Entscheidungen befassen sich mit dem Kinderzuschuß in der Rentenversicherung, drei Entscheidungen mit dem inzwischen gesetzlich neu geregelten Problem der »Heiratswegfallklauseln«. In nur einer Entscheidung zu Art. 6 I GG ging es um die heute so spektakuläre Regelung der Witwenrente. Sechs Entscheidungen weisen keinen gemeinsamen thematischen Nenner auf.

## 2. Das Entscheidungsgut

### a) Zum Ausschluß bestimmter Gruppen vom Bezug des Kindergeldes

aa) In BSGE 25, 295<sup>74</sup> bejahte das BSG die Verfassungsmäßigkeit des § 34 II KGG<sup>75</sup>, in dem das »Territorialprinzip« im Kindergeldrecht verankert war, wonach für Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937 haben, kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Das Gericht lehnte Verstöße gegen Art. 3 und 6 I GG ab (S. 296 ff.). Art. 6 I GG schütze die Familie im Bestand und Inhalt gegenüber staatlichen Eingriffen. Über diese Institutsgarantie hinaus bedeute

73 a Siehe dazu etwa den Band II der Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes zum Thema Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht, 1967 und dort vor allem die Beiträge von Werner Thieme (S. 23 ff), Erna Scheffler (S. 47 ff) und Harry Rohwer Kablmann (S. 62 ff); Erna Scheffler, Ehe und Familie, in: Die Grundrechte Bd. 4, hrsg. v. Bettermann, Nipperdey Scheuner, 2. Aufl., 1972, S. 245 ff (309 ff, 315 f); Franz Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973; Hans F. Zacher, Gleiche Sicherung von Mann und Frau – Zur gesellschaftspolitischen Relevanz der Rentenversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung 1977, S. 197 ff m. w. N. (insbes. FN 4). Siehe auch die Entscheidungen des BVerfGE 6, 55, (76); 17, 1 (38); 28, 104 (112) und 48, 346 (366).

74 Vom 25. 11. 1966 – Az. 7 RKg 12/65.

75 I. d. F. vom 23. 12. 1955, BGBl. I, S. 841, nun § 2 V BKGG.

Art. 6 I GG auch eine Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden Rechts<sup>76</sup>. Im vorliegenden Fall scheidet Art. 6 I GG als Beurteilungsmaßstab aus. Von einer Schädigung der Ehe könne nur dann gesprochen werden, wenn Ehegatten gegenüber Ledigen benachteiligt würden. Wenn das Gesetz aber eine Vergünstigung nicht von der Ehe abhängig mache, sondern von dem Aufenthaltsort des Kindes, fehle es an einem für Art. 6 I GG tauglichen Vergleichspaar<sup>77</sup>.

In BSGE 26, 160<sup>78</sup> ging es um die Frage, ob § 7 I Nr. 1 BKGG<sup>79</sup> gegen Art. 3 I, 6 I GG verstieß. § 7 I Nr. 1 BKGG bestimmte, daß eine an sich kindergeldberechtigte Person Kindergeld nicht erhält, wenn ihr aus einem öffentlichrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis aufgrund besoldungsrechtlicher Vorschriften Kinderzuschläge zustehen. Das BSG prüfte den Gleichheitsverstoß sehr ausführlich (S. 161 ff.) und verneint ihn. Auch einen Verstoß gegen Art. 6 I GG lehnte das Gericht (S. 164) ab. Soweit die Wertentscheidung des Art. 6 I GG eine Konkretisierung des Gleichheitssatzes enthalte, wirke sie sich nur dahin aus, daß Verheiratete nicht schlechter gestellt werden dürfen als Nichtverheiratete. Dies sei nicht der Fall.

In Breithaupt 1970, S. 260<sup>80</sup> entschied das BSG, daß § 2 I Nr. 6 BKGG<sup>81</sup> ohne Verstoß gegen Art. 3 I, 6 I GG den Kreis der Pflegekinder durch einen Klammerzusatz (Kindergeld nur bei Bestehen eines familienähnlichen Bandes und Aufnahme in den Haushalt) enger umschreiben durfte, als den der anderen aufgeführten Kinder. Das BSG begründete dies (ohne spezifische Ausführungen zu Art. 6 I GG) mit der tatsächlichen und familienrechtlich unterschiedlichen Stellung der Pflegekinder, insbesondere könne das Pflegekindschaftsverhältnis jederzeit aufgelöst werden (S. 262).

In BSGE 35, 35<sup>82</sup> bejahte das BSG die Verfassungsmäßigkeit von § 4 I S. 1 BKGG<sup>83</sup>, der eine Einkommensgrenze vorsah, bei deren Überschreiten kein Anspruch auf Zweitkindergeld bestand, es sei denn, daß drei oder mehr

76 Das BSG verweist auf BVerfGE 6, 55.

77 Hinweis auf BVerfGE 9, 242.

78 Vom 15. 3. 1967 – Az. 7 RKg 8/66.

79 I. d. F. vom 5. 4. 1965, BGBl. I, S. 222 – Die besoldungsrechtlichen Kinderzuschüsse wurden durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. 8. 1974, BGBl. I, S. 1769, mit Wirkung vom 1. 1. 1975 gestrichen. Ein Ausschluß des Kindergeldes für öffentliche Bedienstete findet nun nur noch in Ausnahmefällen statt, nämlich gem. § 8 I Nr. 3 BKGG (i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. 1. 1975, BGBl. I, S. 412) i. V. m. § 56 BBesG (Auslandskinderzuschlag).

80 E vom 10. 7. 1969 – Az. 7 RKg 9/67. Weitere Fundstelle VdK Mitt. 1969, S. 406.

81 Geltendes Recht i. d. F. vom 5. 4. 1965, BGBl. I, S. 222.

82 Vom 31. 10. 1972 – Az. 7 RKg 27/70.

83 I. d. F. vom 5. 4. 1965, BGBl. I, S. 222.

Kinder vorhanden waren<sup>84</sup>. Das BSG maß die Regelung an Art. 6 I GG und führte (S. 38 f) unter Hinweis auf eine Reihe von Entscheidungen des BVerfG<sup>85</sup> sowie auf seine eigene (oben dargestellte) Entscheidung E 26, 160 aus, daß Art. 6 I GG, soweit er den allgemeinen Gleichheitssatz im Hinblick auf den besonderen Schutz der Familie konkretisiere, das Verbot enthalte, Verheiratete allein deshalb, weil sie verheiratet sind, zu benachteiligen. Die eheliche Lebensgemeinschaft könne jedoch Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen sein, die dem geregelten Lebensverhältnis angemessen seien. Das gelte vor allem da, wo der Staat lediglich fördere und helfe. Der Leistungsumfang dürfe dem Grad der Bedürftigkeit der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt werden. Dem trage die überprüfte Vorschrift nach Auffassung des BSG Rechnung. Sie sei sachgerecht und keine Diskriminierung der Ehe.

In der Entscheidung vom 25. 10. 1977<sup>86</sup> hat das BSG ausgesprochen, daß die Berücksichtigung des dänischen Kinderzuschusses nach § 8 I Nr. 2 BKGG<sup>87</sup> nicht gegen die Art. 3 I, 6, 20 I, 28 I GG verstoße.

In einer weiteren Entscheidung vom gleichen Tage<sup>88</sup> hat das BSG zu § 1, 2 I BKGG<sup>89</sup> ausgeführt, daß einer alleinstehenden Vollwaise, die ab Vollendung des 25. Lebensjahres trotz fortdauernder Berufsausbildung keinen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung mehr habe, ab 1. 1. 1975 auch kein Anspruch auf Kindergeld für sich selbst (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zustehe. Darin liege kein Verstoß gegen Art. 3 I und 6 I GG. Ebenfalls vom 25. 10. 1977 datiert eine weitere Entscheidung des BSG<sup>90</sup>, in der das Gericht festgestellt hat, daß der Ausschluß des Kindergeldanspruchs beim Bezug von Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüssen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 8 I Nr. 1 BKGG auch seit dem 1. 1. 1975 (Inkrafttreten des Einkommensteuerreformgesetzes) nicht gegen das GG (Art. 3 I, 6 I) verstößt.

84 Diese Vorschrift ist durch Art. 2 Nr. 4 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. 8. 1974, BGBl. I, S. 1769, mit Wirkung vom 1. 1. 1975 weggefallen. Von diesem Zeitpunkt an wird Kindergeld vom ersten Kind an ohne Rücksicht auf das Einkommen gewährt.

85 E 6, 55 (77); 9, 237 (247); 12, 180 (190); 17, 210 (217, 219 f); 19, 226 (238); 22, 100 (104 f); 24, 104 (109); 28, 324 (347).

86 Az. 8/12 RKg 8/77. – Diese und die folgenden Entscheidungen des BSG sind nicht veröffentlicht. Von ihnen kann hier nur der im Datenverarbeitungssystem des Gerichts gespeicherte Leitsatz mitgeteilt werden.

87 In der geltenden Fassung vom 5. 8. 1974.

88 Nicht veröffentlicht – Az. 8/12 RKg 15/77.

89 In der geltenden Fassung vom 5. 8. 1974.

90 Nicht veröffentlicht – Az. 8/12 RKg 4/77.

Es erscheine sachgerecht, wenn das Kindergeld nur subsidiären Charakter habe und entfallen solle, wenn bereits aus anderem Rechtsgrund eine vergleichbare Kinderbeihilfe aus öffentlichen Mitteln gezahlt werde.

bb) Die Rechtsprechung des BSG entspricht der zu dem hier angesprochenen Themenkreis ergangenen Rechtsprechung des BVerfG<sup>91</sup>. Soweit parallele Entscheidungen des BVerfG ergangen sind, stimmen beide Gerichte im Ergebnis überein. Die mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung E 25, 295 zum Territorialprinzip im Kindergeldrecht hat das BVerfG in E 23, 258 durch Verwerfung der Verfassungsbeschwerde bestätigt. Auch die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses öffentlich-rechtlich Bediensteter (BSGE 26, 160) hat das BVerfG in mehreren Entscheidungen ebenfalls bejaht: in E 11, 105 zu Art. 3 II KGG<sup>92</sup>, in der die mit einer Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung des BSG in E 6, 213 bestätigt wird; und ebenso in E 22, 28 zu § 7 VI BKGG<sup>93</sup>, in E 22, 163 zu § 3 I KGKG<sup>94</sup> und in E 30, 355 zu § 7 I Nr. 3 BKGG<sup>95</sup>.

Art. 6 I GG wird für das BSG in den genannten (veröffentlichten) Entscheidungen relevant allerdings nur unter dem Gesichtspunkt eines Verbots von ausschließlich an Ehe und Familie anknüpfenden Differenzierungen zu Lasten dieser Einrichtungen. In den beiden erstgenannten Entscheidungen (E 25, 295; 26, 160) verneinte das Gericht schon eine differenzierende Anknüpfung an Ehe und Familie. In der drittgenannten Entscheidung (BSG in Breithaupt 1970, 260) prüfte das BSG ungeschieden für Art. 3 I und 6 I GG die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung beim Kindergeldbezug zwischen Familien mit ehelichen und solchen mit Pflegekindern zu Lasten letzterer. Auch in E 35, 35 ging es um den sachlichen Grund, der – unabhängig vom Bestehen der Ehe – die Zusammenrechnung des Einkommens von Ehegatten rechtfertigt, die diese gegenüber Nichtverheirateten benachteiligt.

Nicht erklärt wird vom BSG in diesem Zusammenhang das Verhältnis von Art. 3 I zu 6 I GG. Lediglich in E 35, 35 scheint das BSG eindeutig vom Vorrang des Art. 6 I GG als der Spezialnorm zu Art. 3 I GG auszugehen. In den übrigen Entscheidungen (E 25, 295; 26, 160; Breithaupt 1970, 260) prüft es Art. 3 I und 6 I GG nebeneinander, sagt aber in E 26, 160 (164), daß Art. 6 I GG den Gleichheitssatz konkretisiere und spricht in E 25, 295 (297) da-

91 S. Helmar *Bley*, Die Relevanz verfassungsrechtlicher Grundentscheidungen im materiellen Sozialrecht, in: Sgb. 1974, S. 321 ff (324).

92 Vom 13. 11. 1954, BGBl. I, S. 333.

93 Vom 14. 4. 1964, BGBl. I, S. 265.

94 Kindergeldkassengesetz vom 18. 7. 1961, BGBl. I, S. 1001.

95 Vom 14. 4. 1964, BGBl. I, S. 265.



von, daß Art. 6 I GG eine Wertentscheidung enthalte, die die Benachteiligung der Ehegatten gegenüber Ledigen verbiete. Unklar bleibt dabei, ob das BSG Art. 6 I GG als Spezialnorm zu Art. 3 I GG betrachtet (dann hätte es – in E 26, 160 (164) – diesen nicht prüfen dürfen) oder ob es in Art. 6 I GG lediglich eine Wertentscheidung sieht, die die dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 3 I GG zustehende Gestaltungsfreiheit beschränkt (dann hätte es – in E 25, 295 (297 f.) – den Art. 6 I GG nicht selbständig, sondern nur im Rahmen des Art. 3 I GG prüfen dürfen)<sup>96</sup>.

Auffallend ist auch, wie das BSG Art. 6 I GG negativ auf ein Differenzierungsverbot zugunsten von Ehe und Familie reduziert. Das Gericht läßt dabei die positive Dimension der in Art. 6 I GG verankerten Förderungspflicht des Staates (deren gesetzgeberische Einlösung die Kindergeldgesetzgebung selbst ist)<sup>97</sup> außer Acht, auf die einzugehen in den E 25, 295; 26, 160 und in Breithaupt 1970, 260 nahegelegen hätte.

*b) Zum Ausschluß des Kinderzuschusses in der Rentenversicherung*

Hierzu sind zwei Entscheidungen vom 25. 11. 1966 zu § 1271 III a. F. RVO<sup>98</sup> einschlägig. Die Vorschrift machte den Kinderzuschuß für Waisen und eine Mutter davon abhängig, daß diese den Unterhalt der Kinder überwiegend bestritten hat. Die inhaltsgleiche Vorschrift des § 1262 V RVO<sup>99</sup> war vom BVerfG wegen Verstoß gegen Art. 3 II, III, 6 I GG für nichtig erklärt worden<sup>100</sup>. In SozR Soz.Vers. A 5 Nr. 5 zu § 1271 a. F. RVO<sup>101</sup> hat das Gericht entsprechend festgestellt, schon § 1271 III a. F. RVO sei mit Art. 3 II, III, 6 I GG unvereinbar gewesen. Zur Begründung verwies das BSG auf BVerfGE 17, 1. In SozR Soz.Vers. A 5 Nr. 4 zu § 1271 a. F. RVO<sup>102</sup> dagegen hatte das Gericht die Frage der Gültigkeit dahingestellt sein lassen, weil die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eingetreten seien. Mangels eigener Ausführungen des Gerichts zu Art. 6 I GG sind beide Entscheidungen für die grundrechtsdogmatische Erörterung unergiebig.

96 Zu den Grundsätzen zur Abgrenzung von Art. 3 I GG und 6 I GG siehe *Leibholz-Rinck*, Grundgesetz, 5. Aufl. Stand 1975, Art. 6, Anm. 3. Siehe zu dem Verhältnis ferner Hans F. Zacher, Soziale Gleichheit, AöR Bd. 93 (1968), S. 341 ff (356 f, 373 f); Rübner, aaO (FN 44), S. 85 f.

97 Vgl. BVerfGE 39, 316 (326).

98 I. d. F. vom 21. 12. 1937, entspricht § 38 AVG i. d. F. vom 15. 5. 1934.

99 I. d. F. des ArVNG vom 23. 2. 1957, BGBl. I, S. 45.

100 E. vom 24. 7. 1963, BVerfGE 17, 1.

101 Az. 1 RA 55/65, auch in Praxis 1967, S. 174.

102 Vom 25. 11. 1966 – Az. 1 RA 215/65, auch in Praxis 1967, S. 181.

c) *Zu den »Heiratswegfallklauseln«*

aa) Mit der Verfassungsmäßigkeit der sog. Heiratswegfallklauseln, durch die der Wegfall einer über das 18. Lebensjahr hinaus verlängerten Waisenrente bei Verehelichung des Berechtigten angeordnet wird, hat sich das BSG in vier Entscheidungen beschäftigt, nämlich in E 12, 27<sup>103</sup>, in E 25, 205<sup>104</sup>, in FamRZ 1968 S. 377<sup>105</sup> und in E 36, 45<sup>106</sup>.

E 12, 27 befaßte sich mit der Heiratswegfallklausel in § 45 III BVG<sup>107</sup>. Das Gericht prüfte und verneinte Verstöße gegen Art. 3 I (S. 29 f.), 3 II (S. 30), 6 I GG (S. 30). Hinsichtlich Art. 3 I GG sah das BSG den sachlichen Differenzierungsgrund darin, daß der Zweck der Waisenrente – die Surrogation des erloschenen Unterhaltsanspruchs gegen den gestorbenen Elternteil – die unterschiedliche Behandlung verheirateter und unverheirateter Waisen gestattet, da die verheirateten Waisen einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten erworben haben. Daran ändert sich nach Auffassung des BSG auch dann nichts, wenn der Ehegatte zur tatsächlichen Unterhaltsleistung außerstande ist, weil auch die Waisenrente nicht davon abhängig ist, daß der Unterhaltsanspruch, den sie surrogiert, vom verpflichteten Elternteil tatsächlich erfüllt wurde. Zu Art. 6 I GG führte das Gericht unter Hinweis auf BVerfGE 6, 56 (76) und 386 aus, der von Art. 6 I GG garantierte Schutz von Ehe und Familie verlange vom Staat, fremde Eingriffe abzuwehren und eigene Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Gewährung von Waisenrente an verheiratete Waisen würde aber bedeuten, den Ehepartner mindestens teilweise von der Unterhaltspflicht zu befreien. Damit würde die im Range vor den Eltern bestehende gesetzliche Pflicht der Ehegatten, einander Unterhalt zu gewähren, gelockert und dem Schutz der Ehe als Grundgedanken des Art. 6 GG geradezu entgegengewirkt.

In E 25, 205 prüfte das BSG die Gültigkeit der Heiratswegfallklausel in § 44 S. 2 AVG<sup>108</sup> ebenfalls anhand von Art. 3 I, 6 I GG und verneinte auch hier einen Verstoß, wobei es aber die Problematik vertiefter behandelte als in der erstgenannten Entscheidung. Das BSG prüfte (S. 209 f) Art. 3 I und 6 I (der nicht nur schon bestehende Ehen, sondern auch die Eingehung der Ehe schütze) nebeneinander unter dem Aspekt des sachlichen Differenzierungsgrundes. Im Gegensatz zur Vorentscheidung stellte es dabei klar heraus, daß

103 Vom 24. 2. 1960 – Az. 9 RV 710/56.

104 Vom 21. 9. 1966 – Az. 11 RA 50/64.

105 Vom 14. 3. 1968 – Az. 11 RA 147/66.

106 Vom 29. 5. 1973 – Az. 5 RJ 385/71.

107 I. d. F. vom 20. 12. 1950 = Fassung vor dem fünften ÄndG zum BVG vom 6. 6. 1956, BGBl. I, S. 463.

108 I. d. F. vom 17. 8. 1964. Gleichlautend: § 1267 I S. 2 RVO i. d. F. vom 17. 8. 1964, BGBl. I, S. 640.

die Regelung verheiratete Waisen gegenüber ledigen Waisen benachteiligt und daß die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei benachteiligender Typisierung enger sei als bei bevorzugender. Es sah auch, daß die Fälle des Fehlens des Unterhaltsanspruchs gegen den Ehegatten angesichts der nicht geringen Zahl der Frühehen und bei der verlängerten Dauer der Berufsausbildung und auch bei der Scheidungshäufigkeit junger Ehen nicht selten sind. Andererseits sei aber zu berücksichtigen, daß die Waise durch die Heirat gerade auch im Recht der sozialen Sicherheit Rechtsansprüche erwerbe, die dem Schutz von Ehe und Familie dienen, z. B. der Anspruch auf Familienzuschlag nach § 89 AVAVG, auf Familienhilfe nach § 205 RVO und ggf. auf Hinterbliebenenrente.

Mit § 44 S. 2 AVG beschäftigte sich das Gericht noch einmal in FamRZ 1968, S. 377. Auch in dieser Entscheidung hielt es seine bisherige Rechtsprechung aufrecht. Soweit es um Verstöße gegen Art. 3 I und 6 I GG ging, wiederholte das Gericht lediglich seine Ausführungen in E 25, 205. Neue Argumente fallen nicht<sup>109</sup>.

bb) Die konservativen Entscheidungen des BSG zu den »Heiratswegfallklauseln«<sup>110</sup> entsprachen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (FamRZ 1966, S. 448: zum BEG) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 25, 123: zum Bundesbesoldungsrecht). Demgegenüber hat dann das BVerfG in mehreren Entscheidungen die »Heiratswegfallklauseln« insoweit für verfassungswidrig erklärt, als sie verheiratete, in der Ausbildung stehende Waisen auch dann vom Bezug der Rente ausschließen, wenn der Ehegatte zur Unterhaltsleistung außerstande ist (»absolute Heiratswegfallklausel«)<sup>111</sup>. Die Argumentation im einzelnen wiederzugeben, ist hier jedoch nicht der Ort.

109 In E 36, 45 vom 29. 5. 1973 – Az. 5 RJ 385/71 hatte das Gericht zum letztmal mit den »Heiratswegfallklauseln« zu tun. In dieser Entscheidung, die nach der ersten Entscheidung des BVerfG in E 28, 324 zu diesem Problem und nach der daran anschließenden gesetzgeberischen Streichung sämtlicher Heiratswegfallklauseln durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder (Leistungsänderungsgesetz vom 25. 1. 1971, BGBl. I, S. 65) erging, beschäftigte sich das Gericht nur noch mit den Folgen des Wegfalls der »Heiratswegfallklauseln« im Hinblick auf den Waisenrentenanspruch für die Zeit vor Inkrafttreten des Leistungsänderungsgesetzes am 1. 6. 1970.

110 Eine Übersicht über derartige Klauseln findet sich in BVerfGE 28, 324 (339 ff).

111 Siehe BVerfGE 28, 324 vom 27. 5. 1970 (1. Sen.): *Feststellung* des Verstoßes der §§ 44 S. 2 AVG, 1297 I 2 RVO gegen 6 I GG wegen Benachteiligung der *Waisen*; BVerfGE 29, 1 vom 9. 6. 1970 (2. Sen.): *Nichtigerklärung* des § 18 BesoldungsG NRW wegen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) zulasten der *Eltern*; BVerfGE 29, 57 vom 14. 7. 1970 (1. Sen.): *Feststellung* des Verstoßes des § 45 III BVG gegen Art. 6 I GG wegen Benachteiligung der *Waisen*; BVerfGE

d) Zur Regelung der Höhe der Witwenrente

aa) In der Entscheidung in FamRZ 1976, S. 269<sup>112</sup> prüfte das BSG die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Witwenrente nach § 41, 45 I, II AVG<sup>113</sup> und bejahte sie. Die Regelung stelle keinen Verstoß gegen das Sozialstaatsprinzip allein dar, ebensowenig einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip, (S. 270). Auch aus dem in Art. 6 I GG enthaltenen Gebot der positiven Förderung von Ehe und Familie erwachsen noch keine konkreten Ansprüche auf bestimmte staatliche Leistungen (S. 272). Deren Ausgestaltung obliege der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers.

bb) Das Problem der Verfassungsmäßigkeit der Hinterbliebenenrente hat auch das BVerfG beschäftigt, allerdings zunächst unter einem anderen Aspekt. Anders als das BSG, das die Zulässigkeit der Ungleichbehandlung der nicht selbstversicherten Witwe gegenüber dem Versicherten Ehemann zu prüfen hatte, hatte das BVerfG zur Zulässigkeit der Ungleichheit der Voraussetzungen für Witwenrente und Hinterbliebenenrente Stellung zu nehmen<sup>114</sup>. In E 39, 169 (185ff.) hat es den Gesetzgeber verpflichtet, eine Neuregelung vorzunehmen, die für die weitere Zukunft einen Verstoß gegen Art. 3 II, III GG ausschließt. Erst danach wandte sich auch das BVerfG der Frage des BSG zu und bestätigte die Verfassungsmäßigkeit einer Witwenrente in Höhe von 60 v. H. der Versichertenrente<sup>115</sup>.

e) Sonstiges

In der nichtveröffentlichten Entscheidung vom 27. 11. 1962 hat das BSG entschieden<sup>116</sup>, daß Unterhaltsleistungen, die eine Ehefrau ihrem Ehemann erbringt, sonstiges Einkommen i. S. des § 33 BVG sind und auf die Ausgleichs-

29, 71 ebenfalls vom 14. 7. 1970 (1. Sen.): *Feststellung* des Verstoßes des § 2 II S. 1 Nr. 1 BKGG gegen Art. 3 I i. V. m. der Wertentscheidung des Art. 6 I GG wegen gleichheitswidriger Belastung der Eltern. – S. dazu auch Franz *Ruland*, Zur Notwendigkeit differenzierender Heiratswegfallklauseln; ders., Nochmals: Zur Notwendigkeit usw., FamRZ 1970, S. 467 ff, 631 ff.

112 Vom 2. 12. 1975 – Az. 1 RA 3/75, auch in: MDR 1976, S. 523; SozSich 1976, S. 215; SozR 2200 Nr. 6 zu § 1268 RVO; Jus 1976, S. 609.

113 Entspricht §§ 1264, 1268 I, II RVO; 64, 69 I RKG – geltendes Recht.

114 BVerfGE 17, 1, 38, 62.

115 BVerfGE 48, 346 (366 f).

116 Az. 11 RV 888/61. Die E. wird zwar in SozEntsch BSG 9/3 § 62 Nr. 30 erwähnt. Es wird dort jedoch nur das Az. mitgeteilt. Die Wiedergabe muß sich daher auf den im Datenverarbeitungssystem des Gerichts gespeicherten Orientierungssatz beschränken.

rente anzurechnen sind. Ein Verstoß gegen Art. 6 I GG liege in der Anrechnung nicht.

In BSGE 21, 287<sup>117</sup> verneinte das Gericht (am Rande) die Frage, ob die Regelung des Schlechtwettergeldes nach § 143g AVAVG i. V. m. § 3 der 8. DVO zum AVAVG<sup>118</sup> gegen Art. 3 I, 6 I GG verstoße. Danach war die Höhe des Schlechtwettergeldes je Ausfalltag unter Aufstellung von vier Leistungsgruppen geregelt. Die Zuordnung zu den Leistungsgruppen wurde (unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse) nach den Lohnsteuerklassen vorgenommen. Die Höhe des Schlechtwettergeldes war von der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse abhängig, auch dann, wenn diese nicht mehr einem veränderten Familienstand entsprach. Art. 6 I GG sei nicht verletzt (S. 292). Dadurch, daß dem Kläger (bei dem sich die Voraussetzungen seiner Steuerklasse verändert hatten) allenfalls für einige Schlechtwettertage Bezüge zufließen würden, die gegenüber Kollegen mit günstigerer Steuerklasse verhältnismäßig geringfügig gemindert seien, werde der besondere Schutz der Familie durch den Staat nicht gefährdet und der Wesensinhalt der Ehe nicht beeinträchtigt.

In der nichtveröffentlichten Entscheidung vom 18. 7. 1974<sup>119</sup> hat das BSG unter Festhalten an seiner Rspr. in E 35, 272<sup>120</sup> einen Verstoß des § 594 RVO (»Versorgungsehe«) gegen die Art. 1, 3, 6 I GG verneint.

Nichtveröffentlicht ist schließlich auch die letzte hier einschlägige Entscheidung vom 18. 1. 1978<sup>121</sup>. Das BSG nahm hier zur Unzulässigkeit der Berufung Stellung, wenn die eine höhere Hinterbliebenenrente begehrende Witwe während des Klageverfahrens wieder heiratet (§§ 146 SGG, 68 I AVG, 1291 I RVO). Es prüft und verneint Verstöße gegen die Art. 6 I und 19 IV S. 1 GG.

### 3. Abschließende Bemerkungen

Zusammenfassend muß für die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Art. 6 I GG Ähnliches gesagt werden, wie es schon zu Art. 1 I und 2 I GG gesagt wurde: Die Möglichkeit grundsätzlicher Orientierung lag nahe. Das

117 Vom 17. 9. 1964 – Az. 7 RA r 37/63.

118 I. d. F. vom 9. 12. 1959, BGBl. I, S. 705. – Das Schlechtwettergeld wird nunmehr nach § 86 I, 68 i. V. m. § 111 II AFG bemessen.

119 Az. 5 RKnU 6/73. Mitgeteilt werden kann nur der Inhalt des im Datenverarbeitungssystem des Gerichts gespeicherten Orientierungssatzes. Die Entscheidung wurde bereits im Rahmen der Rspr. zu Art. 1 GG erwähnt (oben FN 29).

120 Siehe dazu oben S. 703.

121 Az. 1 RA 11/77. Die mitgeteilte Information ist auch hier dem Datenspeicher des Gerichts entnommen.

Gericht hat diese Aufgabe nicht angenommen. Konnte dies zu Art. 1 I und 2 I GG ohne einen negativ bewertenden Akzent, vielleicht sogar mit Erleichterung darüber, daß das Gericht sich nicht in übertriebene Konzeptionen verstiegen hat, berichtet werden, so ist zu Art. 6 I GG doch die Frage zu stellen, ob das Gericht auch mit dieser Verfassungsnorm so zurückhaltend verfahren durfte. Wie schon eingangs bemerkt, besteht zwischen den Leistungsgemeinschaften Ehe und Familie einerseits und dem Sozialstaat ein intensives komplementäres Verhältnis. Wie ebenfalls schon bemerkt, formuliert der Sozialstaat die Lebensbedingungen für Ehe und Familie. Daß Art. 6 I GG Ehe und Familie unter den »besonderen Schutz des Staates« stellt, kann im Sozialstaat nicht ohne die Erwägung interpretiert werden, daß dieser Schutz auch durch aktives Leisten zu gewähren ist. Kein anderes Gericht konnte so sehr berufen sein wie das Bundessozialgericht, gerade dieser Frage nach Auftrag und Grenzen des Sozialstaats gegenüber Ehe und Familie nachzugehen. Gewiß regieren in der Fallpraxis der Gerichte immer die Zufälle der Prozeßkonstellationen die Möglichkeit, Grundsätzliches auszusagen. Und das Fallgut wurde nicht zuletzt deshalb in seiner ganzen Verstreutheit mitgeteilt, um zu zeigen, wie vielfältigen Anlaß das BSG hatte, auf Art. 6 I GG Bezug zu nehmen. Gleichwohl ist nicht ganz ohne Bedauern zu registrieren, daß es zu keiner eigenen Konzeption der Stellung in Ehe und Familie im Sozialstaat vorgestoßen ist.

#### VI. ART. 6 II GG

In einer einzigen Entscheidung (BSGE 38, 44)<sup>122</sup> bezog sich das Gericht auf Art. 6 II GG. Dabei ging es darum, daß die Mutter einer geistesschwachen Tochter, nachdem diese das 21. Lebensjahr vollendet hatte, von der »großen« auf die »kleine Witwenrente« umgestellt worden war. Um § 1268 II S. 1 Nr. 2 RVO so auslegen zu können, daß der Mutter die »große Witwenrente« über den Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres durch die Tochter hinaus bewilligt bleiben konnte, berief sich das Gericht u. a. auf Art. 6 II GG. Die Witwe habe ihre natürliche Aufgabe als Mutter erfüllt. Obgleich sie dies jenseits der zeitlichen Grenze getan hätte, die bürgerlich-rechtlich der elterlichen Personensorge- und Erziehungsfunktion gezogen sei, könnte daran das Recht der sozialen Rentenversicherung nicht achtlos vorbeigehen. Der Zweck, den das Gesetz mit Gewährleistung der – wegen Kindererziehung – angehobenen Witwenrente verfolge, verlange die Anwendung des § 1268 II S. 1 Nr. 2 RVO auf den Fall, daß eine Witwe für die Erziehung ihres auf ihre

122 Vom 11. 7. 1974 – Az. 4 RJ 205/73.

dauernde Anleitung angewiesenen geistesschwachen Kindes ständig Kraft und Zeit aufgewendet habe.

#### VII. ART. 6 IV GG

Mit Art. 6 IV GG befaßte sich das BSG zweimal: In E 14, 124<sup>123</sup> und in Breithaupt 1966 S. 192<sup>124</sup>. Es gibt außerdem noch zwei nichtveröffentlichte Stellungnahmen des BSG für das BVerfG gemäß § 82 IV BVerfGG, die in BVerfGE 37, 121 (125) und 38, 213 (218) erwähnt werden.

In E 14, 124 hat das BSG ausgeführt, daß § 76 I AVAVG<sup>125</sup>, der die Zahlung des Arbeitslosengeldes ohne Ausnahme für Schwangere von der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung abhängig machte, nicht gegen Art. 6 IV GG verstoße (S. 128). Die Entscheidung stellt zunächst klar, daß sich der Schutz des Art. 6 IV GG auf »jede Mutter, auch (die) werdende Mutter« erstrecke, argumentiert dann aber weiter, die Schutz- und Fürsorgepflicht des Staates erstrecke sich nur auf die durch die Mutterschaft begründeten Notfälle, »so daß gegebenenfalls bei einer Notlage die öffentliche Fürsorge eintreten muß«. Art. 6 IV GG habe dagegen nicht die Folge, daß eine fehlende Anspruchsvoraussetzung für die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung fingiert werden müsse. Die Argumentation fällt aus dem Rahmen des herkömmlichen Verständnisses des Mutterschutzes. Gemeinhin wird Mutterschutz um der besonderen physiologischen und psychischen Situation der Mutter willen gewährt. Mutterschutz ist auch mitnichten auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge beschränkt. Das Gericht hätte das Ergebnis, daß der Mutterschutz nicht zur Fiktion der Vermittelbarkeit im Sinne des Arbeitslosenversicherungsrechts führen muß, sicher auch mit anderen Argumenten erreichen können.

In Breithaupt 1966, S. 192 prüfte das BSG die Gültigkeit des § 13 des Mutterschutzgesetzes<sup>126</sup>, der den Anspruch auf Wochenhilfe nur den erwerbstätigen, nicht aber den arbeitslosen Frauen gewährt<sup>127</sup>. Das Gericht bejahte die Gültigkeit der Regelung. Zwar gewährte Art. 6 IV GG jeder Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Die Vorschrift enthalte indes kein unmittelbar geltendes Recht, sondern verpflichte den Gesetz-

123 Vom 22. 3. 1961 – Az. 7 RA r 26/60.

124 Vom 28. 10. 1965 – Az. 3 RK 73/61, auch in SozR Nr. 6 zu § 13 MuSchG.

125 I. d. F. vom 8. 4. 1957, BGBl. I, S. 330 – jetzt: § 103 AFG.

126 I. d. F. vom 24. 1. 1952, BGBl. I, S. 69.

127 Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld für Frauen, die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, bemißt sich nun ausschließlich auf §§ 200 ff RVO. § 13 I MuSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 1968, BGBl. I, S. 315, hat insoweit nur noch deklaratorische Bedeutung.

geber nur, den Mutterschutz für alle Mütter – unter Umständen schrittweise – zu verwirklichen. Das Mutterschutzgesetz sei der erste Schritt gewesen. Mit dieser Auffassung, Art. 6 IV GG verpflichte den Gesetzgeber, befindet sich das Gericht in Übereinstimmung auch mit dem BVerfG (BVerfGE 32, 273 (277)). Es fragt sich jedoch, ob das BSG den Programmcharakter des Art. 6 IV GG nicht überbetont<sup>128</sup>.

Unter den beiden Stellungnahmen für das Bundesverfassungsgericht, die sich mit §§ 13 I 1 und 14 I 1 MuSchG befassen, ist nur der Inhalt der letzteren aus BVerfGE 38, 213 (218) ersichtlich. Das Bundessozialgericht nahm in dieser Stellungnahme an, Art. 6 IV GG verlange nicht, daß Zeitverträge über ihren von vornherein festgelegten Ablauf hinaus verlängert werden müßten, wenn die Arbeitnehmerin schwanger sei.

### VIII. ART. 6 V GG

Zu Art. 6 V GG sind vier Entscheidungen zu notieren: BSGE 6, 197<sup>129</sup>; 10, 189<sup>130</sup>; 28, 22<sup>131</sup> und 29, 32<sup>132</sup>. In BSG 6, 197 (203) wird die Tragweite des Art. 6 V GG nur berührt. Es ging dort um die Reichweite der Familienhilfe der Krankenversicherung und um Gültigkeit und Inhalt des diese Familienhilfe vermittelnden familienrechtlichen Unterhaltsrechts. Das BSG ließ die Frage, ob Art. 6 V GG unmittelbar anwendbares Recht oder Programmsatz sei, ebenso dahingestellt, wie die Verfassungsmäßigkeit des § 1708 BGB a. F. Es kam auch durch Auslegung des Sozialversicherungsrechts zu einem befriedigenden Ergebnis.

In BSGE 28, 22 ging es um das Recht eines unehelichen Kindes auf die noch nicht ausgezahlten Rentenbeträge nach dem Tode des Vaters. Das BSG konnte mittlerweile auf eine ausgiebige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgreifen. Es betrachtete das uneheliche Kind als ein Kind im Sinne des § 1288 RVO. Angeleitet durch Art. 121 der Weimarer Verfassung – den Vorläufer des Art. 6 V GG – habe bereits das Reichsversicherungsamt dahin erkannt, daß uneheliche Kinder – vorausgesetzt, daß die Vaterschaft festgestellt sei – »Angehörige« bzw. »Kinder« im sozialversicherungsrechtlichen Sinne seien. Diese Deutung sei für heute um so mehr angebracht,

128 Siehe dazu BVerwGE 47, 23 (27), wonach Art. 6 IV GG ein »echtes Grundrecht« enthält.

129 Vom 20. 12. 1957 – Az. 3 RK 69/55.

130 Vom 23. 7. 1959 – Az. 3 RJ 224/58.

131 Vom 29. 2. 1968 – Az. 4 RJ 165/67.

132 Vom 22. 11. 1969 – Az. 11 RA 26/66.



als Art. 6 V GG sich nicht damit begnüge, den Gesetzgeber anzuweisen, den unehelichen Kindern in der Gesellschaft die gleiche Stellung wie den ehelichen zu schaffen, sondern als die Verfassung darüber hinaus für die Interpretation der Gesetze eine verbindliche Auslegungsregel sei. Deshalb sei, weil ein Kind nicht wegen seiner unehelichen Geburt benachteiligt werden dürfe, das »Grundverhältnis der natürlichen Vaterschaft anzuerkennen (BVerfG 8, 210, 217)« (S. 25).

Eher ein Kuriosum dagegen stellt BSG 29, 32 dar. Ein »der Sache nach« uneheliches Kind, das von Rechts wegen jedoch als ein eheliches zu behandeln war, berief sich auf Art. 6 V GG. Das BSG nahm an, Art. 6 V GG sei schon deshalb nicht berührt, weil diese Vorschrift zwar den Auftrag an den Gesetzgeber enthalte, den unehelichen Kindern die gleiche Stellung zu beschaffen wie den ehelichen Kindern, der Kläger aber als im Rechtssinn eheliches Kind schon begrifflich nicht zu dem Personenkreis gehöre, auf den sich Art. 6 V GG beziehe (S. 37).

#### IX. ART. 9 I GG

Zu Art. 9 I GG nahm das BSG in BSGE 9, 261<sup>133</sup> Stellung. Gegen die Versicherungspflicht der Tierärzte in der Unfallversicherung war eingewandt worden, diese verstoße gegen die negative Vereinigungsfreiheit. Das BSG bestritt nicht die Existenz der negativen Vereinigungsfreiheit, leugnete aber – in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Lehre – positive und negative Vereinigungsfreiheit für »öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sie darstellen« (S. 273).

#### X. ART. 11 GG

Auf Art. 11 GG ging das BSG in E 2, 49<sup>134</sup> und in E 42, 178<sup>135</sup> ein<sup>136</sup>. Unter Verweis auf BVerfGE 2, 266 führte das Gericht in E 2, 49 (50 f.) aus, die Befugnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet beruhe auf dem Grundrecht der Freizügigkeit, das alle Deutschen und damit auch die Deutschen in der sowjetischen Besatzungszone und im sowjetischen Sektor von Berlin genös-

133 Vom 21. 4. 1959 – Az. 2 RU 38/56.

134 Vom 24. 11. 1955 – Az. 8 RV 479/55.

135 Vom 25. 8. 1976 – Az. 9 RVi 4/75.

136 Am Rande außerdem in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 30. 1. 1975 – Az. 2 RU 200/72.

sen. Inhalt des Grundrechts sei nicht nur die Freizügigkeit im Bundesgebiet, sondern auch die Freizügigkeit in das Bundesgebiet. Freizügigkeit bedeute das Recht, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, auch zu diesem Zweck in die Bundesrepublik einzureisen. Nach Art. 11 II GG dürfe dieses Recht für Fälle beschränkt werden, in denen u. a. eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden sei und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstünden. Ob danach das Notaufnahmegesetz<sup>137</sup>, das im Fall anzuwenden war, gültig war, sagte das Gericht – wohl im Hinblick auf BVerfGE 2, 266, wo die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem GG festgestellt worden war – nicht ausdrücklich. Da die Freizügigkeit des betroffenen Personenkreises für die Dauer des Notaufnahmeverfahrens nur suspendiert, nicht aber aufgehoben sei, nahm das BSG die Rückwirkung der erteilten Zuzugsgenehmigung auf den Tag der tatsächlichen Aufenthaltsnahme an.

In E 42, 178 (182) sagte das BSG, daß Art. 11 I GG Warnungen der Gesundheitsbehörden vor Seuchen- und Ansteckungsgefahr im Ausland nicht entgegenstehe, da der Grundsatz der Freizügigkeit nur für das Bundesgebiet garantiert sei.

#### SCHLUSSBEMERKUNGEN

Eine Reihe von Umständen machte es unmöglich, die Rechtsprechung des BSG zu den einbezogenen Grundrechten einer einheitlichen, geschlossenen Würdigung zu unterziehen. Die Anlässe für das BSG, sich mit dem Verfassungssatz von der Menschenwürde und mit den nichtwirtschaftlichen Freiheitsrechten zu befassen, waren sporadisch breit gestreut. Immer wieder waren ganz andere Senate und ganz andere Richter in ganz anderen Sachzusammenhängen damit befaßt. Dazu kam, daß der Strom der Sozialgesetzgebung gerade diese Sachzusammenhänge immer wieder neu gestaltete. Und endlich hatte die Verfassungsgerichtsbarkeit, hatten die übrigen Obergerichte und hatte das Schrifttum das Grundrechtsverständnis im Verlauf des zu beobachtenden Zeitraums erst entwickelt – zunächst im Sinne einer Sensibilisierung, dann mehr und mehr im Sinne einer Konsolidierung, immer wieder aber auch im Sinne neuen Aufbruchs und neuer Öffnung. Stehen deshalb die frühen Entscheidungen des BSG im Kontext sowohl einer großen Meinungsvielfalt zur Grundrechtsinterpretation als auch eines weithin unentwickelten Grundrechtsbewußtseins, so kann die Grundrechtsrechtsprechung des BSG erst im Verlauf der Zeit mit einem sichtbaren allgemeinen Strom von Grundrechtsverständnis

137 Vom 22. 8. 1950, BGBl. I, S. 367.

korrespondieren. Mehr und mehr kommt so Grundsätzliches und Gültiges zutage und tritt das Zufällige und Sporadische zurück. Aber ohne jenes Zufällige und Sporadische der »frühen Jahre« hätten sich Grundrechtsbewußtsein und Grundrechtserfahrung im Bereich des Sozialrechts nicht zu jenem mehr und mehr deutlichen Bezugsrahmen verdichten können, den sie heute für die Stellung des Einzelnen und seiner Gemeinschaften auch gegenüber dem Sozialrecht einfachen Rechts abgeben.

## Sachregister

### A

- Abänderungsklage*  
Maßgeblichkeit eines Vergleichs für die  
Unterhaltspflicht bei möglicher — 489
- Abbruch*  
wichtiger Grund für den — einer Maß-  
nahme der beruflichen Bildung 378
- Abendgymnasium*  
Verfügbarkeit bei Besuch eines — 380
- Abfindung*  
bei Nichtigerklärung der Zweitehe  
keine — bei Drittehe 490
- Abgrenzung*  
soziale Sicherheit und öffentliche Für-  
sorge 974
- Abhängige Beschäftigung*  
Abgrenzung zum Arbeitnehmer-  
begriff 522f  
familienhafte Mitarbeit 526f
- Abhängigkeitsverhältnis*  
in der Unfallversicherung 254f
- Abkommen*  
Auslegung von — 959f  
Zusammentreffen mehrerer — 952f  
zwischenstaatliche — 958ff
- Abstimmung*  
Festsetzung von Ordnungsgeld gegen  
ehrenamtliche Richter bei Verweigerung  
der — 908
- Adäquanztheorie*  
Begriff der wesentlichen Mitverursa-  
chung und — 504  
Unterschiede zwischen Kausalitätslehre  
des Unfallversicherungsrechts  
und — 505
- Alimentationstheorie*  
Unterhaltszuschuß 589
- Alkoholgenuß*  
Auswirkung von — auf Kausali-  
tät 406  
und Kriegsopferversorgung 406  
Unfallversicherung und — 261f, 502
- Allgemeinbildende  
Studienveranstaltungen*  
Verhältnis der beruflichen Bildung zur  
Ausbildung an — 368
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht* 701,  
704ff, 713  
Meistersöhne 526f  
Elfes-Urteil 707, 711, 713  
Niederlassung als Arzt 708f  
Zwangsmitgliedschaft 710f
- Altersgrenzen*  
im Kindergeldrecht 466ff
- Altersruhegeld*  
vorgezogenes — für arbeitslosen Wan-  
derarbeitnehmer 990ff
- Amtliche Begründung*  
als Auslegungskriterium 1021
- Amtsenthörung*  
Verfahren der — eines ehrenamtlichen  
Richters 909
- Amtsermittlung*  
im Verwaltungsverfahren 918ff
- Amtsermittlungspflicht* 556  
Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr.  
3 SGG) bei Verstoß gegen — 826f
- Amtshaftungsanspruch* 566f  
Herstellungsanspruch und — 313, 314  
Rechtsweg 154  
Stützung eines — auf Art der Auf-  
sicht 206
- Amtshilfe*  
im Rahmen behördlicher Befug-  
nisse 928

## SACHREGISTER

- Analogie*  
 Analogieschlüsse der Rechtsprechung  
 und Einwirkung auf den Gesetz-  
 geber 84  
 Umkehrschluß und — 1069
- Analogieverbot*  
 Gesetzesvorbehalt und — 1080ff
- Änderung*  
 der Rechtslage 570f  
 von Tatsachen 570  
 der Verhältnisse hinsichtlich praktisch  
 verschlossenen Arbeitsmarkts 291
- Anerkanntes Leiden*  
 keine Vermutung des Zusammenhangs  
 zwischen Tod und — in der KOV 500
- Anerkennung*  
 von Versicherungszeiten durch franzö-  
 sischen Versicherungsträger 981
- Anfechtung*  
 der Entscheidungen der Oberversiche-  
 rungsämter im Beschlußverfahren vor  
 den Verwaltungsgerichten 33
- Anfechtungsklage*  
 gegen aufsichtsbehördliche Mitwirkung  
 keine — 204
- Angestellte*  
 Abgrenzung zu Arbeitern 527f
- Angestelltenversicherung* 9
- Anhörung*  
 des Ausschusses der Sozialrichter 907,  
 908
- Anknüpfung*  
 Beschäftigungsverhältnis 947ff  
 Bestimmung der anwendbaren Rechts-  
 ordnung 947ff  
 Betrieb und seine Ein- und Austrah-  
 lung 953f  
 Staatsangehörigkeit 952  
 unechte Unfallversicherung 952f  
 Wohnsitz 951ff
- Anknüpfungspunkt*  
 Sitz des Versicherungsträgers als — 950
- Ankündigung*  
 Verwaltungsakt und — aufsichtsbe-  
 hördlichen Einschreitens 204
- Anlagebedingtes Leiden*  
 Mitverursachung durch nationalsoziali-  
 stische Gewaltmaßnahmen und — 503
- Annexkompetenz* 757
- Anordnungen*  
 Rechtsnormcharakter der — des Ver-  
 waltungsrates der Bundesanstalt 362
- Anrechenbarkeit*  
 von Versicherungszeiten 959
- Anschluß*  
 Arbeitslosigkeit an versicherungs-  
 pflichtige Beschäftigung 1111
- Anschlußrevision* 843  
 Beschwerde bei —  
 Zulässigkeit der —
- Anspruch*  
 Ausschluß des — auf Aufsichtsmaß-  
 nahmen durch Spezialität der Rechts-  
 behelfe 207  
 Begründung eines — durch § 57 AFG  
 auf Erstattung von Anschaffungskosten  
 eines Kraftfahrzeugs 338  
 Dritter auf Einschreiben der Aufsichts-  
 behörden 206f
- Anspruchsgrundlage*  
 Herleitung einer — aus § 10 SGB I  
 339  
 Normenkomplex und — 339
- Antrag*  
 berechtigter — auf Neufestsetzung  
 993f  
 Erfordernis für Gewährung von So-  
 zialleistungen 922 f  
 Erweiterung des — in Revisionsin-  
 stanz 862  
 Fälligkeit von Rentenversicherungs-  
 ansprüchen und — 31f  
 fristwahrende Wirkung eines — an die  
 „entsprechende Stelle“ des Mitgliedstaa-  
 tes 996  
 Geltendmachung sozialversicherungs-  
 rechtlicher Ansprüche im Ausland 996  
 materiell- und verfahrensrechtliche Be-  
 deutung des — auf Leistungen der  
 Rentenversicherung 318  
 im Revisionsverfahren 849f, 856, 862
- Anwartschaften*  
 Gleichstellung 978ff  
 Information über bestehende — 164
- Anwendungsbereich*  
 deutschen Sozialversicherungsrechts  
 946ff, 951

- Arbeiter*  
Abgrenzung zum Angestellten 527f
- Arbeitgeber*  
begriffliche Abgrenzung 528ff  
Qualifikation als — für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter 898  
und Selbstverwaltung 135ff, 141f  
Weisungsbefugnis als Abgrenzungsmerkmal 528
- Arbeitgebervereinigung*  
Kreishandwerkerschaft als — mit der Berechtigung zur Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter 899f
- Arbeitgeberzuschuß*  
zum Krankenversicherungsbeitrag für Angestellte 766f
- Arbeitnehmer*  
Arbeitslosigkeit und — eigenschaft 379, 382  
Begriff des — 522f  
Chefarzt eines Krankenhauses 524  
Direktionsrecht als Abgrenzungskriterium 525f  
Eigenschaft von Geschäftsführern einer GmbH als — 525f
- Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit*  
in der Unfallversicherung 255f
- Arbeitnehmerüberlassung*  
Arbeitsvermittlung und — 363  
Erlaubnispflicht der — 363  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — 530  
Verstoß der — gegen Vermittlungsmopol der Bundesanstalt für Arbeit 363
- Arbeitsbedingungen*  
als Ursache von Gesundheitsschädigungen 126  
Wandel der — 125f
- Arbeitseinkünfte*  
Erzielung von — unter Gefährdung der Gesundheit 1011f  
und Selbstverwaltung 135ff, 141f
- Arbeitsentgelt*  
Begriff des — geprägt durch Gemeinsamen Erlaß des RAM und RMF vom 10. 9. 1944 275  
eigener Begriff des — im Sozialversicherungsrecht gemäß IV § 17 SGB 276  
Begriff des — abhängig vom Steuerrecht 276  
Begriff des — und Zuflußtheorie 277, 278  
Manipulationsmöglichkeiten am Begriff des — durch Zuflußtheorie 278, 279  
Rechtsprechungseinfluß auf Grundbegriff des — 274ff
- Arbeitserlaubnis*  
Entscheidungen des BSG zur — 362  
Rechtsstellung der Ausländer und — 362  
Verfügbarkeit und — 385f
- Arbeitsfähigkeit*  
Verfügbarkeit und — 379
- Arbeitsfeld*  
räumliches — bei Versicherungstätigkeiten 291
- Arbeitsförderungsgesetz*  
und Selbstverwaltung 129
- Arbeitsgerichte*  
als Berufungsinstanzen in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in der sowjetischen Zone 29
- Arbeitsgerichtsbarkeit*  
separate Sozialgerichtsbarkeit oder Einheit von — und Sozialgerichtsbarkeit 27, 38, 42  
Verfassungswidrigkeit der Zusammenfassung von Sozialgerichtsbarkeit und — 41
- Arbeitskampf*  
Arbeitslosenversicherung und — 288f  
Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis 532f  
Beziehungen zwischen Arbeits- und Sozialversicherungsrecht 532ff  
Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bei — 388  
Neutralitätsverpflichtung im Arbeitskampf 534  
Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit bei — 388, 389  
Theorie des Bundesarbeitsgerichts zum — 532
- Arbeitskampfrisiko*  
Überwälzung des — auf die Arbeits-

## SACHREGISTER

- losenversicherung 1039
- Arbeitslose*
- Berufsschutz von — 384
  - Leistungen an — 378ff
  - als ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten 898
  - Unterhaltsansprüche von — und Bedürftigkeit 385
- Arbeitslosengeld*
- Ruhen des Anspruchs beim Bezug von ausländischen Sozialleistungen 957
  - und Eigentumsgarantie 681
- Arbeitslosenhilfe*
- Bedürftigkeit und — 384
  - Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts und — 384
  - Bildung eines Durchschnittsjahreseinkommens bei Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen der Gewährung von — 384
  - Teilzeitarbeit und — 384
- Arbeitslosenunterstützung*
- Anspruch auf — für Vertriebene 623f
- Arbeitslosenversicherung* 10
- Arbeitskampf und — 388f
  - Wahrnehmung der Rechtsprechungsfunktion in der — durch die Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern und Landesarbeitsämtern 33
- Arbeitslosigkeit*
- Anschluß der folgenden — an vorausgegangene versicherungspflichtige Beschäftigung 1111
  - Arbeitnehmereigenschaft und — 379
  - ausländischer Arbeitnehmer 385
  - Begriff der Selbständigkeit in der Rechtsprechung des BSG zur — 382f
  - Einbeziehung der Dauer der — in die Versicherungszeit 992
  - erzwungene — 618
  - von Juristen vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst 381
  - unqualifizierte — bei Streik bewirkt keine Ausfallzeit 286
  - unverschuldete — 624
  - Verfügbarkeit und — 379
  - Zumutbarkeit einer Tätigkeit und — 383
- Arbeitsmarkt*
- Berücksichtigung im 20. Renten Anpassungsgesetz 1977 72
  - Berücksichtigung in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 70ff
  - Verfügbarkeit und — 380
  - verschlossener — 1112
  - Zweckmäßigkeit einer beruflichen Bildungsmaßnahme und Lage des — 372
- Arbeitsrecht*
- mißglückter Arbeitsversuch als Modell für das — 521f
  - Schutzbedürfnis der abhängig Beschäftigten 616f
  - Verhältnis zum Sozialversicherungsrecht 515ff
- Arbeitsuche*
- Erleichterung der — in anderen Mitgliedstaaten 991
- Arbeitsuchender*
- Behinderte als — 374
  - Meldung als — im Ausland 990
- Arbeitsunfähigkeit*
- Anrechnung von Zeiten der — als Ausfallzeit während einer Erwerbsunfähigkeit 1121
  - Anspruchsvoraussetzung bei Krankengeld 234
- Arbeitsunfall* 257ff
- Alkoholgenuß und — 261f
  - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit und — 255f
  - betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen und — 258f
  - Entschädigung nach ausländischem Recht 957
  - Gefälligkeitshandlungen als — 255f
  - Mitarbeit in einer Berufsorganisation und — 259f
  - Nikotingenuß und — 502
  - Selbsthilfe beim Wohnungsbau 253f
  - Selbsttötung als — 262
  - Spielerei und Streit 260f, 265, 502
  - Verrichtung zu privaten Zwecken und — 501, 502
  - Versicherungsschutz nur bei Zusammenhang zwischen — und versicherter Tätigkeit 501

## SACHREGISTER

- Arbeitsunfallrecht*  
Gefahrerhöhungslehre im — vor Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung 513
- Arbeitsverhältnis*  
Beschäftigungsverhältnis 229ff, 518ff  
faktisches — und sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis 280  
Fortbestand des — bei Arbeitskampf 388  
gemeinsamer Grundtatbestand im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht 517f  
mittelbares — 528f  
Unterschied des privatrechtlichen — zum öffentlichen Dienstverhältnis 584
- Arbeitsvermittler*  
Vorrang des Vermittlungsmonopols der BA vor der Freiheit der Berufswahl eines selbständigen — 363
- Arbeitsvermittlung*  
Arbeitnehmerüberlassung und — 363
- Arbeitsvermittlungsmonopol*  
verfassungsrechtliche Zulässigkeit des — der Bundesanstalt für Arbeit 363
- Arbeitsvertrag*  
Ehegatten und — 527
- Armenrecht*  
kein Vertretungszwang für — gesuch 855, 860  
Erfolgsaussicht der Revision 860f  
Armut 861  
nur im Verfahren vor dem BSG 859  
Form und Frist für Armenrechtsgesuch 859f
- Arzt*  
Knappschaftsarztssystem 708f  
Zulassung 708ff
- Arztwahl*  
Recht auf freie — 708ff
- Aufbaustudium*  
Förderungsfähigkeit eines — an einer staatlichen Ingenieurschule durch die Bundesanstalt für Arbeit 369
- Aufbau-VO*  
Rechtsgrundlage für Ersatzkassen 227
- Aufhebung*  
bindend gewordener Rentenbescheide 322  
von Verwaltungsakten in Beitragsangelegenheiten der Rentenversicherung 322  
von Verwaltungsakten der Rentenversicherung und Lückenausfüllung durch Verwaltungsverfahrensgesetz 323, 324
- Aufklärung* 167f  
Anspruch auf — als subjektiv öffentliches Recht 169  
Haftung bei unterlassener — 169  
vorbeugende — 168f
- Auflagen*  
Genehmigung durch Aufsichtsbehörden und — 201
- Auflösung*  
Geschiedenenwitwenrente bei — einer Ehe durch Wiederheirat nach unrichtiger Todeserklärung 493
- Aufopferungsentschädigungsprinzip*  
Fürsorgeprinzip und — in der Kriegsopferversorgung 1048
- Aufopferungstatbestände* 989
- Aufrechnung*  
Rechtsweg bei — im Prozeß 779
- Aufsicht*  
genehmigungsfreie Angelegenheiten der Sozialversicherungsträger 191  
Ausschluß der — bei Selbstbeteiligung der Aufsichtsbehörde 212  
zu Lasten Dritter 211, 212  
Erteilung von Genehmigungen im Rahmen der — 193  
im Interesse eines Betroffenen 208ff  
Konflikt zwischen Selbstverwaltung und — 188  
Mitwirkungsbefugnisse und — 186  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — 186  
Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts zum Einschreiten der — bei Ansprüchen Dritter 209f  
und Selbsteintrittsrecht 201  
und Selbstverwaltung 144  
über Sozialversicherungsträger 100ff, 756
- Aufsichtsbehörde*  
Klage gegen Anordnung einer — 188



- Mitwirkungsbefugnisse der — 190  
 Zuständigkeit der — in der Sozialversicherung 192f
- Aufsichtsklage* 205, 206  
 Selbstverwaltungsträger 578
- Aufsichtsmaßnahmen*  
 zur Behebung der Verletzung eines subjektiven Rechts 208  
 keine Klagemöglichkeit eines Dritten gegen — 207  
 Rechtsnatur von — 203f  
 Rechtsschutz gegen — vor Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit 189
- Aufsichtsmittel*  
 Regelung der — in IV § 89 SGB 202  
 Selbsteintritt als Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz als — 202, 203
- Aufsichtsrecht*  
 des Staates 577f
- Aufsichtsstreitigkeiten*  
 Beziehungen der Versicherungsträger zu Dritten 188  
 Geldleistungen für das Personal der Sozialversicherungsträger 187  
 Personalbereich 187  
 Verhältnis der Versicherungsträger untereinander 188  
 Weihnachtswendungen 187
- Ausbildung*  
 Abgrenzung zwischen beruflicher Fortbildung, Umschulung und — 366  
 Definition der — durch das BSG 366  
 Rechtsstellung der Referendare 585f  
 Verfügbarkeit und — 380
- Ausbildungsdauer*  
 Fortbildung und — 369
- Ausdehnung*  
 Zuständigkeitsbereich eines Sozialversicherungsträgers und — über die Grenzen eines Landes hinaus 194
- Ausfallzeit*  
 Anerkennung einer Arbeitslosigkeit im Ausland als — 956  
 Anrechnung von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit während der Erwerbsunfähigkeit als — 1121  
 keine — bei sog. unqualifizierter Arbeitslosigkeit infolge Streiks 286
- Gleichstellung von Beiträgen in anderen Mitgliedsstaaten 988f
- Ausgleichsrente* 419f
- Auskunft*  
 Bindung an fehlerhafte 558  
 Folgen fehlerhafter — 750ff  
 Herstellungsanspruch bei fehlerhafter — 177  
 Rechtsanspruch auf — 555
- Auskunftspflicht*  
 Folgen bei Verletzung der — 925  
 im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren 924f
- Ausland*  
 Abgrenzung zum Inland 615  
 Begriff des — im Fremddrentenrecht 614f  
 Rechtsprechung zum Begriff des — 614f
- Ausländer*  
 Arbeitslosigkeit von — 385  
 Rechtsstellung der — und Arbeitserlaubnis 362
- Ausländerrente*  
 Ruhen von — 982ff
- Auslandsaufenthalt*  
 Leistungen an Berechtigte bei — 949ff
- Auslandsberührung* 947ff  
 Rechtsstreitigkeiten mit — 973  
 Sachverhalte mit — 954ff
- Auslandstätigkeit*  
 Anerkennung einer Berufskrankheit nach — 956
- Auslegung*  
 automationsfördernder Gesetze 1115ff  
 berichtigende — 1070  
 von Gesetzen 1008ff  
 Methoden der — 1010ff  
 Rechtsfortbildung und — als Abgrenzungsproblem  
 nach Rechtsstaatsprinzip 633  
 nach Sozialstaatsprinzip 633f, 670f  
 von Sozialversicherungsabkommen 959f  
 verfassungskonforme — 545, 671, 699, 738
- Auslegungskriterium*  
 systematisch-teleologisches und objektiv teleologisches — 1037

- Gerechtigkeit der Fallentscheidung als Auslegungsziel oder — 1058
- Auslegungsmittel*  
Koinzidenz von Auslegungsziel und — 1056
- Auslegungstheorie*  
legislatorisch-teleologische — 1014ff  
objektive — 1010f  
subjektive — 1011
- Ausnahmevorschrift*  
enge Auslegung von — als Auslegungsmaxime 1049, 1050
- Ausschluß*  
bei Anschaffung eines Kraftfahrzeugs, dessen Preis über dem Höchsterstattungsbetrag liegt, — des Erstattungsanspruchs nach dem BVG 341  
von Bediensteten bestimmter Körperschaften von der Tätigkeit als ehrenamtliche Richter über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet 903, 904  
bei Selbstbeteiligung der Aufsichtsbehörde — der Aufsicht 212  
bei Übersteigen des Bemessungsbetrages für ein zweckmäßiges Fahrzeug kein — des Anspruchs nach § 57 AFG auf Bezuschussung von Anschaffungskosten eines Kraftfahrzeugs 340  
von Vorstandsmitgliedern bestimmter Körperschaften von der Tätigkeit als ehrenamtliche Richter 902, 903
- Ausschlußgrund*  
für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1—4 SGG 901
- Aussetzen des Verfahrens*  
bei Präjudizialfragen 767
- Aussperrung*  
Versicherungsverhältnis und — 284ff
- Aussteuerung*  
Bezugsdauer von Krankengeld 236
- Ausstrahlung* 614f, 947
- Auswärtige Unterbringung*  
Pendelverkehr und — bei beruflichen Bildungsmaßnahmen 377
- Auswahlverfahren*  
für die ehrenamtlichen Richter 890
- Automation*  
Bedürfnisse der — und materielle Gerechtigkeit 1113f
- Automatische Datenverarbeitungsanlagen* 1128f
- B**
- Beamte*  
Förderungswürdigkeit von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen für — 371  
als ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber 899  
ehemalige — aus der Versorgungsverwaltung als ehrenamtliche Richter 899
- Beamtenrecht*  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum — 581ff, 605
- Beamtenverhältnis* 583ff  
Begriff des öffentlichen Dienstes 583f  
Rechtsstellung von Beamten im Vorbereitungsdienst 585f  
Unterschied zum privatrechtlichen Arbeitsverhältnis 584  
Versicherungspflicht von Beamten 584f  
Wesen des — 583ff
- Bedarf*  
als Leistungstatbestand 563
- Bedarfssituationen*  
Hilfe in existenz- und statusbedrohenden — 537
- Bedeutungsgleichheit*  
als Auslegungskriterium 1025f
- Bedeutungsschwankungen*  
zentraler Begriffe des Sozialrechts 1027
- Bedienstete*  
Ausschluß von — bestimmter Körperschaften von der Tätigkeit als ehrenamtliche Richter über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet 903, 904
- Bedingung*  
Theorie der wesentlichen — in der Unfallversicherung 257ff
- Bedürftigkeit*  
Arbeitslosenhilfe und — 384  
Bildung eines Durchschnittsjahreseinkommens bei Prüfung der — im Rah-

## SACHREGISTER

- men der Gewährung von Arbeitslosenhilfe 384  
Unterhaltsanspruch eines Arbeitslosen und — 385
- Befangenheit*  
Ausschließung und Ablehnung wegen — 806f  
eines ehrenamtlichen Richters nach § 60 SGG bei organisatorischer Bindung an eine Partei des Verfahrens 905, 906  
institutionelle — des ehrenamtlichen Richters kraft seiner spezifischen Gruppenzugehörigkeit 902
- Beförderungsmittel*  
Tragung der Kosten von — durch die Bundesanstalt für Arbeit 376
- Beglaubigung*  
Steuerbescheid 1102
- Begründung*  
amtliche — des Regierungsentwurfs als Auslegungskriterium 1021  
maschinell hergestellter Verwaltungsentscheidungen 1105f  
Programmierung konkreter — 1106  
schriftliche — eines Verwaltungsakts 1105  
von Verwaltungsakten 933f  
eines Verwaltungsakts bei Verwendung von EDV 1099
- Behandlungsbedürftigkeit*  
Krankheitsbegriff 242ff
- Behinderte(r)*  
Anschaffung von Beförderungsmitteln für — nach dem BVG 341  
als Arbeitsuchende i. S. d. § 39 Abs. 3 AVAVG 374  
als Berufsanwärter i. S. d. § 39 Abs. 3 AVAVG 374  
Eingliederung — 325ff  
Erstattung von Kraftfahrzeugreparaturen durch die Bundesanstalt für Arbeit an — 337  
Kostentragung von Beförderungsmitteln für — durch die Bundesanstalt für Arbeit 337, 338, 376  
Definition des — durch das Bundessozialgericht 330
- Behinderung*  
Abgrenzung des Begriffs der — zu dem der Krankheit 330  
Abgrenzung gegenüber Phänomenen in anderen Sozialleistungsbereichen durch Typisierung wie in § 10 SGB I 331  
Konkretisierung des Phänomens der — durch Enumeration wie in § 39 BSHG 331  
Krankheit und — 332
- Behörde*  
Zuständigkeit von — im Sozialrecht 917
- Beiladung*  
Unerlassen notwendiger — 828, 853  
in Revisionsinstanz 861
- Beiträge*  
Abhängigkeit der Sozialversicherung von — 540  
Ausgleich der unterschiedlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung 246  
an ausländische Sozialversicherung 957  
Berücksichtigung algerischer — durch den deutschen Sozialversicherungsträger 979  
Gleichstellung von — in anderen Mitgliedsstaaten für Ausfall- und Zurechnungszeiten 988f  
zur Sozialversicherung der DDR 949
- Beitragsangelegenheiten*  
Aufhebung von Verwaltungsakten in — der Rentenversicherung 322
- Beitragsbemessungsgrenze*  
Krankenversicherung 219
- Beiträgerstattung*  
Krankenversicherung 219  
Zugehörigkeit zu dänischer Volksversicherung 957
- Beitragsleistungen*  
innerstaatliche — 988
- Beitragszeit*  
ausländische — 611  
Fremdenrentenrecht 612  
Zusammenhang zwischen — und Leistungsseite 950

## SACHREGISTER

- Beitragszuschuß*  
freiwillige Krankenversicherung der Rentner 994f
- Bekanntgabe*  
Bedingung für den Lauf einer Rechtsbehelfsfrist 673f  
fertige Entscheidung im Verwaltungsverfahren 1100f  
schriftliche — eines Verwaltungsakts 1103
- Beratung*  
Anspruch auf — 163f, 555  
Antragsformulare 165  
Bedarf auf — 162  
Bindung an fehlerhafte — 558  
fehlerhafte — 172ff  
Treuepflichten des Versicherungsträgers 164  
Umfang der — bei Leistungsanträgen 164ff
- Beratungspflicht* 555  
der Arbeitsverwaltung 166  
Beschränkung des Leistungsantrages 173  
Folgen bei Verletzung der — 925  
der Krankenkasse 166  
im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren 924f
- Beratungsschaden*  
Herstellungsanspruch 172ff
- Bereicherung*  
Wegfall der — 559
- Bereicherungsansprüche*  
Rechtsweg bei — aus einem Sozialversicherungsverhältnis 774f
- Berichtigung*  
fehlerhafter maschinell erstellter Verwaltungsakte 1106ff  
offenbarer Unrichtigkeiten 1106ff
- Beruf*  
Hausfrauentätigkeit als — im Sinne des AFG 367
- Berufliche Bildung*  
Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit zur individuellen Förderung der — 365f  
Förderung der — von Beamten 591  
Rechtsprechung des BSG zur — 365
- Berufliche Bildungsmaßnahme*  
Lage des Arbeitsmarktes und Zweckmäßigkeit einer — 372
- Berufliche Eingliederungshilfe*  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — 336
- Berufsanwärter*  
Behinderte als — i. S. d. § 39 Abs. 3 AVAVG 374
- Berufsausbildung*  
Fortbildung und abgeschlossene — 367  
und Kindergeld 466f
- Berufsausbildungshilfe*  
Anspruch auf — 376  
Anspruch auf Unterhalt und — 376
- Berufserfahrung*  
Fortbildung und angemessene — 368
- Berufsfortbildungswerk*  
Förderungsfähigkeit der Teilnahme an einem Lehrgang des — des DGB durch die Bundesanstalt für Arbeit 369
- Berufsfreiheitsgewährleistung*  
Sozialstaatsprinzip und — 1041
- Berufsgenossenschaften*  
Genehmigung der Dienstordnungen und Stellenpläne von — 599ff
- Berufskrankheit*  
Anerkennung einer — bei Tätigkeit im Ausland 956  
in der Unfallversicherung 266f
- Berufsrichter*  
Ausschluß von — von dem Amt als ehrenamtlicher Richter 906, 907  
Verhältnis von Laienrichtern und — in der parlamentarischen Diskussion 44
- Berufsschadensausgleich*  
411, 420ff  
Wesentliche Bedingung und — in der Kriegsopferversorgung 500  
konkret-individualisierende Betrachtungsweise und — in der Kriegsopferversorgung 500
- Berufsschadensrente* 619
- Berufsschutz*  
des Arbeitslosen 384

- Berufsunfähigkeit*  
 abstrakte und konkrete Betrachtungs-  
 weise der — 287ff, 295, 1119  
 Durchschlagen der Rente wegen — zur  
 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit  
 289, 290, 301  
 Gleichheitsgebot und — 302  
 Rechtsstaatsprinzip und — 302  
 Rentenbestand in der Arbeiter- und  
 Angestelltenversicherung 286  
 Rückgang der Renten wegen — 300  
 Ruhen der Renten wegen — bei Zu-  
 sammentreffen mit Arbeitslosigkeit  
 299, 300  
 und Sozialstaatsprinzip 302  
 Teilzeitarbeit und — 287ff  
 Unterschied zur Dienstunfähigkeit  
 592
- Berufung*  
 Einlegung bei einer Versicherungsstelle  
 996f  
 Entscheidung über die — von Richtern  
 am Bundessozialgericht 86f  
 Mitwirkung der Länder bei der — von  
 Richtern 91
- Beschäftigung*  
 Versicherungspflichtige — im Aus-  
 land 956f
- Beschäftigungsort*  
 Anknüpfungspunkt für die Bestim-  
 mung des anwendbaren Rechts 948  
 Status einer Betriebskrankenkasse 105
- Beschäftigungsverhältnis*  
 Abgrenzung von abhängiger und  
 selbständiger Tätigkeit 150, 347f  
 Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis  
 518ff  
 Anknüpfung an das — 947ff  
 Arbeitskampfrechtsprechung des  
 Bundessozialgerichts 532ff  
 Arbeitsverhältnis 518ff  
 Beginn und Ende des — 520f  
 von Ehegatten und Verwandten 526f  
 Konzentrationslagerhaft und — 621  
 Lehre des BSG vom — 519f  
 mittelbares — und mittelbares Ar-  
 beitsverhältnis 528f  
 Rückkehr zur Maßgeblichkeit des ar-  
 beitsrechtlichen Arbeitsverhältnisses  
 522  
 Rechtsinstitut der Sozialversicherung  
 544  
 Schwerpunkt des — 948  
 von Vertretungsorganen juristischer  
 Personen 525f
- Bescheid*  
 Rechtsgrund für eine Leistung 567  
 Wirkungsbreite 572ff
- Beschlußfähigkeit*  
 der Oberversicherungsämter als Recht-  
 sprechung 32
- Beschlußverfahren*  
 Anfechtung der Entscheidungen der  
 Oberversicherungsämter im — vor  
 den Verwaltungsgerichten 33
- Besetzung*  
 Auswechslung auf der Richterbank 805  
 Folgen nicht vorschriftsmäßiger —  
 793f  
 gleichzeitiger Vorsitz in 2 Senaten 804  
 des Großen Senats 795f  
 Prinzip der Ständigkeit 802  
 richtige — 800ff  
 Rüge bei vorschriftswidriger — 807f  
 der Sozialgerichte 792f  
 Überbesetzung 801f  
 Vertretung des Vorsitzenden 803  
 wissenschaftliche Mitarbeiter 801  
 zusätzliche Verwendung von Hilfs-  
 richtern 800f
- Besoldung*  
 Genehmigung von Dienstordnungen  
 und Stellenplänen der Krankenkassen  
 und Berufsgenossenschaften 599ff  
 Kriterien für die Einstufung von lei-  
 tenden Dienstordnungsangestellten  
 601ff  
 Unterhaltszuschuß im Vorbereitungs-  
 dienst 588f
- Besondere Gerichtsbarkeit*  
 Spruchinstanzen in der Unfallversi-  
 cherung als — 32  
 Versorgungsgerichtsbarkeit als — 32
- Besondere Verwaltungsgerichte*  
 Spruchkammern der Oberversiche-  
 rungsämter als — 32
- Bestandskraft* 698f, 744, 748

## SACHREGISTER

- Bestimmtheitsgrundsatz* 738
- Beteiligter*  
in Revisionsinstanz 861  
Beteiligtenwechsel 861  
Beteiligtenwechsel kraft Gesetzes 861  
Postulationsfähigkeit des — in Revisionsinstanz 855f
- Beteiligung*  
verfahrensförmige — als Grundlage für Betroffenheit 573
- Betreuung*  
Rechtsfolgen unterlassener oder fehlerhafter — 556f
- Betreuungspflicht* 554ff  
Rechtsgrund und Inhalt 555f  
Verletzung von — im Versicherungsverhältnis löst Herstellungsanspruch aus 313ff
- Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen*  
in der Unfallversicherung 258f
- Betriebskrankenkassen*  
bundes- oder landesunmittelbare Versicherungsträger 100f  
Errichtung von — 229ff  
Gefährdung des Bestandes von Ortskrankenkassen 229f  
Urteil zum Axel-Springer-Verlag 102f
- Betriebsnützigkeit*  
Abgrenzung zu Privatnützigkeit 1031
- Betriebsrat*  
Unfallversicherungsschutz bei Veranstaltungen des — 530f
- Betriebsrisiko*  
Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts zum — und Arbeitskampfrechtsprechung des Bundessozialgerichts 534
- Betriebsverfassung*  
Bedeutung für das Betriebsklima 531
- Betroffener* 573f  
Aufsicht im Interesse eines — 208ff  
materiell — 573  
Mitwirkung der — durch Verbände 579
- Beurteilungsspielraum*  
wichtiger Grund für die Versagung der Genehmigung des Stellenplans bei Krankenkassen und — 200
- Beweislast*  
Herstellungsanspruch 178
- Beweiswürdigung*  
Verfahrensmangel bei Verstoß gegen Grundsatz der freien — (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) 827
- Bewirkungsaufgaben* 540
- Bezirksstellenleiter*  
Selbständigkeit der — in Lotto- und Totogesellschaften 351f
- Bigamie*  
Teilung der Witwenrente bei — 486
- Bildungsmaßnahmen*  
keine Förderungswürdigkeit der von den gesetzlichen Krankenkassen durchgeführten — durch die Bundesanstalt für Arbeit 371  
auf Interessen eines Betriebes oder Verbandes ausgerichtete — 370
- Bindung*  
des BSG an tatsächliche Feststellungen 861ff  
an fehlerhafte Beratung oder Auskunft 558  
der Sozialgerichte an zivilgerichtliche Unterhaltsurteile 488, 489  
der Verwaltung an Gesetz und Recht bei undurchführbaren Entscheidungen 1122  
an Verwaltungsentscheidung 539  
der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht 1106  
an die Zulassungsentscheidung 783ff 786ff  
bei Zurückverweisung 868f
- Bindungswirkung*  
von Bescheiden 412ff  
Einzelakt 566ff  
des Verwaltungsakts in der Rentenversicherung 320, 321  
Verweisungsbeschlüsse der Sozialgerichte bei erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundessozialgerichts 98f
- Blockfrist*  
Krankengeldgewährung 234ff
- Blutalkoholkonzentration*  
als die allein wesentliche Bedingung des Unfalls 502
- Bruttosozialprodukt*  
Anteil der Sozialleistungen am — 79

## SACHREGISTER

- Bundesanstalt für Arbeit*  
Auszahlung von Kindergeld durch die — 439f  
Neutralitätsverpflichtung im Arbeitskampf 534  
Selbstverwaltung der — 128f
- Bundesarbeitsgericht*  
Arbeitskampftheorie und Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Arbeitskampfrecht 532ff  
Zuständigkeit des — für die Sozialgerichtsbarkeit bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates 39
- Bundeshaushalt*  
Gesamtausgaben für das Bundessozialgericht 61  
Zahl der Richterstellen am Bundessozialgericht 85f
- Bundeskindergeldgesetz*  
Inhalt des — 440f
- Bundesknappschaft*  
Rechtsnachfolger der früheren Knappschaft 983
- Bundeskompetenz*  
durch vorkonstitutionelle Zuweisungen keine — der Aufsichtsbehörden 193
- Bundesländer*  
Beteiligung bei Richterwahl 86, 91  
als Sozialleistungsträger 97  
Verhältnis zum Bundessozialgericht 91ff
- Bundesregierung*  
Aufgaben der — bei der Organisation des Bundessozialgerichts 85f  
Bewahrerin geltenden Rechts 83  
Bundessozialgericht und die Arbeit der — 75ff  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus der Sicht der — 78ff  
Verhältnis zum Bundessozialgericht 85
- Bundesrepublik Deutschland*  
sozialpolitische Entwicklung in der — 221
- Bundesseuchengesetz* 392, 403f
- Bundessozialgericht*  
und die Arbeit der Bundesregierung 75ff
- Arbeit des Bundestages 55ff  
Ausweitung der Tätigkeit des — 48, 49  
Beitrag zur Entwicklung des Sozialrechts 56  
Beteiligung an Regierungskommissionen 88  
Betonung des Sozialen 75  
Entstehung und Entwicklung des — 25ff  
Errichtung des — 58ff  
Finanzhaushalt des — 61  
Gegenstand von Entscheidungen des Bundestages 56ff  
Gesamtausgaben des Bundes für das — 61  
Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung des — 57ff  
Helfer bei der Sozialrechtsentwicklung 63  
Öffentlichkeitsarbeit des — 87  
als reines Revisionsgericht 44  
Richterrecht 62ff  
Richterwahl 61  
Sachverständige Erfahrung des — bei der Sozialgesetzgebung 73f  
Sozialrechtsdokumentation 61  
Stellung in der Öffentlichkeit 76f  
Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern 93ff  
Tradition vom Reichsversicherungsamt, Reichsversicherungsgericht und zentralen Versicherungsträgern und — 47  
Unabhängigkeit im Verhältnis zur Bundesregierung 78  
Verankerung des — im Grundgesetz 75f  
Verhältnis zu den Ländern 91ff  
Wirkungen der Sozialgesetzgebung auf die Rechtsprechung des — 62ff  
Zahl der Richterstellen am — 85f  
Zuständigkeit im ersten Rechtszug 92f  
Zuständigkeit bei Streitigkeiten im Bund-Länder-Verhältnis über Kosten-erstattung 97
- Bundesstaat*  
Verhältnis zum Rechtsstaat 735
- Bundesstaatliche Ordnung* 733ff, 753ff  
Aufsichtsregelung 756

## SACHREGISTER

- konkurrierende Gesetzgebung 755  
 Übergangsprobleme nach 1945 753ff  
 Überleitung von Reichsrecht in Bundesrecht 754  
 Verhältnis Bundes-/Landesrecht 755ff  
 Wiedereingliederung des Saarlandes 753
- Bundestag**  
 Bundessozialgericht als Gegenstand von Entscheidungen des — 56ff  
 Bundessozialgericht und die Arbeit des — 55ff  
 Gesetzesflut 65  
 Mitwirkung bei Richterwahl 61  
 Reaktion auf leistungsausdehnende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 70f
- Bundesunmittelbarkeit**  
 Betriebskrankenkasse des Axel-Springer-Verlages 102f  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — von Sozialversicherungsträgern 99ff
- Bundesverfassungsgericht**  
 und die Rechtsfortentwicklung durch das Bundessozialgericht 225
- Bundesversicherungsamt**  
 Aufsicht über Sozialversicherungsträger 100, 102
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte**  
 Verhältnis zur Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 753
- Bundesversorgungsamt**  
 als Ersatz für das Reichsversicherungsamt 36
- Bundesversorgungsgesetz** 391ff
- Bundeswehr**  
 Dienst in der — als Voraussetzung für eine Umschulung 368
- C**
- Chefarzt**  
 Arbeitnehmereigenschaft 524
- Computer** als juristisches Arbeitsinstrument 1129f
- D**
- Darlehen**  
 Rechtsweg bei — eines Hoheitsträgers 779f
- Daseinsvorsorge**  
 als Grund der Eigentumsgarantie 685
- Datenbank** 1129
- Datenschutz**  
 Geheimhaltungspflicht 701
- Datenverarbeitung**  
 automatisierte Sozialrechtsdokumentation des Bundessozialgerichts 61, 1097ff  
 elektronische — s. EDV
- Dauerleistungsverhältnis** 566ff
- Dauerrechtsverhältnis** 540, 566ff
- Dauerzustand**  
 letzter wirtschaftlicher — des Unterhalts als Ausgleichsziel der Hinterbliebenenrente 305
- DDR**  
 Beiträge zur Sozialversicherung der — 949
- Demokratie** 733ff, 757ff
- Dienstaufsicht**  
 über das Bundessozialgericht 60  
 Rechtspflegeministerium 60
- Dienstordnung**  
 Genehmigung einer — 578  
 Stellenplan in der Unfallversicherung und — 202
- Dienstordnungsangestellte**  
 Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung 598f  
 Besoldung der — 599ff  
 Kriterien für die Einstufung von leitenden — 601ff  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Recht der — 597ff, 605f  
 Rechtsstellung der — 597f  
 Rechtsweg für Streitigkeiten von — 604f  
 Versicherungsfreiheit der — 599
- Dienstunfähigkeit**  
 Unterschied zur Berufs- und Erwerbsfähigkeit 592
- Direktionsrecht**  
 Abgrenzungskriterium für Arbeitnehmereigenschaft 524f



- Disziplinarmaßnahmen*  
gegen ehrenamtliche Richter 908
- Divergenz*  
als Zulassungsgrund für Revision  
822, 823  
Vorlage an Großen Senat 796
- Divergierende Entscheidungen*  
bei Aufsichtsmaßnahmen im Interesse  
eines Dritten 209
- Dokumentation*  
Sozialrechtsdokumentation des Bun-  
dessozialgerichts 87f
- Doppelversorgung* 619f, 705  
beamtenrechtliche und sozialversiche-  
rungsrechtliche Versorgung 593ff  
keine Eigentumsgarantie bei öffent-  
lich-rechtlicher — 692
- Dreiecksverhältnis*  
zwischen der Bundesanstalt für Arbeit,  
dem Träger der Bildungsmaßnahme  
und dem Teilnehmer 378
- Drittehe*  
bei Nichtigerklärung der Zweitehe  
keine Abfindung bei — 490
- Dritter*  
Anspruch — auf Einschreiten der  
Aufsichtsbehörden 206f  
Aufsicht zu Lasten — 211, 212  
keine Klagemöglichkeit eines — gegen  
Maßnahmen der Aufsicht 207  
Rechtsprechung des Preußischen Ober-  
verwaltungsgerichts zum Einschreiten  
der Aufsicht bei Ansprüchen — 209f
- Drittländer*  
Versicherungszeiten in — 974
- Drittstaat*  
bilaterales Abkommen eines EG-Mit-  
gliedstaates 975
- Drittwirkung* 572ff  
Zustellung eines Verwaltungsakts  
mit — 573f
- Duldung*  
Pflicht zur — einer Heilbehandlung  
560
- Durchgangsarztssystem*  
Vereinbarkeit mit GG 709
- Durchschlageffekt*  
der Rente wegen Berufsunfähigkeit  
zur Rente wegen Erwerbsunfähigkeit  
289ff
- Durchschnittsjahreseinkommen*  
Bildung eines — bei Prüfung der  
Bedürftigkeit im Rahmen der Ge-  
währung von Arbeitslosenhilfe 384
- Durchschnittsverdienst*  
Fremdrentenrecht 617
- E
- EDV* 1127ff  
Auswirkungen auf das öffentliche  
Recht 1098ff  
Determiniertheit der — 1101  
Ermessensentscheidung und — 1100  
Notwendigkeit zum Einsatz der — im  
Bereich der gesetzlichen Rentenver-  
sicherung 1109  
Rechtsfragen bei der Anwendung  
der — 1098ff  
Rentenversicherungsträger 1098  
schriftliche Verwaltungsakte mit Hilfe  
der — 1099  
Strukturveränderungen des Verwal-  
tungshandelns durch Einsatz von —  
1099ff  
unbestimmter Rechtsbegriff und —  
1110ff
- Ehe*  
Grundrechtsschutz 716ff  
Heiratswegfallklausel 722f  
Höhe der Witwenrente 724
- Eheaufhebungsurteile*  
Bindung der sozialrechtlichen Praxis  
an — 487
- Ehegatten*  
Arbeitsvertrag zwischen — 527  
Mitarbeit von — und abhängiges Be-  
schäftigungsverhältnis 526f
- Eheliches Kind*  
Begriff des — bei der Waisenrente  
nach Verschollenen 480
- Ehenichtigkeitssurteile*  
Bindung der sozialrechtlichen Praxis  
an — 487
- Eherecht*  
Unterhaltsanspruch und — der DDR  
492

*Eheschließung*

Sperfrist bei Kündigung wegen —  
387

*Ehestatut*

Unterhaltsanspruch und gemeinsames  
— 492

*Ehrenamtliche Richter* 740

Amtsenthörung von — 800, 909

Amtszeit der — 891

leitende Angestellte als — aus dem  
Kreis der Arbeitgeber 899

Arbeitslose als — aus dem Kreis der  
Versicherten 898

Ausschluß von Berufsrichtern von dem  
Amt als — 906, 907

Ausschlußgrund für eine Tätigkeit als  
— nach § 17 Abs. 1 Ziff. 1—4 SGG  
901

Auswahlverfahren für die — 890

Beamte als — aus dem Kreis der  
Arbeitgeber 899

Bedeutung in der Sozialgerichtsbar-  
keit 58f, 77f

Befangenheit von — nach § 60 SGG  
bei organisatorischer Bindung an eine  
Partei des Verfahrens 905, 906

Berufung der — 878, 879

Bindung an Vorschlagslisten bei der  
Berufung — 890

Beteiligung von — in den Spruch-  
körpern der Versicherungs- und Ober-  
versicherungsämter 882

Beteiligung von — bei den Spruchse-  
natens des Reichsversicherungsamts  
880, 881, 882

Beteiligung der — in den einzelnen  
Verfahrensabschnitten 887f

Beteiligung der — bei der Zulassung  
der Sprungrevision 840, 889  
und Demokratieprinzip 652f

Disziplinarmaßnahmen gegen — 908  
als Ersatz für den Sachverständigen  
885

Fehlen der Qualifikation von — für  
ihr Amt als revisibler Verfahrensmangel 897

Mitwirkung im Großen Senat 58, 795f  
Mitwirkung der — bei der Gerichts-  
verwaltung 880

keine Mitwirkung des Richterwahl-  
ausschusses bei der Berufung — 890

Mitwirkung der — am Vorlagever-  
fahren nach § 42 SGG 888, 889

Mitwirkung bei Zulassung des Rechts-  
mittels 789

Qualifikation als Versicherte für die  
Tätigkeit als — 897, 898

erste reichsgesetzliche Regelung der  
Mitwirkung von — durch Unfallver-  
sicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 5

Rentenbezieher als — aus dem Kreis  
der Versicherten 898

am SG 792

Tariffähigkeit als Voraussetzung für  
die Aufstellung von Vorschlagslisten  
für — 891, 892, 893

Überbesetzung bei den — 801f

Unabhängigkeit und Neutralität 809ff  
richterliche Unabhängigkeit der Spruch-  
körper durch Mitwirkung der — 883,  
884

aus Vertreterversammlung kassenärzt-  
licher Vereinigungen 815f

Zuteilung der — 801

*Eigentum*

Inhalt und Schranken des — 681, 683

als Teilhaberecht 683, 687

verfassungsgerichtlicher Schutz des —  
im Sozialleistungsrecht 673, 676

*Eigentumsbindung*

und Enteignung 689, 690

*Eigentumsgarantie*

bei Anwartschaft auf Arbeitslosen-  
geld 681

bei Anwartschaft auf Beitragsersatz-  
stattung 688, 689

bei Anwartschaft auf Versorgungs-  
leistungen 680

zur Daseinsvorsorge und Daseins-  
sicherung 685, 686

keine — bei öffentlich-rechtlicher Dop-  
pelversorgung 692

Forderungsrecht „fürsorgerischer Art“  
außerhalb der — 677

Maßstäbe der —: Vertrauensschutz  
und Gleichheit 687

grundsätzlich auch für Renten der  
Sozialversicherung 675

## SACHREGISTER

- öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen 684  
 Schutzbereich und Schutzwirkung der — 675, 676, 677, 687  
 sozialrechtlicher Positionen abhängig vom Ausmaß der damit notwendig verbundenen eigenen Leistung 678, 679, 680, 684, 685  
 als Teilhaberecht bewirkt dynamischen Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche 693, 694  
 bei Versorgungsbezügen 682, 683
- Eigentumssurrogate*  
 sozialrechtliche Schutz- und Leistungsrechte als „publizistische —“ 674
- Eignung*  
 Entziehung von Leistungen bei fehlender — eines Teilnehmers einer Fortbildungsmaßnahme 374  
 Förderung von Selbständigen und mangelnde — 375
- Eingliederung*  
 Leiharbeitsverhältnis bei — des Leiharbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers 363
- Eingliederung Behinderter* 325ff  
 Analyse der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — 332f  
 Begriff 329, 330  
 § 10 SGB I als Grundlagennorm für die — 336  
 Kompetenzstreitigkeiten im Bereich der — 335  
 Koordination der Leistungsträger bei der — 342  
 Leistungskatalog zur — in § 29 Abs 1 SGB I 336  
 Pflege sozialrechtlicher Kasuistik durch das Bundessozialgericht bei — 334  
 und Rehabilitation 327, 328, 329  
 Träger für die — 334  
 Ungleichbehandlung bei der Leistungsgewährung im Recht der — 340  
 Vorstellungen des Gesetzgebers zur — 329  
 Zuständigkeit von Leistungsträgern bei der — 334
- Eingliederungsprinzip* 609, 612, 613f, 616
- Eingliederungstheorie*  
 bei sozialversicherungsrechtlichem Beschäftigungsverhältnis 281
- Eingriffsverwaltung*  
 Abgrenzung zur Leistungsverwaltung im Sozialrecht 538  
 Wandel von der — zur Leistungsverwaltung 1098
- Einheit der Rechtsordnung*  
 Herstellung der — durch die Rechtsanwendungsorgane 1048
- Einheit des Versicherungsfalles*  
 Krankengeldanspruch 237f
- Einheitsversicherung*  
 in dem im April 1946 der Militärregierung vorgelegten Gesetzentwurf Großhessens 28  
 Aufgabe der — bei den Beratungen im Bundestag 42  
 als unerreichbares Reformziel in den westlichen Zonen 30  
 gegliedertes System oder — 27
- Einkommensverteilung*  
 Verantwortung des Staates zur Befriedigung der sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse 224
- Einschreiben*  
 Zustellung eines Bescheides im Ausland per — 999ff
- Einstrahlung* 614, 953f
- Einzelakt*  
 Bindungswirkung eines — 566ff
- Einzelfallgerechtigkeit*  
 Konfliktsituation des Bundessozialgerichts zwischen — und richtungweisender Auslegung 79f
- Elektronische Datenverarbeitung*  
 s. EDV
- Enkel*  
 Kindergeld für — 465f
- Enteignung*  
 und Eigentumsbindung 689  
 keine — bei bloßem Austausch funktional gleichwertiger Sozialversicherungsansprüche 691  
 keine — bei Erschwerung des Rechts der Weiterversicherung 681  
 keine — bei zulässiger Inhaltszu-

- stimmung eines Versicherungsverhältnisses 682
- Entmündigung*  
Gefahr der — durch Betreuungspflichten des Staates 924
- Entschädigungsprinzip* 608f, 611, 612, 621
- Entscheidungen*  
automatisierte — der Verwaltung 1097ff
- Entscheidungsakt* 566ff
- Entscheidungsfindung* 574ff, 1007ff
- Entscheidungsspielräume*  
Gesetzesanwendung 1014
- Entscheidungsverantwortung*  
Aufteilung der — in Sachverhaltsfeststellung und rechtliche Beurteilung 575f
- Entscheidungsvorgaben*  
Ermessen 575
- Entstehungsgeschichte*  
als Auslegungskriterium 1017ff
- Entterritorialisierung*  
Umfang der — von sozialversicherungsrechtlichen Tatbeständen 969, 977, 986ff
- Entwicklungshelfer*  
Fortbildung zur Aufnahme einer Tätigkeit als — 375
- Entziehung*  
fehlende Eignung eines Teilnehmers einer Fortbildungsmaßnahme und — von Leistungen 374
- Erheblich niedrigere Leistung*  
i.S.v. § 8 Abs. 2 BKGG 1116f
- Erlaubnispflicht*  
der Arbeitnehmerüberlassung 363
- Erlaubnisvorbehalt*  
Verbot mit — 737
- Erledigung*  
Geschäftsstatistik des Bundessozialgerichts und Zahl der Richterstellen 85f
- Ermessen*  
Abhängigkeit einer Rechtsstellung von behördlichem — 984f  
Überprüfung durch das BSG 669  
Vermeidung von — bei Geldleistungen 575
- Ermessensbetätigung*  
Rechtsaufsicht kann — der Versicherungsträger nicht ersetzen 196
- Ermessensentscheidung*  
EDV und — 1110  
Nachprüfbarkeit von — im Rahmen der Rechtsaufsicht nur auf Rechtsfehler 196
- Ermessenskontrolle*  
Rechtsaufsicht und — 189
- Ermessensmaßstäbe* 575
- Ernenennung*  
Mitwirkung des Landespersonalausschusses im öffentlichen Dienst 586f
- Errichtung*  
Betriebs- und/oder Innungskrankenkassen 229ff  
des Bundessozialgerichts 58f, 75ff
- Ersatzansprüche*  
Rechtsweg bei — Drittgeschädigter 778f
- Ersatzgesetzgeber*  
Judikative als — 1118
- Ersatzkassen*  
Abgrenzung des Mitgliederkreises von — 226ff  
12. Aufbau-VO 227  
Mitgliederkreisverordnung 227  
Ursprungssatzung 227f
- Ersatzzeit*  
Aktivierung einer Kriegsdienstzeit als — 956  
Auslandsaufenthalt als — 621  
Militärdienst und Kriegsgefangenschaft als — 987f  
Unterschied zu Ausfall- und Zurechnungszeiten 989f  
bei Vertriebenen 624  
Verfolgungszeit als — 619
- Erstattungsansprüche* 431ff
- Erwerbsfähigkeit*  
Feststellung der Minderung der — in der Unfallversicherung 267ff
- Erwerbstätigkeit*  
Anrechnung einer unzumutbaren — auf den Unterhaltsanspruch der Ehefrau 495  
Geschiedenenwitwenrente und Nicht-

## SACHREGISTER

- aufnahme einer zumutbaren — durch den Mann 495  
 selbständige — im Ausland 956
- Erwerbsunfähigkeit*  
 abstrakte und konkrete Betrachtungsweise der — 287ff, 295, 1119  
 Anrechnung von Zeiten der Arbeitsunfähigkeit als Ausfallzeit während einer — 1121  
 Arbeitseinkünfte bei — 1011f  
 Durchschlagen der Rente wegen Berufsunfähigkeit zur Rente wegen — 289, 290, 301  
 bei nur noch geringfügig erzielbaren Einkünften 297  
 Knappschaftsrente bei — 982ff  
 Rentenbestand in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung 286  
 Ruhen der Rente wegen — bei Zusammentreffen mit Arbeitslosengeld 299, 300  
 Teilzeitarbeit und — 287ff  
 Unterschied zur Dienstunfähigkeit 592
- Erzeuger*  
 Krankenversorgung eines nichtehelichen Kindes nach seinem — 481  
 Rente eines nichtehelichen Kindes nach seinem — 481
- Erziehungsrente*  
 als logische Folge der Harmonisierung im Leistungsrecht aus Rentenversicherung und zivilem Unterhalt 304  
 Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit trotz Kindererziehung und — 310
- Evidenztheorie*  
 beim fehlerhaften Verwaltungsakt 936f
- F
- Fachaufsicht*  
 Rechtsprechung zur — 186  
 Überprüfbarkeit von Weisungen im Rahmen der — durch die Gerichte 186  
 keine umfassende Zweckmäßigkeitskontrolle bei — 191
- Fachkunde*  
 Verbände 579
- Fälligkeit*  
 Antrag auf Leistungen der Rentenversicherung und — 318  
 von Rentenversicherungsleistungen 317, 318
- faktisches Arbeitsverhältnis*  
 sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis und — 280, 518f
- Familie*  
 Grundrechtsschutz 716ff  
 Heiratswegfallklausel 722f  
 Höhe der Hinterbliebenenrente 724
- Familienausgleichskassen*  
 Einrichtung der — 439
- Familienheimfahrt*  
 Beamtenversorgung 596f  
 Wehrdienstbeschädigung 596
- Familienhilfe* 706f
- Familienprinzip*  
 im Kindergeldrecht 458f
- Familienrecht*  
 Sozialrecht und — 479
- Fehler*  
 Folgen von — bei Beratung und Auskunft 149ff, 750ff
- Fehlerhafter Verwaltungsakt*  
 Rücknahme 698 ff, 704ff, 744ff, 747ff
- Feindeinwirkung*  
 Zusammenhang zwischen — und Invalidität nach § 1263 a.F. RVO 503
- Feststellungsklage*  
 über präjudizielle Rechtsverhältnisse 777f
- Fiktive Versicherungsrente*  
 Verhältnis zur Waisenrente 1121
- Filmmanager*  
 Notwendigkeit eines Vermittlungsauftrages durch die BA für die Tätigkeit eines — 364
- Finalprinzip*  
 in der Sozialpolitik 123
- Finale Leistungspflicht* 563
- Finanzgerichtsbarkeit*  
 Vereinheitlichung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts 59f
- Finanzhaushalt*  
 Bundessozialgericht 61

- finanzielle Auswirkungen*  
der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 81f, 247
- Finanzierung*  
Belastungen durch den Gesetzgeber in der Krankenversicherung 245ff  
der gesetzlichen Krankenversicherung 246f
- Finanzlage der Versicherungsträger*  
Auswirkungen auf die — durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 72
- Flüchtling*  
Eigenschaft als — 609, 623f  
Rechtsstellung nach FRG 608ff
- Folgenbeseitigungsanspruch* 170f, 557  
Abgrenzung zum Herstellungsanspruch 152, 171, 316
- Förderung*  
Maßnahmen der BA zur individuellen — der beruflichen Bildung 365f  
Umfang der — beruflicher Bildung 375f
- Förderungsdauer*  
Ende der — mit dem Tag der Ablegung der Prüfung 370
- Förderungsfähigkeit*  
Aufbaustudium an einer staatlichen Ingenieurschule und — durch die BA 369  
Teilnahme an einem Lehrgang des Berufsbildungswerkes des DGB und — durch die BA 369
- Förderungshöchstdauer*  
von Umschulungsmaßnahmen 373
- Förderungswürdigkeit*  
Beamte und — von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen 371  
von Bildungsmaßnahmen für Selbstständige 375  
keine — der von den gesetzlichen Krankenkassen durchgeführten Bildungsmaßnahmen durch die BA 371
- Formerfordernisse*  
für automatisierte Verwaltungsentscheidungen 1101ff
- Fortbildung*  
Abgrenzung zwischen beruflicher Ausbildung, Umschulung und — 366  
zur Aufnahme einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer 375  
abgeschlossene Berufsausbildung und — 367  
angemessene Berufserfahrung und — 368  
einheitliche Bildungsmaßnahme von Meisterlehrgang und Meisterprüfung bei der beruflichen — 370  
Definition der — durch das BSG 366  
Förderung der beruflichen — von Ordensmitgliedern 375
- Freiheitsgrundrechte* 695ff
- freiwillige Weiterversicherung*  
bei Arbeitskampf von über drei Wochen Dauer 285
- Freizügigkeit* 729f  
der Arbeitnehmer in der EG 967
- Fremdrentenrecht* 608ff  
Auslandsbegriff 614f  
ausländische Beitragszeiten 611  
berechtigter Personenkreis 609f  
Beschäftigungszeit 612, 613  
Eingliederungsprinzip 609, 612, 613f, 616  
Entschädigungsprinzip 608f, 611  
Glaubhaftmachung 617  
Gleichheitssatz 614, 616  
Inlandsbegriff 615  
Schutzgedanke des — 613  
Studium in der DDR 612  
Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen 615f  
tatsächliche Beitragshöhe 616f  
Zuordnung zu Leistungsgruppen 616f
- Führerprinzip*  
Selbstverwaltungsprinzip und — 115, 117ff, 136
- Funktionaltheorie*  
Abgrenzung von bundesunmittelbaren zu landesunmittelbaren Versicherungsträgern 100ff
- Fürsorge*  
öffentliche — und soziale Sicherheit 974
- Fürsorgeleistung*  
Verhältnis zum Unterhaltszuschuß 588

*Fürsorgeprinzip*

Aufopferungsentschädigungsprinzip  
und — in der Kriegsoferversorgung  
1048

## G

*Gefährdungen*

in der Arbeitswelt 125f

*Gefährdungshaftung*

Bereich des versicherten Risikos bei  
der — des § 7 StVG und in der Un-  
fallversicherung 507

Kausalität und Normzweck bei der  
— 507

das Merkmal »bei dem Betrieb« in  
der — des Zivilrechts 510

Risikotypizität bei der Zurechnung  
von Schäden in der — 508

Unterbrechung des Kausalzusammen-  
hangs bei der — 507

Zurechnung bei der — und wesent-  
liche Bedingung im Sozialversiche-  
rungsrecht 508

*Gefahrenzurechnung*

Einfluß der Rechtsprechung des Bun-  
dessozialgerichts auf die — im Zivil-  
recht 504

*Gefahrerhöhung*

wesentliche Bedingung und — 512f

*Gefahrerhöhungslehre*

im Arbeitsunfallrecht vor Einführung  
der gesetzlichen Unfallversicherung  
513

*Gefälligkeitshandlungen*

in der Unfallversicherung 255f

*Gegliederte Krankenversicherung*

Abgrenzung des Mitgliederkreises der  
Ersatzkassen 226ff  
Leitbild des BSG 226

*Geheimhaltung*

Pflicht zur — 700f

*Geistliche(r)*

Rechtsverhältnis zwischen — und Re-  
ligionsgemeinschaft 350

Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst  
583f

*Geltungsbereich*

persönlicher — des Gemeinschafts-  
rechts 969ff

sachlicher — des Gemeinschaftsrechts  
969ff, 978ff

territorialer — des Gemeinschafts-  
rechts 978ff

zeitlicher — des europäischen Sozial-  
rechts 978ff

*Geltungsvorrang*

der Verfassung 1037

*Gemeinsamer Erlaß des RAM und RMF vom 10. 9. 1944*

Arbeitsentgeltbegriff geprägt durch —  
275

Weitergeltung des — 275

*Gemeinsamer Senat*

Bedeutung des — der obersten Bun-  
desgerichte 50

*Gemeinschaft*

Fortentwicklung des Sozialrechts der —  
995

Sozialrecht der Europäischen — 966f

*Gemeinschaftsrecht*

Anwendbarkeit geänderter Vorschrif-  
ten des — auf Rentenleistungen und  
vorher eingetretene Versicherungs-  
fälle 992ff

Geltungsbereich des — 969

territorialer Geltungsbereich 978ff

*Genehmigungen*

keine Auflagen bei — durch Aufsichts-  
behörden 201

Dienststörung 578

Erteilung von — im Rahmen der Auf-  
sicht 193

staatliche — für Satzungen 547f

*Generationenvertrag*

Kinderlastenausgleich als Bestandteil  
des — 450f

*Gerechtigkeit*

allgemeine — 659

materielle — einer Norm und Bedürf-  
nisse der Automation 658f, 1113f

Polarität von Rechtssicherheit und —  
1047

Sach- und Wertstrukturen sozialer  
Verteilungs — 630

Rechtsanwendungs- und Rechtsschutz-

- gleichheit 638  
 soziale — 640  
 soziale — durch soziale Gleichheit 655ff  
 sozialstaatliche Verfahrens — 654  
 und Sozialstaatsprinzip 638
- Gerichtsgebrauch*  
 Gewohnheitsrecht, — und Gesetzesänderung 1092f
- Gerichtshof*  
 der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) 967f
- Gerichtsverfassung*  
 Gesetzgebung über die — des Bundessozialgerichts 57ff  
 Vereinheitlichung der — 59ff
- Gerichtsverfassungsrecht* 783ff
- Gerichtsverwaltung*  
 Mitmischung der ehrenamtlichen Richter bei der — 880
- Geringfügige Einkünfte*  
 Erwerbsunfähigkeit bei — 297  
 Quantifizierung 1111
- Geringfügigkeit*  
 von Unterhaltszahlungen und Hinterbliebenenrente konkretisiert durch Sozialhilferecht 311
- Gesamtbetrieb*  
 Kassenzuständigkeit 232
- Gesamtversorgung*  
 Stellung der Rentenversicherung im Rahmen einer — 244f
- Geschäftsführer* 580  
 kein Ausschluß von — bei Trägern der Krankenversicherung und der kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen von der Tätigkeit als ehrenamtliche Richter in Angelegenheiten des Kassenarztrechts 905  
 einer GmbH und Arbeitnehmereigenschaft 525f  
 Versicherungspflicht von — juristischer Personen 347f
- Geschäftsverteilung* 792ff  
 am BSG 792, 794f  
 am SG 792  
 und sachliche Zuständigkeit 792f  
 und Kompetenzüberschreitung 792f
- Geschiedenenwitwenrente*  
 bei Auflösung einer Ehe durch Wiederheirat nach unrichtiger Todeserklärung 493  
 Nichtaufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit durch den Mann und — 495  
 aufgrund einer Scheidung in Ost-Berlin oder der DDR 487  
 durchsetzbarer Unterhaltsanspruch und — 491  
 Unterhaltsanspruch nach dem EheG von 1946 und — 491  
 Unterhaltsverzicht und — 493
- Geschwister*  
 Kindergeld für — 466
- Gesellenausschüsse*  
 Mitwirkung bei Errichtung oder Erweiterung von Innungskrankenkassen 230f
- Gesetz*  
 Auslegung eines automationsfördernden — 1115ff  
 BSG als Mittler zwischen — und Wirklichkeit 544f  
 Entstehungsgeschichte eines — als Auslegungskriterium 1017  
 formelles — als Ermächtigungsgrundlage 542  
 objektiver Wille des 1015ff
- Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* 10
- Gesetz und Recht*  
 Bindung der Rechtsprechung an — 1063
- Gesetzesanwendung*  
 Entstehungsspielraum bei der — 1014
- Gesetzesbindung* 542ff, 1008ff, 1067
- Gesetzesflut*  
 Belastung der Sozialgerichtsbarkeit 64f  
 Gesamttenenz der Sozialgesetzgebung 65  
 Grundsatz der Sozialstaatlichkeit und — 111
- Gesetzeslücke* 543  
 gesetzgeberische Festlegung des Spiel-



- raums zur Entwicklung von Richterrecht 62f  
Gesetzgebungsflut 64f
- Gesetzesteleologie*  
Vorrang der — 1009ff
- Gesetzestext*  
Grenze der Rechtsfindung 543
- Gesetzesvorbehalt*  
Analogieverbot und — 1080ff  
für Eingriff und Leistung 1017  
unbestimmte Rechtsbegriffe und — 1083ff  
Rechtsfortbildung und Sperrwirkung durch — aus § 31 SGB-AT 1078ff
- Gesetzgebende Gewalt*  
Abgrenzung zum Richterrecht 225
- Gesetzgeber*  
Blickwinkel des historischen — 544  
historischer Wille des — 1015ff  
Schweigen des — als Auslegungskriterium 1022f
- Gesetzgebung*  
Anfälligkeit der demokratischen — für werbewirksame Gesetze 1034  
automationsfördernde — 1113f  
automationsgerechte — 1097ff  
Bundessozialgericht als letzte Instanz der — 84  
Gesetzeslücken 65  
Grenzen staatlicher Sozialintervention 629f  
Kompetenzregeln bei der Sozialgestaltung 668f  
Kompetenzverteilung zwischen Rechtsprechung und — 671f  
Perfektionierung staatlicher Sozialgesetzgebung 629  
Rechtsfortbildungsbefugnisse des Bundessozialgerichts 225  
Rentenanpassungsgesetze als Beispiele für eine automationsfördernde — 1114  
Sozialgerichtsbarkeit als Kontrolle sozialer — 629f  
Sozialstaatlichkeit als Aufgabe der — 628f  
s. a. Sozialgesetzgebung
- Gesetzliche Krankenkassen*  
siehe Krankenkassen
- Gesetzliche Krankenversicherung*  
siehe Krankenversicherung
- Gesetzlicher Richter*  
bei nicht vorschriftsmäßiger Besetzung 794f  
und Geschäftsverteilung 805  
und Rechtsmittelzulassung 784
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung*  
557f, 736, 747f, 751f  
Herstellungsanspruch 175ff
- Gesundheit*  
Belastungen in der Gesellschaft 244
- Gesundheitspolitik*  
Gewerkschaften in der — 222f
- Gesundheitsschädigung*  
Arbeitsbedingungen als Ursache von — 126
- Gesundheitssicherung*  
durch die Selbstverwaltung 130
- Gesundheitsuntersuchung*  
Mitwirkungspflicht 702f
- Gesundheitswesen*  
Beurteilung durch Ärzte und Politiker 220  
Einsatz von Sozialarbeitern 221  
Konfliktursachen im — 220  
Konzertierte Aktion 247f  
sozialmedizinische Ausbildung der Ärzte 221
- Gewaltenmischung*  
Rechtsprechungstätigkeit der Landesversicherungsämter als — 37
- Gewaltenteilung* 736, 739ff  
Bundesregierung und Bundessozialgericht 85  
ehrenamtliche Richter 740  
zwischen Bund und Ländern 756  
Rechtsfortbildung und — 1060
- Gewaltmaßnahmen*  
anlagebedingtes Leiden und Mitverursachung durch nationalsozialistische — 503
- Gewerkschaften*  
Mitwirkung in der Sozialen Selbstverwaltung der gesetzlichen Krankenversicherung 223  
gewerkschaftl. Sozialpolitik 123f  
Rolle der — in der Gesundheitspolitik 222f

## SACHREGISTER

- Selbstverwaltung und — 109ff, 141f
- Gewohnheitsrecht*  
 Gerichtsgebrauch, — und Gesetzes-  
 änderung 1092f  
 als Rechtsquelle des Sozialrechts 548f  
 in der Rechtsprechung des Bundesso-  
 zialgerichts 1086ff  
 Richterrecht und — 1087ff  
 Staatsrecht und — 1088f
- Glaubhaftmachung*  
 im Fremdretenrecht 617  
 der Vaterschaft in § 45 Abs. 2 Ziff. 6  
 BVG, § 4 Abs. 2 FRG 482
- Gleichbehandlung*  
 der Staatsangehörigen der EG-Mit-  
 gliedstaaten 978f  
 Wertungsfolgerichtigkeit und — 1058
- Gleichbehandlungsgebot*  
 Tragweite des gemeinschaftsrechtlichen  
 982ff  
 Typisierung als Verstoß gegen das —  
 1110
- Gleichheitsbindung*  
 Verwaltungsübung 549
- Gleichheitsgebot*  
 und Berufsunfähigkeit 302
- Gleichheitsprinzip*  
 Rechtsreform als Gegensatz zum —  
 572
- Gleichheitssatz* 718  
 des Art 3 I GG und genereller — 665  
 Begrenzung des Sozialstaatsprinzips  
 durch den — 658  
 und Gestaltungsfreiheit des sozial-  
 rechtlichen Gesetzgebers 660f  
 als Kontrollmaßstab bei Gesetzes-  
 überprüfung 656f, 660  
 Kontrolle der Gestaltungs- und Diffe-  
 renzierungsfreiheit 664  
 und materiale Gerechtigkeit 658f  
 Rechtsfortbildung und — 1074ff  
 in der Rechtsprechung des BSG 638,  
 632ff, 641  
 und Sozialstaatsprinzip 655ff, 657f  
 als Strukturmerkmal der Sozial-  
 rechtsordnung 634  
 Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers  
 und — 656, 662f
- Wertentscheidung für die Sozialord-  
 nung 636  
 und Willkürverbot 656f, 661
- Gleichstellung*  
 von Anwartschaften 978ff  
 von Arbeitslosenzeiten und Beschäfti-  
 gungszeiten 991f  
 der Beiträge in anderen Mitgliedstaaten  
 für Ausfall- und Zurechnungszeiten  
 988f
- Großer Senat* 795ff  
 Besetzung 795f  
 beteiligte Senate 795f  
 Divergenzvorlage 796f  
 Grundsatzvorlage 796f  
 Mitwirkung ehrenamtlicher Richter 88  
 Umdeutung der Divergenz- in Grund-  
 satzvorlage 797
- Grundgesetz*  
 Bedeutung für das Sozialrecht 77  
 Betonung des Sozialen 75
- Grundrechte* 698ff  
 Ehe und Familie 716ff  
 Entwicklung der — 696ff  
 Freizügigkeit 729f  
 Geltung für Nasciturus 714  
 Gleichheitssatz 718  
 Informationsfreiheit 714ff  
 Kindererziehung 726  
 Meinungsfreiheit 714ff  
 Menschenwürde 698ff  
 Mutterschutz 727f  
 Persönlichkeitsrecht 704ff  
 Pressefreiheit 714ff  
 Rechtsprechung 698ff  
 im Rechtsstaat 736ff  
 uneheliche Kinder 728f  
 Vereinigungsfreiheit 729
- Grundrente* 412ff  
 und Minderung der Erwerbsfähigkeit  
 417ff
- Grundsätze*  
 europäisches Sozialrecht 986ff
- Grundsätzliche Bedeutung*  
 Zulassung der Revision wegen — 822  
 Vorlage an Großen Senat 796
- Gruppenzugehörigkeit*  
 der ehrenamtlichen Richter als Grund-

- lage der anhängigen Rechtsstreitigkeit 878
- Günstigkeitsregel*  
keine — im materiellen Sozialrecht  
in der Rechtsprechung des BSG 1043  
im Verfahrensrecht 1043
- Gutachten*  
Weitergabe von — 700f
- H
- Häftlingshilfe* 625
- Halbwaisenrente*  
nach dem Tod der Mutter zu Lebzeiten  
des Erzeugers nur — eines nichtehelichen Kindes 482
- Handlungsformen*  
des Sozialrechts 539  
vertragsähnliche — im Sozialrecht 540
- Handwerker*  
Sozialversicherung der — 345, 353ff  
Versicherungspflicht der — 354f
- Handwerksbetriebe*  
Innungskrankenkassen 231
- Handwerksinnung*  
Innungskrankenkassen 231f
- Handwerksrolle*  
Eintragung und Löschung in der — 354f
- Hausfrau*  
Tätigkeit einer — als berufliche Tätigkeit zur Voraussetzung einer Umschulung 366  
Umschulung einer — zur Lehrerin 373
- Haushaltsgesetz*  
Rechtsanspruch nicht aufgrund von — 542
- Heilbehandlung*  
aktive behandlungsbedürftige Tuberkulose 970ff  
Pflicht zur Duldung einer — 560
- Heimarbeit*  
Verfügbarkeit und — 379
- Heiratswegfallklausel*  
Verfassungsmäßigkeit 722f
- Herstellungsanspruch* 149ff, 158ff, 170ff, 556ff
- Abgrenzung zum Folgenbeseitigungsanspruch 153, 170f, 316  
Amtshaftung und — 313, 314  
Beweislast 178  
Dispositionsschaden 176  
Einordnung ins Staatshaftungsgesetz 182  
Fallgruppen 157, 172ff  
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 175ff  
Inhalt des — 171, 176, 183  
konkurrierende Anspruchsgrundlagen 183  
Mißbrauch des — 179  
Mitverschulden 181  
positivrechtliche Anspruchsnorm 178ff  
Rechtsprechungsübersicht zum — 155f  
Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit für — 181, 317  
verfassungsrechtliche Grundlage 170  
aus Verletzung von Informationspflichten und Betreuungspflichten im Versicherungsverhältnis 313f  
Verjährungseinrede 172  
Vorteilsausgleich 180  
zukünftige Entwicklung 178ff
- Hilfsmittel*  
Ausstattung mit — 238ff  
körperliche Funktionsstörungen und — 240  
in der Krankenversicherung 238ff  
RehaAnglG in der Krankenversicherung 239
- Hinkende Ehe*  
Bestand der Witwenrente einer in — wiederverheirateten Witwe 483, 484
- Hinterbliebenenrente*  
an geschiedenen Ehegatten auf Grundlage nachehelichen Unterhaltsanspruchs 308  
aus Rentenversicherung abhängig vom letzten wirtschaftlichen Dauerzustand des Unterhalts vor dem Tode des Versicherten 305, 306, 307, 308  
in gesetzlicher Rentenversicherung als integrierter Bestandteil der Unterhaltssicherung 303  
Unterhaltersatzfunktion der — 303ff, 310ff

## SACHREGISTER

- geringfügige Unterhaltszahlungen lösen keine — aus 311
- geringfügige Unterhaltszahlung konkretisiert durch Mindestbedarf am Sozialhilferecht 311, 312
- nach Verschollenen 480
- Versorgungsausgleich und — der gesetzlichen Rentenversicherung 304
- Hinterbliebenenversicherung* 8
- Einführung einer — im Rentenversicherungsrecht durch RVO 8
- Höherversicherung*
- Steigerungsbeträge bei — 1116
- Höherversicherungsbeiträge*
- Nachentrichtung von — 1122f
- I—J
- Impfschäden* 403f
- Informatik*
- BSG als Pionier der juristischen — 1095ff
- Information*
- Bedarf auf — 162
- Folgen fehlerhafter — 149ff, 172ff, 750ff
- fehlerhafte — über Unterhaltsansprüche 174f
- Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialgerichts 87
- Sozialrechtsdokumentation des Bundessozialgerichts 87f
- Umfang der — bei Leistungsanträgen 164ff
- Informationsfreiheit* 714ff
- Informationspflicht* 158ff
- Arbeitsverwaltung 166
- EDV und — 160
- Grenzen der — 154
- der Krankenkasse 166
- Massenverwaltung und — 160
- verfassungsrechtliche Grundlagen 159ff
- Informationsquellen* 161
- Ingenieurschule*
- Förderungsfähigkeit eines Aufbaustudiums an einer staatlichen — durch die BA 369
- Inland* 615
- Innungskrankenkassen*
- Eintragung in die Handwerkerrolle 231f
- Errichtung von — 229ff
- Gefährdung des Bestands von Ortskrankenkassen 229f
- Mitwirkung von Gesellenausschüssen 230f
- Zuständigkeit von — 231f
- Inquisitionsmaxime*
- Grenzen der — im Verwaltungsverfahren 919
- Konsequenzen bei Verletzungen der — im Verwaltungsverfahren 920
- Institutionelle Garantie* 716f
- Interessenjurisprudenz* 1010
- Intimsphäre*
- Verletzung der — 700f
- Invalidität*
- Zusammenhang zwischen Feindeinwirkung und — nach § 1263a a. F. RVO 503
- Invaliditäts- und Altersversicherungs-gesetz vom 22. 11. 1889* 6
- Errichtung von Schiedsgerichten durch — 6
- Judikative*
- als Ersatzgesetzgeber 1118
- Juris-Teilprojekt Sozialrechtsdokumentation* 1135
- Juristen*
- Arbeitslosigkeit von — vor Aufnahme in den Vorbereitungsdienst 381
- Justizstaat*
- Flucht des Gesetzgebers aus der politischen Verantwortung 63
- K
- Kaiserliche Botschaft*
- Einführung der Selbstverwaltung durch die — 136
- Kammer des SG* 791f
- Besetzung der — 792, 801f
- Kompetenzkonflikt 792f

- Kassenarztrecht* 20  
kein Ausschluß von Geschäftsführern bei Trägern der Krankenversicherung und der kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen von der Tätigkeit als ehrenamtliche Richter in Angelegenheiten des — 905
- Kassenzuständigkeit*  
Gesamtbetrieb 232  
Innungskrankenkassen 231f
- Kasuistik*  
Pflege sozialrechtlicher — durch das Bundessozialgericht bei Eingliederung Behinderter 334
- Kausale Leistungspflicht* 563
- Kausalität* 404ff  
Auswirkung von Alkoholgenuß auf — 406  
und Bindungswirkung von Bescheiden 412ff  
und Entschädigungsrecht 563ff  
haftungsausfüllende — 262f, 408ff  
haftungsbegründende — 257ff, 404ff  
und kriegseigentümlicher Gefahrenbereich 406ff  
in KOV 404ff, 498  
Normzweck und — bei der Gefährdungshaftung 507  
überholende — 411  
im Unfallversicherungsrecht 563ff  
Vor- und Nachschäden 409ff
- Kausalitätslehre*  
Unterschiede zwischen — des Unfallversicherungsrechts und Adäquanztheorie 505
- Kausalitätsnorm*  
Einfluß der — der wesentlichen Bedingung auf die Ziviljustiz 498  
in der Renten- und Krankenversicherung 503
- Kausalzusammenhang*  
Schadensersatzverbindlichkeit und — im Zivilrecht 505  
Unterbrechung des — bei der Gefährdungshaftung 507  
Verletzung einer Verhaltenspflicht und adäquater — im Zivilrecht 506
- Kettenarbeitsverträge*  
sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis 519f
- Kind(er)*  
Begriff im Kindergeldrecht 462ff  
in Kindergärten in der Unfallversicherung 256f
- Kindererziehung*  
Grundrechtsschutz 726f
- Kinderfreibeträge*  
Abschaffung der — 440f
- Kindergeld*  
Anspruchsvoraussetzungen 461ff  
bei mehreren Anspruchsberechtigten 468f  
Auszahlung ins Ausland 475  
Beginn und Ende der Auszahlung 471f  
während der Berufsausbildung 466f  
bei Einkünften der Kinder 467  
Entwicklung der — gesetzgebung 437ff  
Funktion des — 448ff  
Höhe des — 472  
Rechtsprechung des BSG zum — 437ff  
Rückzahlungspflicht 473f  
Übertragbarkeit und Pfändbarkeit 472f  
Umgehen von Versagungsgründen 469  
Unterhaltsvermutung zugunsten der Eltern 457  
Zusammentreffen mit ähnlichen Leistungen 469ff  
s. auch Kindergeldrecht, Kinderzulagen, Kinderzuschüsse
- Kindergeldgesetz*  
Inhalt des — 438f
- Kindergeldkasse*  
Einrichtung der — 439f
- Kindergeldrecht*  
Altersgrenzen im — 466ff  
allgemeine Grundlagen des — 448ff  
Begriff des Kindes 462ff  
Grundgesetz und — 718f  
Grundprinzipien des — 456ff  
Kompetenz des Bundesgesetzgebers 455f

## SACHREGISTER

- und Verfassungsrecht 454ff
  - Verwaltungsverfahren 474ff
  - Zulässigkeit von Berufung und Revision 444f
  - Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit 441f
  - s. auch Kindergeld
  - Kinderlastenausgleich*
    - Kindergeld als — 449ff
    - als Bestandteil des Generationenvertrages 450f
  - Kinderpflege*
    - Grundrechtsschutz 726
  - Kinderzulagen*
    - Zusammentreffen mit Kindergeld 469f
    - tarifliche — 531
  - Kinderzuschläge*
    - Rechtsnatur besoldungsrechtlicher — 590
  - Kinderzuschuß*
    - Ausschluß 721
    - Zusammentreffen mit Kindergeld 469f
  - Kirchenbeamte*
    - Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst 583f
  - Kirchliche Trauung*
    - Ausfall der Witwenrente bei nur — 484
  - Klageänderung im Revisionsverfahren* 862
  - Klagerücknahme im Revisionsverfahren* 864
  - Kleine Witwenrente*•
    - Anerkennung von Zurechnungszeiten als Ausfallzeiten bei der — 1121f
  - Knappschaften*
    - Bundesknappschaft Rechtsnachfolger der früheren — 983
  - Knappschaftsarztssystem*
    - Vereinbarkeit mit GG 708f
  - Knappschaftsrente*
    - Erwerbsunfähigkeit bei — 982ff
    - Ruhen von — 982ff
  - Kodifikation*
    - eines allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts 911f
    - Weg der — im Sozialrecht 84
  - Kollektives Arbeitsrecht*
    - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum — 530ff
  - Kollision*
    - von Abkommen und innerstaatlichem Recht 960ff
  - Kollisionsgrundsätze* 946ff
  - Kollisionsnormen* 945ff
  - Kompetenz*
    - Bund-Länder-Verhältnis und Sozialversicherungsträger 99ff, 105f
  - Kompetenzkonfliktsgerichtsbarkeit* in Bayern 782
  - Kompetenzstreitigkeiten* im Bereich der Eingliederung Behinderter 335
  - Konkrete Betrachtungsweise* der Berufsunfähigkeit 287ff, 295ff, 1119
  - der Erwerbsunfähigkeit 287ff, 295ff, 1119
  - Teilzeitarbeitsmarkt und — 298
- Konkretisierungsprimat* des Gesetzgebers 1039
  - Konkurrierende Gesetzgebung* 755, 757
  - Kontenklärungsverfahren*
    - Verwaltungsakt im — der Rentenversicherung 320
  - Kontrollfunktion* der ehrenamtlichen Richter 884
  - Kontrollrat*
    - einheitliche Sozialversicherung in den Richtlinien des — von 1946 27
  - Konventionen* völkerrechtliche — 963f
  - Konzertierte Aktion* im Gesundheitswesen 247f
  - Zuständigkeit des Bundessozialgerichts bei Streitigkeiten 249
  - Koordination*
    - der Leistungsträger bei der Eingliederung Behinderter 342
    - innerstaatlicher Vorschriften über die soziale Sicherheit 996
  - Koordinierungsausschuß*
    - Vereinheitlichung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts 60

- Koordinierungskommission*  
Zusammenfassung der Verfahrensordnungen 89
- Körperersatzstücke*  
Anspruch auf Ausstattung mit — in der Krankenversicherung 238ff
- Kostenbeteiligung*  
in der Krankenversicherung 219
- Kostendämpfungsgesetz*  
Ausgleich finanzieller Auswirkungen der Rechtsprechung zur Krankenversicherung 83  
Auswirkung auf die Selbstverwaltung 129f  
Aussicht auf Realisierung 245  
Auswirkungen auf den Leistungsumfang der Krankenversicherung 245
- Kostenexplosion*  
in der Krankenversicherung 220  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 81f
- Kostenfreiheit*  
des Verfahrens vor dem RVA 15
- Kraftfahrzeug*  
Ausschluß des Anspruchs nach § 57 AFG auf Bezuschussung von Anschaffungskosten eines — bei Übersteigen des Bemessungsbetrages für ein zweckmäßiges Fahrzeug 340  
Erstattung von Kosten für die Anschaffung eines — durch die BA an Behinderte 337, 338, 376  
Erstattungsanspruch nach dem BVG bei Anschaffung eines —, dessen Preis über dem Höchsterstattungsbetrag liegt 341
- Kraftfahrzeughalter*  
Schadenshaftung des — 508
- Kraftfahrzeugreparaturen*  
Erstattung von — durch die BA an Behinderte 337
- Krankengeld*  
Arbeitsunfähigkeit 234  
Aussteuerung 236  
Bezugsdauer des — 233ff  
Entscheidungen des Bundessozialgerichts zum — 233ff  
Erlöschen der Mitgliedschaft 237f  
finanzielle Belastung der Krankenkassen 220  
Leistungsverbesserungsgesetz 1961 233ff  
Rahmenfrist bzw. Blockfrist 234f  
Wiedergewährung von — 237f  
Zweckbestimmung des — 234f
- Krankenkassen*  
Abgrenzung des Mitgliederkreises 226ff  
Genehmigung der Dienstordnungen und Stellenpläne von — 599ff  
Wettstreit der — 220
- Krankenversicherung*  
Abgrenzung zur Rentenversicherung 237  
Anstehende Probleme 244ff  
Aufgabenkreis der — 236f  
Ausgabensteigerung durch Gesetzesänderungen 245  
Auswirkung des Lohnfortzahlungsgesetzes auf die — 130  
Beitragszuschuß zur freiwilligen — der Rentner 994f  
Darstellung und Behandlung in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 223f  
Entwicklung der sozialen — 219f  
finanzielle Belastungen durch die Rechtsprechung 247  
gesetzlicher Anspruch auf — in den Niederlanden 995  
Kostenbeteiligung 219  
Kostendämpfungsgesetz 220, 245  
Kostenexplosion 220  
Kosten-Leistungsdenken in der gesetzlichen — 240  
Krankengeldleistungen 220  
leistungsausdehnende Gerichtsentscheidungen des Bundessozialgerichts 67f  
Leistungsverbesserungen in der — 219  
Leistungsverbesserungsgesetz von 1973 67  
Reprivatisierung sozialer Risiken 222  
Sachleistungen der — der Rentner durch den Wohnortstaat 995  
und Selbstverwaltung 129f  
Situationsanalyse 217ff  
Sozialreform 219

- System einer gegliederten — 226  
 System der Gesundheitssicherung 249  
 im System der Sozialen Sicherheit 217f  
 verfassungsrechtlicher Schutz gegen organisatorische Veränderungen 112f  
 Verhältnis zwischen Mündigkeit der Bürger und autoritärem Wohlfahrtssozialismus 222  
 Wechsel der Aufgaben der — 130f  
 Zukunftsperspektiven und ordnungspolitische Komponente 246f
- Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz*  
 Begründung des Entwurfs 236
- Krankenversicherungsgesetz vom 15. 6. 1883* 4f
- Krankheit*  
 Abgrenzung zwischen Behinderung und — 332, 334  
 Begriff aus medizinischer Sicht 241  
 Begriff der — in der gesetzlichen Krankenversicherung 241ff  
 Begriff der — in der Sozialwissenschaft 241  
 Behandlungsbedürftigkeit 242f  
 Definition der — 330  
 Leistungen bei — 973  
 Regelwidrigkeit 242f  
 Tendenzen in der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der — 243f
- Krankheitsfall*  
 Unterscheidung vom Pflegefall 236
- Kreishandwerkerschaft*  
 als Arbeitgebervereinigung mit der Berechtigung zur Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter 893
- Kriegsfolgenrecht* 607ff
- Kriegsgefangenschaft*  
 Berücksichtigung als Ersatzzeit 987
- Kriegsopferfürsorge*  
 Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für Schwerbeschädigtenrecht und — in der parlamentarischen Diskussion 44, 45
- Kriegsopferversorgung* 391ff  
 Ausgleichsrente 419f  
 behördliche Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder deren Vorbereitung 399f  
 berufliche Betroffenheit 418f  
 Berufsschadensausgleich 411, 420ff  
 Elternrente 429f  
 Entschädigung wegen unrechtmäßiger Straf- und Zwangsmaßnahmen 398f  
 Erstattungsansprüche unter Leistungsträgern 431ff  
 Familienzuschläge 425  
 Grundrente 417ff  
 haftungsausfüllende Kausalität 408ff, 498  
 haftungsbegründende Kausalität 404ff, 498  
 Heilbehandlung 415f  
 Hinterbliebenenversorgung 425ff  
 Internierung 397f  
 Kampfhandlungen 399  
 Kausalität und Bindungswirkung von Bescheiden 412ff  
 Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung 404ff  
 Kriegsgefangenschaft 397f  
 kriegseigentümlicher Gefahrenbereich 402f  
 Kumulierung von Versorgungsleistungen mit Versorgungsleistungen und anderen Leistungen 430f  
 Leistungen der — 415ff  
 Leistungsrecht der — 392  
 Krankenhauspflege 416  
 militärähnlicher Dienst 392ff  
 militärischer Dienst 392ff  
 Minderung der Erwerbsfähigkeit 417ff  
 mittelbare Schädigung 411f  
 Pflegezulage wegen Hilflosigkeit 424  
 Pflegezulage für Hirnbeschädigte 425  
 Rechtsprechung in der — durch die Spruchkammern der Oberversicherungsämter und Landesversicherungsamter 34  
 Schwerstbeschädigtenzulage 423ff  
 Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern 97  
 überholende Kausalität 411  
 Umsiedlung 402  
 unmittelbare Kriegseinwirkungen 399ff



## SACHREGISTER

Verschulden des Schädigers und Verursachung in der — 499  
 Waisenrente 428f  
 Wegeunfälle 396f  
 Witwen- und Waisenbeihilfe 429  
 Witwenrente 426f  
 Verschleppung 402  
*Kündigungsschutzklage*  
 Sperrfrist und — 387  
*Künstlervermittlung*  
 Rechtsprechung des BSG zur — 364

### L

*Laienelement*  
 Beteiligung des — in der Sozialgerichtsbarkeit 43  
*Laienrichter*  
 Verhältnis von Berufsrichtern und — in der parlamentarischen Diskussion 44  
 s. a. ehrenamtlicher Richter  
*Länderproporz*  
 bei der Richterwahl 86  
*Landesarbeitsämter*  
 Wahrnehmung der Rechtsprechungsfunktion in der Arbeitslosenversicherung durch die Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern und den — 33  
*Landespersonalausschuß*  
 Bindung an die Entscheidung des — 587  
 Überprüfung von Entscheidungen des — durch Sozialgerichte 587f  
*Landesversicherungsämter* 7  
 Ersatz des Reichsversicherungsamtes und — in Bayern und Württemberg-Baden 30  
 Rechtsprechung in der Kriegsopferversorgung durch die Spruchkammern der Oberversicherungsämter und — 34  
 Rechtsprechungstätigkeit der — als Gewaltmischung 37  
*Landesvollzug*  
 Durchbrechung des Grundsatzes des Primats des — bei der Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden 193

*Landwirt(e)*  
 Sozialversicherung der — 355ff  
 Unternehmereigenschaft der — 355ff  
*Lastenausgleich* 622f  
 Zuständigkeit mehrerer Versicherungsträger 623  
*Lebensretter*  
 Rechtswegzuweisung bei Ansprüchen des — 778  
*Lebensrettung*  
 Leistungspflicht bei — im Ausland 952f  
*Legitimation*  
 demokratische — des Gesetzgebers 1016  
*Lehrerin*  
 Umschulung einer Hausfrau zur — 373  
*Lehrgangsgebühren*  
 Versagung der Förderung bei unangemessen hohen — 377  
*Lehrinstitut*  
 keine Förderungswürdigkeit der Lehrgänge am — für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen durch die BA 371  
*Lehrwerkstatt*  
 als überbetriebliche Einrichtung i. S. des § 40 AFG 371  
*Leiharbeit*  
 Arbeitsvermittlung und — 363  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Arbeitnehmerüberlassung 530  
*Leiharbeitsverhältnis*  
 Eingliederung des Leiharbeitnehmers in den Betrieb des Entleihers und — 363  
 Zulässigkeit von — 364  
*Leistungsausweitungen*  
 Gesetzgebung in der Krankenversicherung 245  
*Leistungsbescheid*  
 feststellender Verwaltungsakt und — i. S. v. § 1744 RVO 323  
*Leistungsexport*  
 Garantie des — 985  
*Leistungsfähigkeit*  
 Gefährdung der — von Ortskranken-

## SACHREGISTER

- kassen durch Errichtung von Innungs-  
krankenkassen 229f
- Leistungsgewährung*  
Ungleichbehandlung bei der — im  
Recht der Eingliederung Behinderter  
340
- Leistungsgruppen*  
Schlechtwettergeld 725  
Zuordnung zu — im FRG 616f
- Leistungshöhe*  
Anpassung der — 571
- Leistungsklage*  
bei Versagung einer Mitwirkung durch  
Aufsichtsbehörde 205
- Leistungsmitverantwortung* 561f
- Leistungsrecht*  
in der Unfallversicherung 267ff
- Leistungsreduzierungen*  
aus sozialpolitischer Sicht 221f
- Leistungsseite*  
Kollisionsgrundsätze für die — 948ff
- Leistungsverbesserungsgesetz 1961*  
Bezugsdauer des Krankengeldes 233ff
- Leistungsverhältnis*  
Sozialrechtliches — 562ff
- Leistungsverwaltung*  
Abgrenzung zur Eingriffsverwaltung im  
Sozialrecht 538  
Wandel von der Eingriffsverwaltung  
zur — 1098
- Leistungsverweigerung*  
Recht zur — bei Mitwirkungsverwei-  
gerung 561
- Leistungszweck* 563f
- Leitende Angestellte*  
als ehrenamtliche Richter aus dem  
Kreis der Arbeitgeber 899
- Lex posterior*  
Geltung der — -Regel im Verhältnis  
von Abkommen und innerstaatlichem  
Recht 962
- Lex specialis*  
Geltung der — -Regel im Verhältnis  
von Abkommen und innerstaatlichem  
Recht 962
- Lohnersatzfunktion*  
der Berufs- und Erwerbsunfähigkeits-  
renten 288
- Lohnfortzahlungsgesetz*  
Auswirkungen auf die Krankenver-  
sicherung 130
- Lohnhälfte*  
und zumutbare Versicherungsfähigkeit  
301
- Lotto- und Totogesellschaften*  
Selbständigkeit der Bezirkstellenleiter  
in — 351f

## M

- Maßnahmeort*  
Wohnsitz und — bei beruflichen  
Bildungsmaßnahmen 376  
Zumutbarkeit des Umzugs an den —  
bei beruflicher Bildung 377
- Mehrfachversorgung*  
als Anlaß zum Wegfall der Rente 484
- Meinungsfreiheit* 714ff
- Meisterlehrgang*  
einheitliche Bildungsmaßnahme von  
Meisterprüfung und — bei der be-  
ruflichen Fortbildung 370
- Meistersöhne*  
abhängige Beschäftigung 526f  
sozialversicherungspflichtige Beschäfti-  
gung als — 283
- Menschenwürde* 653, 695ff, 736f  
Mitteilung von Prozeßgutachten 700f  
Mitwirkungspflichten 702f  
Rücknahme von Rentenbescheiden  
698ff  
Verhältnis zum Sozialstaatsprinzip  
703f  
Versicherungspflicht 702  
Versorgungsehe 703
- Militärähnlicher Dienst* 392ff  
Hilfsdienste für die Wehrmacht 393  
dem — eigentümliche Verhältnisse  
394ff  
Zivildienst in der Wehrmacht 397
- Militärischer Dienst* 392ff  
Berücksichtigung als Ersatzzeit 987  
dem — eigentümliche Verhältnisse  
394ff  
Zivildienst in der Wehrmacht 397
- Minderheiten*  
Berücksichtigung von — bei Aufstel-

- lung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter 894
- Minderung der Erwerbsfähigkeit* 417ff
- Mindestbedarf*  
individuelle Berechnung des — 312  
pauschalierende Berechnung des 312, 313  
im Sozialhilferecht als Maßstab für Geringfügigkeit von Unterhaltzahlungen bei Ansprüchen auf Hinterbliebenenrente 311, 312
- Mindestversicherungszeit*  
Zuständigkeitsregel 976
- Mißglücketer Arbeitsversuch*  
Lehre vom — 521f  
Modell für das Arbeitsrecht 521f
- Mitbestimmung*  
in der Selbstverwaltung 110, 113, 128
- Mitgliederabgang*  
durch Errichtung von Innungs- und/oder Betriebskrankenkassen bei Ortskrankenkassen 230
- Mitgliederkreis*  
Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung bei Anwendung der Ursprungssatzung 228  
gesetzliche Krankenkassen 226ff  
Mitgliederkreisverordnung für Ersatzkassen 227  
Rechtsprechung des BSG zur Mitgliederkreisverordnung 227f  
Risikostrukturen bei RVO-Kassen 232f  
Ursprungssatzung der Ersatzkassen 227f  
Zuweisung durch Gesetz 232
- Mitgliedschaft*  
Krankengeld nach Erlöschen der — 237f  
nachgehende Ansprüche in der Krankenversicherung 237f
- Mittelbares Beschäftigungsverhältnis* 528f
- Mitverursachung*  
anlagebedingtes Leiden und — durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen 503  
Begriff der wesentlichen — und Adäquanzlehre 504
- Mitwirkung*  
der ehrenamtlichen Richter bei der Gerichtsverwaltung 880  
Einschränkung der — von Aufsichtsbehörden auf Nachprüfung 201  
von Gesellenausschüssen bei Errichtung von Innungskrankenkassen 230f  
der Sozialpartner 579  
der Verbände in der Selbstverwaltung 579  
des Verletzten zum Schadenseintritt in §§ 7 Abs. 2, 9 StVG 509  
der Versicherten 539
- Mitwirkungsbefugnisse*  
Ausübung von — durch die Aufsichtsbehörden 190, 198f  
Beschränkung auf Rechtsmäßigkeitkontrolle bei — der Aufsichtsbehörden 198, 200  
Einengung der — der Aufsichtsbehörden in der Sozialversicherung auf präventive Rechtskontrolle 191  
Ergänzung der Aufsicht durch — 186
- Mitwirkungspflicht* 559ff, 702f, 711f  
des Bürgers im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren 920f  
Inhalt der — 560f
- Mitwirkungsverweigerung* 561
- Mutterschutz* 727f

## N

- Nachentrichtung*  
Höherversicherungsbeiträge 1122f
- Nachgehende Ansprüche* 237f
- Nachprüfung*  
Überzahlung aufgrund fehlerhafter — 1109
- Nachschieben von Gründen*  
beim Verwaltungsakt 933f
- Nachversicherung*  
von ausgeschiedenen Beamten 592
- Nachtlosigkeit*  
zwischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung (keine Nullfälle) 296, 297, 299
- Nasciturus*  
Schutz durch GG 714

- Schutz des — in der Unfallversicherung 252f
- Nationalsozialismus*  
erzwungene Arbeitslosigkeit 618  
und Selbstverwaltung 115, 117ff, 136  
Verfolgungszeit 618ff  
Wiedergutmachung von Unrecht des — 617ff
- Naturalrestitution*  
sozialversicherungsrechtlicher Schadensersatz und — 315  
bei Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Nebenpflichten 315
- Nebenpflichten*  
Herstellungsanspruch aus Verletzung vertragsähnlicher — im Versicherungsverhältnis 316  
Verletzung sozialversicherungsrechtlicher — führt zu Anspruch auf Schadenersatz durch Naturalrestitution 315
- Neckerei*  
Arbeitsunfall und Spielerei und — erwachsener Beschäftigter 502
- Neigung*  
Förderungsfähigkeit von Lehrgängen zur Prüfung der — für einen bestimmten Beruf durch die BA 369
- Neubescheid* 568f
- Neufestsetzung*  
auf Antrag oder von Amts wegen 993f  
Gemeinschaftsrecht 993f
- Neuroeschäden*  
Rechtsprechung des BSG und des BGH zu — 512
- Neutralitätspflicht*  
der BA bei Arbeitskämpfen 388, 389
- Nichteheliches Kind*  
Befugnis des Pflegers zur Geltendmachung von Rentenansprüchen eines — 482  
Feststellung der Vaterschaft zur Klärung der Berechtigung des — auf abhängige Versicherungsleistungen 482  
Gleichstellung mit ehelichen Kindern 728f  
Halbwaisenrente eines — zu Lebzeiten des Erzeugers nach dem Tod der Mutter 482  
Krankenversorgung eines — nach seinem Erzeuger 481  
Rente eines — nach seinem Erzeuger 481
- Nichtigerklärung*  
Witwenrente bei — der Ehe nach dem Tod des Versicherten 493  
bei — der Zweitehe keine Abfindung bei Drittehe 490
- Nichtzulassungsbeschwerde* 819, 821, 824, 834ff  
Begründetheit der — 824  
Begründung der — bei Grundsatzrevision 836f  
Begründung der — bei Divergenzrevision 836f  
Begründung der — bei Verfahrensrevision 837f, 852  
Frist für Einlegung der — 834f  
Statthaftigkeit der — 824  
Verfahren bei — 834, 838  
Vertretungszwang 835  
Zulässigkeit der — 834ff
- Nikotingenuß*  
Arbeitsunfall und — 502
- Normergänzungsfunktion*  
bei der juristischen Hermeneutik 1056
- Normenerkenntnisfunktion*  
der juristischen Hermeneutik 1056
- Normenzweck*  
als Auslegungskriterium 119f  
Rechtsfortbildung und — 1073  
als Substanz der gesetzgeberischen Entscheidung 1067f  
Vorrang vor Wortlaut 1070ff
- Notverordnungen*  
Auswirkungen auf Selbstverwaltung 116
- Nullfälle*  
keine — bei Nahtlosigkeit zwischen Arbeitslosen- und Rentenversicherung 296, 297, 299

## O

- Oberschiedsamt für Knappschaftsärzte*  
20
- Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung* 9, 20

## SACHREGISTER

- Oberversicherungsämter* 8  
 Anfechtung der Entscheidungen der —  
 im Beschlußverfahren vor den Ver-  
 waltungsgerichten 33  
 Beteiligung von ehrenamtlichen Rich-  
 tern in den Spruchkörpern der Ver-  
 sicherungsämter und — 882  
 Spruchkammern der — als besondere  
 Verwaltungsgerichte 32  
 richterliche Unabhängigkeit bei den —  
 35  
 Wahrnehmung der Rechtsprechungsfunktion in der Arbeitslosenversicherung durch die Spruchkammern bei den Landesarbeitsämtern und den — 33  
 Zersplitterung der Rechtsprechung der — 30
- Obliegenheit*  
 Mitwirkung als — 561
- Öffentlicher Dienst*  
 Begriff des — 583f  
 Ernennung von Angehörigen des —  
 586ff  
 Unterschied zum privatrechtlichen  
 Arbeitsverhältnis 584
- Öffentlichkeit*  
 Rechtsprechung des Bundessozial-  
 gerichtshofes und Unterrichtung der — 87
- öffentlich-rechtliche Streitigkeit(en)*  
 s. Streitigkeit(en)
- öffentlich-rechtlicher Vertrag* 562ff
- Ordensmitglieder*  
 Förderung der beruflichen Fortbil-  
 dung von — 375
- Ordnungsgeld*  
 Festsetzung eines — gegen einen  
 ehrenamtlichen Richter 908
- Organisationsreform*  
 der Sozialversicherung 132, 145
- Ortskrankenkassen*  
 Mitgliederabgang durch Errichtung von  
 Innungs- und/oder Betriebskrankenkassen 230  
 s. a. Krankenkassen
- P
- Parität*  
 paritätische Zusammensetzung der  
 Selbstverwaltungsorgane 120f, 131f,  
 137ff, 142
- Partizipation*  
 in der Selbstverwaltung 113, 133
- Persönlichkeit*  
 freie Entfaltung der — 704ff, 713,  
 737ff
- Pflegefall*  
 Unterscheidung zwischen Krankheitsfall und — 236
- Pflegekind*  
 im Kindergeldrecht 447, 464f, 718
- Pfleger*  
 Befugnis des — zur Geltendmachung  
 von Rentenansprüchen eines nichtehelichen Kindes 482  
 Entgennahme des Rentenbescheids  
 durch den — 483  
 Entgegennahme von Rentennachzahlungen durch den — 483  
 Terminvertretung vor dem Sozialgericht durch den — 483
- Pflichtaufgaben*  
 gesetzlich den Sozialversicherungsträgern übertragene — 577
- Pflichtenkollision* 740f
- Pflichtwidrigkeit*  
 Anlaß für rechtliche Mißbilligung 540
- Politische Parteien*  
 Mitwirkung bei Richterwahl 61
- Präjudizialfragen*  
 Aussetzen des Verfahrens bei — 767
- Präjudizialverhältnisse*  
 Zuständigkeit eines Gerichtszweiges  
 777
- Präjudizien*  
 Kontinuität der Rechtsprechung und —  
 1089ff
- Präsidialrat*  
 Mitwirkung bei Richterwahl 86
- Prävention*  
 in der Sozialversicherung 127
- Praktikabilität*  
 Rechtssicherheit und — 1058
- Praktisch verschlossener Arbeitsmarkt*  
 Änderung der Verhältnisse des — 291  
 aus Beschäftigungsstatistik nicht feststellbar, ob — 294, 295  
 für Frauen, wenn sie nur noch unter

## SACHREGISTER

- halbschichtig arbeiten können 293  
bei Teilzeitarbeit nach Jahresfrist ver-  
geblicher Vermittlungsversuche 296  
für Teilzeitarbeit, wenn Verhältnis der  
Interessenten zu Arbeitsplätzen un-  
günstiger als 75:100 289, 290, 291  
für Teilzeitkräfte bei zusätzlich star-  
ker Leistungseinschränkung 293, 294
- Prediger**  
Selbständigkeit der — (siehe auch  
Geistliche) 349f
- Pressefreiheit** 714ff
- Preußisches Oberverwaltungsgericht**  
Rechtsprechung des — zum Einschrei-  
ten der Aufsichtsbehörde bei Ansprü-  
chen Dritter 209f
- Primärkompetenz**  
Beachtung der — der Selbstverwaltung  
durch die Aufsichtsbehörde 200, 201
- Prinzip des einmaligen Ausgleichs**  
im Kindergeldrecht 459, 468ff
- Prinzipienqualität**  
Regelungsvergleich und — 1047
- Private Zwecke**  
Arbeitsunfall und Verrichtung zu —  
501, 502
- Privatversicherungen**  
Wettbewerb der Sozialversicherungs-  
träger mit — 781
- Privatnützigkeit**  
Abgrenzung zur Betriebsnützigkeit  
1031
- Privatrecht**  
internationales (IPR) 944f
- Programmierung**  
Einwirkung der Rechtsprechung auf  
die — 1119ff
- Proporz**  
der Länder bei Richterwahl 86
- Pro-rata-temporis-Prinzip** 950
- Prozeßbevollmächtigter**  
der öffentlichen Verwaltung 856f  
von Vereinigungen 857ff
- Prozeßrecht**  
des Bundessozialgerichts (s. auch u. Re-  
vision u. Nichtzulassungsbeschwerde)  
817ff  
Fortentwicklung des — für die Sozial-  
gerichtsbarkeit 89
- Prozeßvoraussetzungen**  
unverzichtbare — im Revisionsverfah-  
ren 852f, 864f  
Nachprüfung der — durch Revisions-  
gericht 870
- Q
- Quantifizierung**  
Bedenken gegen — unbestimmter  
Rechtsbegriffe 1112
- R
- Recht**  
autonomes — der Sozialleistungsträger  
548  
Kontinuität des — 544  
relatives — 541  
als Mittel der Sozialgestaltung 1016  
Verhältnis von innerstaatlichen — zu  
Abkommen 960ff
- Rechtliches Gehör**  
Grundsatz des — im Verwaltungs-  
verfahren 926f  
Rechtsprechung des Bundessozialgerichts  
zu Verletzungen des — im Verwal-  
tungsverfahren 927  
Verletzung des Anspruchs auf —  
826ff, 828f
- Rechtmäßigkeitskontrolle**  
Beschränkung auf — bei Mitwirkungs-  
befugnissen der Aufsichtsbehörden  
198
- Rechtsänderung** 571f
- Rechtsakte**  
beispielgebende richterliche — 550ff
- Rechtsanwälte**  
kein Ausschluß von — vom Amt als  
ehrenamtlicher Richter 907
- Rechtsaufsicht**  
Aufsichtsrecht als — 578  
Einengung durch — 190  
Einhaltung des Grundsatzes von Wirt-  
schaftlichkeit und Sparsamkeit 213  
Einschränkung der — durch Differen-  
zierung zwischen Richtnormen und  
Grenznormen 191  
Ermessensbetätigung der Versicherungs-  
träger durch — nicht ersetzbar 196

- Ermessenskontrolle und — 189  
 Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe und — 197  
 Nachprüfbarkeit von Ermessentscheidungen im Rahmen der — nur auf Rechtsfehler 196  
 Recht im Sinn der — 195  
 keine materielle Rechtsänderung der Grundlagen für die — durch IV § 87 Abs. 1 SGB 195  
 Überschreiten von Verwaltungsvorschriften als Anlaß für Eingreifen der — 195  
 Zweckmäßigkeitssaufsicht und — 186
- Rechtsbehelfsbelehrung*  
 Erforderlichkeit der — 926
- Rechtsbehelfe*  
 Ausschluß des Anspruchs auf Aufsichtsmaßnahmen durch Spezialität der — 207
- Rechtsbehelfsfrist*  
 Bekanntgabe als Bedingung für den Beginn des Laufs einer — 573f
- Rechtsfehler*  
 Nachprüfbarkeit von Ermessentscheidungen im Rahmen der Rechtsaufsicht nur auf — 196
- Rechtsfindung*  
 Regelungsvergleich und — 1046  
 Rechtsfortbildung und — 1068  
 gesetzesergänzende — 1068
- Rechtsfolgen*  
 gegenwärtige und zukünftige — vergangener Ereignisse 992ff
- Rechtsfortbildung*  
 Auslegung und — als Abgrenzungsproblem 1065ff  
 Gleichheitssatz und — 1074ff  
 Gerechtigkeit und — 1061, 1062  
 Gewaltenteilung und — 1060  
 Grenzen der — bei der Auslegung von Sozialversicherungsabkommen 960  
 Normzweck und — 1073  
 Rechtfertigungsgründe der — in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 1070ff  
 Rechtsfindung und — 1068  
 Rechtssicherheit und — 1073  
 richterliche — 550ff
- in der Sozialversicherung Selbständiger 359f  
 Sperrwirkung für — durch Gesetzesvorbehalt in § 31 SGB-AT 1078ff  
 in der Unfallversicherung 252, 263, 267ff  
 Verhältnis des BSG zur gesetzgebenden Gewalt 225  
 verfassungskonforme — 1085
- Rechtsgrund*  
 Bescheid als — für eine Leistung 567
- Rechtsgewinnung*  
 Richterrecht und — 1059, 1060
- Rechtskraft*  
 Urteil und Neubescheid 568f  
 von Verwaltungsbescheiden 744
- Rechtskontrolle*  
 bei Mitwirkungsbefugnissen der Aufsichtsbehörden Beschränkung auf — 200
- Rechtslage*  
 Änderung der — 570ff
- Rechtsmittel*  
 der Revision s. u. Revision  
 Einlegung bei einer Verbindungsstelle 996ff  
 keine — garantie durch Art. 19 IV GG 789  
 — zulassung 784ff
- Rechtsmittelfrist*  
 Wahrung der — bei Einlegung eines Rechtsmittels bei einer Verbindungsstelle 996ff
- Rechtsnatur*  
 der Aufsichtsmaßnahmen 203f  
 von Weisungen im Rahmen der Zweckmäßigkeitssaufsicht 203
- Rechtsnormcharakter*  
 der Anordnungen des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit 362
- Rechtspflegeministerium*  
 Bundessozialgericht 60
- Rechtsprechung*  
 s. auch u. Sozialgerichtsbarkeit  
 Analogieschlüsse und Sozialgesetzgebung 84  
 Aufspaltung der Funktionen von Verwaltung und — 36  
 automationsfördernde — 1115ff

- Bedeutung für das Verfahrensrecht der Sozialverwaltung 914  
 Einbeziehung der — in die Gesetzgebung 226  
 Einwirkung der — auf die Programmierung 1119ff  
 finanzielle Auswirkungen der — 70f, 81f, 226, 247  
 Kompetenzverteilung zwischen Gesetzgebung und — 671f  
 Kompetenzverteilung zwischen — und Verwaltung 672  
 Konfliktsituation zwischen Einzelfallgerechtigkeit und richtungweisender Auslegung 79f  
 Kontinuität der — 551f  
 in der Kriegsopferversorgung durch die Spruchkammern der Obergesetzungsämter und Landesversicherungsämter 34  
 als letzte Instanz der Gesetzgebung 84  
 Mehrbelastung der Versicherungsträger durch die — 226  
 aus der Sicht der Bundesregierung 78ff  
 sozialpolitische Wirkungen der — 81f  
 Sozialstaatlichkeit als Aufgabe der — 627ff  
 Spruch- und Beschlußstätigkeit der Obergesetzungsämter als — 32  
 Wandel der — 551  
 Tendenzen 80f  
 unbestimmte Rechtsbegriffe 80  
 Verhältnis zur Sozialgesetzgebung 79  
 Wegbereiter der Kodifikation im Sozialrecht 84  
 Wirkungen der Sozialgesetzgebung auf die — 62ff  
 Zurückhaltung der Rechtswissenschaft gegenüber der — 224
- Rechtssprechungs-wandel*  
 unechte Rückwirkung und — 1093
- Rechtssprechungs-tradition*  
 als Auslegungskriterium 1023
- Rechtsqualität*  
 von Verwaltungsvorschriften 195
- Rechtsquellen*  
 des internationalen Sozialversicherungsrecht 944  
 sonstige generelle — 548ff
- Rechtsschutz*  
 gegen Aufsichtsmaßnahmen vor Einrichtung der Sozialgerichtsbarkeit 189  
 Unterschiede in den Systemen des — 997f
- Rechtssicherheit* 738f, 748  
 Anforderungen an die — bei maschinell gefertigten Bescheiden 1103  
 Polarität von Gerechtigkeit und — 1047  
 Praktikabilität und — 1058  
 Rechtsfortbildung und — 1073  
 Übernahme von Richterrecht durch den Gesetzgeber 66f  
 unbestimmter Rechtsbegriff 1030ff  
 Verstehen der Sprache einer Entscheidung 1000f
- Rechtsstaat*  
 Begriff 735, 736  
 Grundrechte 736ff  
 Menschenwürde und — 703  
 Verhältnis zum Bundesstaat 735  
 Verhältnis zum Sozialstaat 218, 734f, 743
- Rechtsstaatsprinzip* 706, 733ff  
 Bestimmtheitsgrundsatz 738  
 Einzelelemente des — 736, 738ff  
 Gerechtigkeit und Rechtssicherheit als Elemente des — 1037  
 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 736, 747f, 751f  
 Gewaltenteilung 739ff  
 Gleichheitsgrundsatz 738, 743  
 Menschenwürde 736f  
 Rechtssicherheit 738f, 748  
 Rücknahme fehlerhafter Bescheide 744ff, 747ff  
 schriftliche Begründung als Forderung des — 1105  
 Selbstverwaltung 758ff  
 Stetigkeit der Rechtsprechung 739ff  
 Unabhängigkeit des Richters 739ff  
 Verbot der Rückwirkung von Gesetzen 738f, 741ff  
 Vertrauensschutz 739, 744ff, 747ff
- Rechtstheorie*  
 allgemeine — 1006f  
 Relativismus in — 1074



## SACHREGISTER

- Rechtsweg*  
bei Aufrechnung im Prozeß 779  
bei Darlehen eines Hoheitsträgers 779f  
Entscheidung über die Zulässigkeit des — zu den Sozialgerichten 782  
bei Ersatzansprüchen Drittschädigter 778  
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis 594  
gespaltener — bei Schadensersatzansprüchen aus Amtshaftung und Versicherungsverhältnis 314  
zur Sozialgerichtsbarkeit für Herstellungsanspruch 317  
bei Streitigkeiten von Dienstordnungsangestellten 604f  
bei Streitigkeiten nach LAG 622  
bei Streitigkeiten über öffentlich-rechtliche Forderungen 772f  
bei Wettbewerb von Sozialversicherungsträgern mit Privatversicherungen 781
- Referendar*  
Rechtsstellung im Vorbereitungsdienst 585f  
Unterhaltszuschuß 588f
- Regelungsvorstellung*  
des Gesetzgebers in der Rechtsprechung des BSG 1052, 1053
- Regelwidrigkeit*  
Krankheitsbegriff 242
- Regierungskommissionen*  
Beteiligung des Bundessozialgerichts an — 88
- Rehabilitation*  
und Eingliederung Behinderter 327, 328, 329  
Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Zuständigkeitsfragen bei der — 326  
Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur — 239  
Hilfsmittel, Körperersatzstücke in der Krankenversicherung 238f  
inhaltliche Divergenz zwischen Eingliederung Behinderter und — 329
- Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923*  
9
- Reichsschiedsamt für Kassenärzte* 20  
*Reichsschiedsamt für Kassenzahnärzte und Zahntechniker* 21  
*Reichsversicherungsamt* 3ff  
Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern bei den Spruchsenaten des — 880, 881, 882  
Beschlußsenate des — 13  
als besonderes Verwaltungsgericht 12  
Bundesversorgungsamt als Ersatz für das — 36  
erweiterte Bindungswirkung grundsätzlicher Entscheidungen des — 16f  
Erweiterung der Zuständigkeit des — durch RVO 8  
Gang des Verfahrens vor den Senaten des — 14f  
Großer Senat des — 7, 16  
als letzte Instanz in Rechtsstreitigkeiten der Sozialversicherung 6  
Kostenfreiheit des Verfahrens vor dem — 15  
nichtständige und ständige Mitglieder des — 13  
Oberschiedsamt für Knappschaftsärzte beim — 20  
Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung beim — 9, 20  
als oberste zentrale Fachbehörde 11  
Plenar- und Abteilungssitzungen des — 16  
Rechtsprechung des — als Vorstufe zur Rechtsprechung des BSG 10ff  
Rekurs an — 6  
Revision an — 6  
Spruch- und Beschlußsenate für die knappschaftliche Versicherung beim — 9  
Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim — 17f  
Spruchsenate des — 13  
staatsrechtliche Stellung und Organisation des — 11  
Verfahren zur nicht fallbezogenen Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen 18f  
Zulässigkeit von Rekurs und Revision nach Wegfall des — 32  
Zusammensetzung der Spruchkörper des — 13f

- Reichsversorgungsgesetz* 21
- Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. 7. 1911* 8
- Auswirkung der — auf die Selbstverwaltung 116
  - Einführung einer Hinterbliebenenversicherung im Rentenversicherungsrecht durch — 8
  - Erweiterung der Zuständigkeit des RVA durch — 8
  - Neuordnung des gesamten Sozialversicherungsrechts durch — 8
  - Neuordnung des Verfahrensrechts in der — 9
- Rekurs*
- an das Reichsversicherungsamt 6
  - Zulässigkeit von Revision und — trotz Wegfalls des Reichsversicherungsamtes 32
- Religionsgemeinschaft*
- Rechtsverhältnis zwischen der — und ihren Geistlichen 349f
- Rente*
- Anspruch auf — nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten 995
  - Zahlung einer — als Leistung der sozialen Sicherheit 983ff
- Rentenabfindung*
- keine — anlässlich einer dritten Ehe 490
- Rentenansprüche*
- Verjährung von — aus der gesetzlichen Rentenversicherung 317ff
- Rentenbescheid*
- Bindungswirkung von Verfügungssatz und weiteren Elementen des — 321
  - Entgegennahme des — durch den Pfleger 483
- Rentenbezieher*
- als ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Versicherten 898
- Rentenentziehung*
- rückwirkende — 705, 707
- Rentenerhöhung*
- in der Unfallversicherung 269ff
- Rentennachzahlungen*
- Entgegennahme von — durch den Pfleger 483
- Rentenreformgesetz*
- und pflichtversicherte Selbständige 345f
- Rentenversicherung*
- Abgrenzung zur Krankenversicherung 237
  - Aufgaben im Rahmen umfassender Gesamtversorgung 244f
  - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — 273ff
  - Verwaltungsverfahren und — 320ff und Selbstverwaltung 129
  - Verfolgungszeiten 618
- Rentenversicherungsträger*
- ausländische — 611
- Revisibles Recht* 872
- maßgebender Zeitpunkt 873
  - Auslegungsregeln, Denkgesetze und Erfahrungssätze 873
  - und irrevisibles Recht 874
  - und überbezirkliches Recht 873
  - Folgen der Irrevisibilität für das Revisionsgericht 874
- Revision* 818ff
- Antrag 849f, 856
  - von Amts wegen zu beachtende Verfahrensmängel 852f, 864f
  - Armenrecht 848, 854, 855
  - Aufhebung und Zurückverweisung 866
  - begründete — 865ff
  - Begründung der — 846ff, 854
  - Beschwer 844
  - Bindung an tatsächliche Feststellungen 869ff, 861ff
  - Bindung an Zulassung 821, 783ff
  - Divergenz 822, 823
  - Einlegung der — 845ff, 855f
  - Entscheidung im — sverfahren 863ff
  - Frist für Begründung der — 847f, 855
  - Grundsatz- (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) 822
  - Kausalitäts- 819, 828
  - Nachprüfung des angefochtenen Urteils 865
  - Nachprüfung von Erfahrungssätzen 870f
  - Nachprüfung von Prozeßhandlungen und Prozeßvoraussetzungen 825, 870
  - Postulationsfähigkeit 845, 854f

- maßgebliche Rechtslage 865  
 Rechtsschutzbedürfnis 845  
 an Reichsversicherungsamt 6  
 Rüge von Verfahrensmängeln in — sbe-  
 gründung 851f  
 Selbstbindung des — sgerichts 868  
 Statthaftigkeit der — 818ff  
 Verfahrens — 819, 823  
 Vertretungszwang 791, 854ff  
 Verwerfung der — als unzulässig  
 863f  
 Zulassungsausspruch bei Zulassung der  
 — 783f, 820  
 Zulassungsgründe 822ff  
 Zulassung bei mehreren prozessualen  
 Ansprüchen 820  
 Zulassungs — 818ff  
 Zulässigkeit der — 818ff  
 Zweck des — sverfahrens 818, 875
- Revisionsgericht*  
 Bundessozialgericht als reines — 44
- Richter*  
 s. unter ehrenamtliche Richter
- Richterliche Unabhängigkeit*  
 Mitwirkung der ehrenamtlichen  
 Richter und — bei den Spruchkörpern  
 883, 884
- Richterrecht*  
 Abgrenzung zur gesetzgebenden Gewalt  
 225  
 Auslösefaktor für abweichende Gesetz-  
 gebungsmaßnahmen 68f  
 informatorische Einbeziehung von —  
 finanzielle Auswirkungen 70f  
 gesetzgeberische Festlegung zur Ent-  
 wicklung von — 62f  
 Grenzen legitimen — 631  
 durch den Gesetzgeber 73  
 Gewohnheitsrecht und — 1087ff  
 Kompetenzkonflikt zum Bundesver-  
 fassungsgericht 225  
 Möglichkeiten zur Fortentwicklung  
 des Rechts nach § 43 SGG 224f  
 normative Kraft des — 1090, 1092  
 Rechtsgewinnung durch — 1059, 1060  
 Rechtsprechung des Bundessozialge-  
 richts zur Berufs- und Erwerbsunfähig-  
 keit 70  
 sozialstaatliches — 659  
 Übernahme von — des Bundessozialge-  
 richts durch die Gesetzgebung 66ff
- Richterwahl*  
 Beteiligung der Bundesregierung 86  
 Bundessozialgericht 61  
 Länderproporz 86  
 Mitwirkung des Bundestages 61  
 Mitwirkung der Länder 91  
 politisch-demokratische Legitimation  
 61  
 Vorsortierung durch Präsidialrat 86
- Richterstellen*  
 Bundeshaushalt 85f
- Richterwahlausschuß*  
 keine Mitwirkung des — bei der Be-  
 rufung ehrenamtlicher Richter 890  
 Zusammensetzung 86
- Risiko*  
 Wandel der — struktur in der Sozial-  
 politik 124ff
- Risikoverteilung*  
 zwischen Arbeitslosen- und Rentenver-  
 sicherung 299, 300, 302
- Rückforderung*  
 Einschränkungen der — bei Überzah-  
 lungen 559  
 zu Unrecht erbrachter Leistungen 110<sup>9</sup>  
 von Unterhaltsgeld 377
- Rückforderungsansprüche*  
 Rechtsweg bei — aus dem Versiche-  
 rungsverhältnis 774
- Rücknahme*  
 von rechtswidrigen Leistungsbescheiden  
 698ff, 704ff, 744ff, 747ff  
 fehlerhafter maschinell erstellter Ver-  
 waltungsakte 1106ff  
 Vertrauensschutz bei — eines Verwal-  
 tungsakts 1106ff
- Rückwirkung*  
 von Gesetzen 738f, 741ff  
 Rentenentziehung 705  
 Unterscheidung zwischen echter und  
 unechter — 571
- Rückzahlungspflicht*  
 von Kindergeld 473f
- Ruhen*  
 von Arbeitslosengeld beim Bezug von  
 ausländischen Sozialleistungen 957  
 der Knappschaftsrente 982ff  
 der Rente wegen Berufs- oder Erwerbs-  
 unfähigkeit bei Zusammentreffen mit

## SACHREGISTER

Arbeitslosengeld 299, 300, 303  
*Rundfunkfreiheit* 715f  
*RVO-Kassen*  
 s. Krankenkassen

### S

*Sachkunde*  
 medizinische — bei der Sachverhaltsfeststellung 575

*Sachnähe*  
 als Abgrenzungskriterium für Rechtswegzuweisung 777ff

*Sachurteilsvoraussetzungen*  
 Nichtbeachtung oder Verkennung (unverzichtbarer) — 829f, 852f

*Sachverhaltsfeststellung*  
 medizinische Sachkunde bei der — 575

*Sachverständiger*  
 ehrenamtlicher Richter als Ersatz für den — 885

*Satzung*  
 Rechtsquelle des Sozialrechts 546ff  
 Satzungsautonomie 759f  
 Ursprungssatzung der Ersatzkassen 227f  
 Wirkungsbereich von — 547

*Satzungsbefugnis*  
 Begrenzung durch Gesetze 577

*Satzungsgewalt* 576f

*Selbständige(r)*  
 Aufnahme der — in die gesetzliche Rentenversicherung 345f  
 Bezirksstellenleiter der Lotto- und Totogesellschaften als — 351f  
 Förderung von Bildungsmaßnahmen für — 375  
 Handwerker als — 353ff  
 Landwirte als — 355ff  
 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an — 381  
 Prediger als — 349f  
 Keine Weisungsgebundenheit des — 349f

*selbständige Tätigkeit*  
 Abgrenzung von sozialversicherungsrechtlichem Beschäftigungsverhältnis 282, 283, 523f

Einsatz eigenen Kapitals als Merkmal der — 352  
 Fremdretenrecht 613

*Selbständigkeit*  
 Begriff der — in der Rechtsprechung des BSG zur Arbeitslosigkeit 382f

*Selbstbeteiligung*  
 Ausschluß der Aufsicht bei — der Aufsichtsbehörde 212

*Selbsteintritt*  
 Zulässigkeit des — als Aufsichtsmittel 201, 202, 203

*Selbsthilfe*  
 Beiträge als Form der — 540

*Selbsthilfe beim Wohnungsbau*  
 Schutz der — in der Unfallversicherung 253f

*Selbsthilfeversuch*  
 Dauer eines gescheiterten — 1111

*Selbstschädigung*  
 schuldhaftige — und Normzweck des § 7 Abs. 1 StVG 509

*Selbsttötung*  
 in der Unfallversicherung 262

*Selbstverwaltung* 576ff  
 Begrenzung durch das Aufsichtsrecht 577f

Arbeitgeber und — 135ff, 141f  
 und Aufsicht 144, 188

Begriff der sozialen — 141

eigentlicher Bereich der — 577  
 Beseitigung durch Nationalsozialismus 115, 117ff, 136

Einführung durch die Kaiserliche Botschaft 136

Entwicklung der — 109ff

Funktionswandel der — 136

Gewerkschaften und — 109ff, 141f  
 Grenzen staatlicher Aufsicht und — 603f

Mitwirkung der Gewerkschaften in der sozialen — 223

als Konkretisierung des Sozialstaatsgebots 113, 131

Krankenversicherung und — 129f

Legitimationsgrundlagen der — 112ff, 131f

- Mitbestimmung in der — 110, 113ff  
 Organe der — 758  
 Organisationsreform der — 145  
 Parallele zur kommunalen — 576  
 paritätische Beteiligung in der — 120f, 131f, 142  
 Beachtung der Primärkompetenz der — durch die Aufsichtsbehörde 200, 201  
 Rentenversicherung und — 129  
 Satzungsautonomie 759f  
 Sozialpolitik und — 140  
 Sozialversicherung 757ff  
 als Erfordernis des Sozialstaatsprinzips 667  
 Verbandsautonomie 760  
 verfassungsrechtliche Garantie der — 112f, 136, 138, 140  
 der Unfallversicherung 127f  
 Wahlen 761
- Selbstverwaltungsgesetz* 122, 137, 138  
*Selbstverwaltungsorgane*  
 paritätische Zusammensetzung der — 120f, 137ff
- Selbstverwaltungsprinzip*  
 als konstitutives Element der Sozialversicherung 136f  
 Führerprinzip und — 115ff, 117ff, 136  
 Legitimationsgrundlagen des — 131f
- Senat* 791ff  
 Besetzung 802  
 Geschäftsverteilung 792ff  
 Zuständigkeit und Geschäftsverteilung 791ff
- Seuchenbekämpfung*  
 Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger 971ff
- Sicherheit*  
 Rentenzahlung als Leistung der sozialen — 983ff
- Sinn und Zweck*  
 Auslegungskriterium 1024f
- Sinnzusammenhang*  
 Auslegungskriterium 1024f
- Sitz des Versicherungsträgers*  
 als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts 950
- Soldatenrecht*  
 Rechtsnatur des Wehrdienstverhältnisses 595  
 Rechtsprechung des BSG zum — 595ff, 605
- Soldatenversorgungsgesetz* 391, 403
- Sonstiger Grund*  
 Unterhaltstitel als — für die Unterhaltspflicht 488
- Sorgfaltspflicht*  
 Folgen der gegenseitigen — 558
- Sozialbudget*  
 Anteil der Arbeitnehmer und Arbeitgeber an der Finanzierung 247
- Sozialer Ausgleich* 640f, 647
- Soziale Entschädigung* 392ff  
 Tatbestände der — 392ff, 403f
- Soziales Entschädigungsrecht* 391ff  
 s. auch Kriegsopferversorgung
- Soziale Krankenversicherung*  
 siehe Krankenversicherung
- Soziale Leistungen*  
 übergesetzliche Garantie — und Einrichtungen 630
- Soziale Rechte*  
 Funktion der — 339  
 als Interpretationsgrundlage für die rechtsanwendende Praxis 339  
 multifunktionale Bedeutung der — 338  
 im SGB 1 1034
- Soziales Recht*  
 der Eingliederung Behinderter 325ff
- Soziales Schutzprinzip*  
 Versicherungsprinzip und — 1047
- Soziale Sicherheit*  
 und Krankenversicherung 217f  
 öffentliche Fürsorge und — 974  
 Wanderarbeitnehmer 963, 966f
- Soziale Sicherung*  
 Aufgaben der — aufgrund des Sozialstaatsprinzips 644ff  
 Prinzip der Einheitlichkeit — 668  
 Überversicherung und — 221
- Soziale Selbstverwaltung*  
 siehe Selbstverwaltung
- Sozialenquete-Kommission*  
 zur ordnungspolitischen Kompatibilität 221

## SACHREGISTER

- zum Verhältnis von Beitrags- und Anspruchs-niveau 248f
- Sozialförderungsrecht*  
Leistungsgrund im — 575
- Sozialgebundenheit*  
von Rechtspositionen in der Sozialversicherung 688, 690
- Sozialgerichtsbarkeit*  
Auftrag des Sozialstaatsprinzips an — 629f  
ehrenamtliche Richter 58f, 77f  
Einheit von Arbeits- und — oder separate — 27  
Entstehung der — 57ff  
Erweiterung der Zuständigkeit der — 60  
Fortentwicklung des Prozeßrechts für die — 89  
„Sozialstaatsrechtsprechung“ und (traditionelle) „Rechtsprechung“ 630f  
Trennung von Arbeitsgerichtsbarkeit und — bei der Beratung im Bundestag 42  
Verfassungswidrigkeit der Zusammenfassung von Arbeitsgerichtsbarkeit und — 41  
Verhältnis zu anderen Gerichtszweigen 769  
als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit 43  
Zusammenfassung von Arbeitsgerichtsbarkeit und — bei den Beratungen des Parlamentarischen Rats 38, 39  
Zuständigkeit der — für Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenrecht in der parlamentarischen Diskussion 44, 45
- Sozialgerichtsgesetz*  
Gesetzentwurf 57  
Novelle von 1974 59  
Verfahrensbeschleunigung 59  
zukünftige Entwicklung 59ff
- Sozialgerichtsverband* 88
- Sozialgesetzbuch*  
Mitwirkungspflicht im — 702f  
Vereinheitlichungstendenzen im Verwaltungsverfahren 913  
Verwaltungsverfahren 745f  
Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit 60
- Sozialgesetzgebung*  
Belastung der Rechtsprechung durch die Vielzahl gesetzlicher Neuregelungen 64f  
Berücksichtigung von sachverständiger Erfahrung des Bundessozialgerichts bei der — 73f  
Flucht des Gesetzgebers aus der politischen Verantwortung bei der — 63  
Gefahr einer Verrechtlichung in der — 79  
informativische Einbeziehung von Richterrecht 73  
Justizstaat 63  
Sozialrechtsprechung 55ff  
Tendenz zur Kompliziertheit 65  
Übernahme von Richterrecht des Bundessozialgerichts 66ff  
Verhältnis zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts 79  
Weg der Kodifikation im Sozialrecht 84
- Sozialgestaltung*  
Recht als Mittel der — 1016
- Sozialhilfe*  
Zuständigkeit für Tuberkulosehilfe 970ff
- Sozialhilferecht*  
Leistungsgrund im — 574f
- Sozialisierung*  
Sorge der Ärzte um eine — im Gesundheitswesen 220
- Sozialistengesetz* 115
- Sozialeleistungen*  
Anteil der — am Bruttosozialprodukt 79  
Ruhensanspruch auf Arbeitslosengeld beim Bezug von ausländischen — 957
- Sozialeistungsträger*  
Bundesländer als — 97
- Sozialmedizin*  
Ausbildung der Ärzte 220

## SACHREGISTER

- Sozialordnung*  
 verfassungsrechtliche Grundlagen der — 636f  
 und soziale Daseinsvorsorge 635f  
 Kompetenzregeln bei der staatlichen Sozialgestaltung 668f  
 Leitlinien für die Sozialgestaltung 666f  
 staatlicher Sozialauftrag und gesellschaftliche Selbstverantwortung 666f  
 und Sozialstaatsprinzip 627f  
 Sozialstaatsprinzip und Gleichheitssätze als Grundlage der — 642ff  
 Strukturprinzipien verfassungsmäßiger — 635  
 verfassungsmäßige — 636ff, 639ff  
 Zuständigkeitsverteilung bei der staatlichen Sozialgestaltung 667
- Sozialpolitik*  
 Arbeit des Bundestages 55ff  
 Bundessozialgericht und die Arbeit des Bundestages 55ff  
 Entwicklung in der Bundesrepublik 221  
 Finalprinzip in der — 123f  
 gewerkschaftliche — 123f  
 Grundpositionen 221  
 Leistungsreduzierungen 221f  
 Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen 247f  
 Kriterien für gesundheitspolitische Entscheidungen 248  
 ordnungspolitische Kompatibilität 221  
 Selbstverwaltung und — 140  
 Verhältnis des BSG zur — 249  
 Verrechtlichung der — 111  
 wissenschaftliche — 217f
- Sozialprodukt*  
 Bedeutung für gesundheitspolitische Entscheidungen 248
- Sozialrecht*  
 Abkoppelung vom Verwaltungsfahrgesetz 912  
 Begriff des europäischen — 966f  
 Bundessozialgericht als Helfer bei der Sozialrechtsentwicklung 63  
 Dokumentation des — 87f  
 Entwicklung der Grundbegriffe des — durch die Rechtsprechung 1118f  
 der Europäischen Gemeinschaften 966f, 986ff, 995  
 Grundgesetz als Ansatzpunkt 77  
 häufige Reformen des — 1022  
 internationales — 944f  
 sozialetische Entwicklungstendenzen 1029f  
 und Verwaltungsverfahrensrecht 911ff
- Sozialrechtsdokumentation des BSG*  
 1125ff, 1131  
 Benutzerkreis 1138ff  
 Benutzerprofil 1146ff  
 Dokumentenaufbereitung 1146ff  
 Haushaltsmittel des Bundessozialgerichts 61  
 Informationsertrag 1138ff  
 Informationsverbesserung als Planungsziel 1133f  
 als Juris-Teilprojekt 1135  
 Methoden der Informationsgewinnung 1134f  
 Stellenwert der — 1135ff  
 übergreifende rechtspolitische Zielsetzungen der — 1140ff
- Sozialrechtsentwicklung*  
 Beitrag des BSG zur — 56
- Sozialrechtsordnung*  
 verfassungsgemäße — 637ff
- Sozialrechtspflege* 3ff  
 Entwicklung der — 22
- Sozialreform*  
 in der Krankenversicherung 219
- Sozialrichter*  
 s. ehrenamtlicher Richter 878
- Sozialstaat*  
 Ehe und Familie im — 726  
 Grundrechte im — 696f  
 Krise durch Anspruchsdenken 222  
 Menschenwürde und — 703f, 706  
 Verhältnis zum Rechtsstaat 218, 734f, 737
- Sozialstaatlichkeit*  
 Herleitung von Ansprüchen aus der — 335  
 als Prozeß 333
- Sozialstaatsprinzip*  
 als Aufgabe der Sozialgerichtsbarkeit 627ff

## SACHREGISTER

- als Auslegungsgrundsatz 1040
- als Auslegungsrichtlinie 634ff
- Berufsfreiheitsgewährleistung und — 1041
- Berufsunfähigkeit und — 302
- Besitzstandswahrung durch — 650, 669
- Formen staatlicher Existenzsicherung durch — 646
- und Gleichheitssatz 627ff, 655ff
- und Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 652
- Hilfe bei sozialer Bedürftigkeit 645
- Höhe der Witwenrente und — 724
- Informationspflichten 161
- Inhalt 627f, 634f, 634ff
- Sozialstaatsprinzip*
  - Konkretisierung des — durch Selbstverwaltung 113
  - permanenter Konkretisierungsauftrag 628
  - Mitwirkungspflichten 651, 655
  - in der Rspr. des BSG 643ff
  - Rentenhöhe 646
  - Schutz des sozial Schwächeren 646
  - und soziale Sicherheit 640
  - soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich 640
  - als Strukturmerkmal der Sozialrechtsordnung 634ff
  - und subjektives Recht des einzelnen 649
  - als „offenes System“ 628f
  - und Übermaßverbot 651
  - Verbindung zwischen — und Rechtsstaatsprinzip 633f
  - im verfassungsrechtl. Sinne 628
  - Verwirklichung in den Sozialgesetzen 225
  - und Wohlfahrtsstaat 645
- Sozialverfassung* 636ff, 639
  - s. auch unter Verfassungsrecht
  - »grundgesetzliche« — 639ff
- Sozialversicherung*
  - Aufsicht in der — 185f
  - Beiträge zur ausländischen — 957
  - Beiträge zur — der DDR 949
  - Durchnormierung der — 143
  - Selbstverwaltung 757ff
  - als wandlungsfähiges Sozialrechtssystem 647
  - und Sozialstaatsprinzip 640f, 647
  - verfassungsrechtliche Garantie der — 140
  - Verhältnis zur Wirtschaft 135, 142
  - Wirtschaftlichkeit der — 709f
- Sozialversicherungsabkommen* 957, 958ff
  - Konkurrenz zweiseitiger — 962f
- Sozialversicherungsrecht*
  - Abgrenzung zum Privatrecht 769f
  - Anwendungsbereich des deutschen — 946ff
  - Begriff des internationalen — 943f
  - europäisches — als Teil des internationalen — 944
  - interlokales — 951f
  - Leistungsgrund im — 575
  - Rechtsquellen des internationalen — 944
  - Schutzbedürfnis der abhängig Beschäftigten 516f
  - Verhältnis zum Arbeitsrecht 515ff, 535
- Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche*
  - eigentumsrechtlicher Schutz — 678, 679, 680, 681, 683, 684, 686
  - dynamischer Eigentumsschutz — aus Eigentumsgarantie als Teilhaberecht 693, 694
  - keine Enteignung bei bloßem Austausch funktional gleichwertiger — 691
- sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis*
  - siehe auch Beschäftigungsverhältnis
  - Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit 282, 283
  - und Arbeitsverhältnis 279ff
  - Eingliederungstheorie bei — 281
  - Elemente des — 281
  - faktisches — 280
  - eines Meistersohns 283
  - Rechtsprechungseinfluß auf Grundbegriff des — 274ff
  - Streik, der gewerkschaftlich organisiert, suspendiert — grundsätzlich nur 285



## SACHREGISTER

- Sozialversicherungsreform* 117ff, 132f
- Sozialversicherungsträger*  
 Aufsicht über — 100  
 Bundesunmittelbarkeit von — 99ff  
 Hauptaufgaben der — 112  
 Verhältnis von bundesunmittelbaren zu landesunmittelbaren — 100ff  
 Wettbewerb mit Privatversicherungen 781
- Sozialversicherungspolitik*  
 Wandel der — 123, 127f
- Sozialverwaltung*  
 Bedeutung des Verwaltungsverfahrensrechts für die — 913  
 Besonderheiten der — 538  
 Rechtsbeziehungen zwischen Trägern der — 938f
- Sperrfrist*  
 Kündigungsschutzklage und — 387  
 Kündigung wegen Eheschließung und — 387  
 Rechtsprechung des BSG zur — 386f
- Spielerei*  
 Arbeitsunfall und Neckerei und — erwachsener Beschäftigter 502  
 Unfallversicherungsschutz bei — mit Sprengkörpern 501
- Spieltrieb*  
 Berücksichtigung des — in der UV 501
- Sportlehrer*  
 Umschulung zum — 373
- Sprengkörper*  
 Unfallversicherungsschutz bei Spielerei mit — 501
- Spruchinstanzen*  
 der gesetzlichen Unfallversicherung als besondere Gerichtsbarkeit 32
- Spruchkammern*  
 der Oberversicherungsämter als besondere Verwaltungsgerichte 32  
 Rechtsprechung in der Kriegsoferversorgung durch die — der Oberversicherungsämter und Landesversicherungsämter 34  
 Wahrnehmung der Rechtsprechungsfunktion in der Arbeitslosenversicherung durch die — bei den Oberversicherungsämtern und Landesarbeitsämtern 33
- Spruchsenat*  
 für die Arbeitslosenversicherung beim RVA 17f
- Spruchtätigkeit*  
 der Oberversicherungsämter als Rechtsprechung 32
- Sprungrevision* 838ff  
 bei Ausschluß der Berufung 839  
 Beteiligung der ehrenamtlichen Richter bei der Zulassung der — 889  
 formwidrige Zulassung der — 840  
 gleichzeitig eingelegte Berufung 838  
 nachträgliche Zulassung der — 840  
 Rechtsmittelbelehrung des SG bei — 838f  
 Rechtsmittelgegner 841f  
 Zulassung der — nicht im Tenor 840  
 Zulassungsausspruch bei — 839f  
 Zustimmung zur — 841ff, 855  
 Zweck der — 838
- Subsidiarität*  
 wiederaufgelebter Witwenrenten 490
- Supranationales Recht* 956
- Systemgerechtigkeit*  
 als Maßstab von Rechtsfortbildung 543
- Sch
- Schadensausgleich*  
 sozialversicherungsrechtlicher — im Staatshaftungssystem 149ff
- Schadensberechnung*  
 abstrakte — in der Unfallversicherung 267ff
- Schadensersatzanspruch*  
 bei Informationsfehlern 171  
 Rechtsweg bei — aus dem Versicherungsverhältnis 775f  
 sozialrechtlicher — 151f  
 sozialversicherungsrechtlicher — und Naturalrestitution 315
- Schadenshaftung*  
 des Kraftfahrzeughalters 508  
 nach § 7 StVG und ursächlicher Zusammenhang 508
- Schadenseintritt*  
 Mitwirkung des Verletzten zum — in §§ 7 Abs. 2, 9 StVG 509

SACHREGISTER

- Schadensersatzverbindlichkeit*  
 Kausalzusammenhang bei einer — im Zivilrecht 505
- Scheidungsurteil*  
 Bindung an den Schuldausspruch im — für die Unterhaltspflicht 487  
 Witwenrente und — 486
- Scheidungsstatut*  
 Unterhaltsanspruch und — 491
- Scheineheliches Kind*  
 Rentenanspruch eines — nach seinem wirklichen Erzeuger 481
- Schiedsgerichte* 5,8  
 für Angestellte 9  
 für Arbeiterversicherung 6  
 Errichtung von — durch Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. 11. 1889 6  
 Errichtung von — durch Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884 5
- Schlechtwettergeld* 725
- Schlichtes Verwaltungshandeln*  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum — 929ff  
 Regelungsbedürftigkeit dieser staatlichen Handlungsform 931
- Schüler*  
 in der Unfallversicherung 256f
- Schülerunfallversicherung*  
 Einführung der — 251f
- Schuldspruch*  
 Bindung an den — im Scheidungs-urteil für die Unterhaltspflicht 487  
 Scheidungsurteil ohne — 487
- Schuldverhältnis*  
 sozialrechtliches — 555
- Schutzbedürfnis*  
 abhängig Beschäftigter im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht 516f
- Schutzbereich*  
 der Eigentumsgarantie in der Praxis des BSG 677  
 der Norm und haftungsbegründende Kausalität 257ff  
 der Norm im Sozialversicherungsrecht 512  
 Theorie der wesentlichen Bedingung und — der Norm 510f  
 Unfallversicherungsschutz und — der Norm 502
- Schwangerschaft*  
 Verfügbarkeit bei — 381
- Schwerpunkttheorie* 150  
 Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts zur Arbeitnehmerüberlassung 530
- Schwerstbeschädigtenzulage* 423ff
- St
- Staat*  
 Alleinzuständigkeit des — im Bereich der sozialen Sicherung 224  
 Neutralität des — bei Arbeitskämpfen 534
- Staatsangehörigkeit*  
 Anknüpfung an die — 952
- Staatshaftung*  
 Herstellungsanspruch 182f
- Staatshaftungsrecht*  
 Kausalität im — 565  
 Reform des — 152ff
- Staatsverwaltung*  
 mittelbare — 576
- Statistik*  
 Zahl der Richterstellen 85f
- Steigerungsbeträge*  
 Höherversicherung 1116
- Stellenplan*  
 Dienstordnung und — in der Unfallversicherung 202  
 Genehmigung des — durch die Aufsichtsbehörde 199  
 Genehmigung des — der Krankenkassen 200  
 Genehmigung des — in der Unfallversicherung 202
- Steuerrecht*  
 Arbeitsentgelt begrifflich abhängig vom — 276  
 Zuflußtheorie im Einkommen — 277
- Steuerung*  
 aufsichtsrechtliche — 577f
- Stiefkind*  
 im Kindergeldrecht 463f
- Strafgefangene*  
 Versicherungspflicht 702
- Strafrecht*  
 Risikoerhöhungslehre im — 506

- Streik*  
 Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis 532f  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Arbeitskampfrecht 532f  
 Versicherungsverhältnis und — 284ff
- Streitgegenstand*  
 Änderung des — in der Revisionsinstanz 861f
- Streitigkeit(en)*  
 öffentlich-rechtliche — in Angelegenheiten der Sozialversicherung 769, 770f
- Strewirkung*  
 des sozialen Rechts der Eingliederung Behinderter 326
- Studenten*  
 in der Unfallversicherung 256f
- Studium*  
 in der DDR 612
- T
- Tariffähigkeit*  
 als Voraussetzung für die Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter 891, 892, 893
- tarifliche Einstufung*  
 als Zumutbarkeitsmaßstab von Verweisungstätigkeiten 301
- Tarifrecht*  
 tarifliche Kinderzulagen 531
- Tatsachenfeststellung*  
 Bindung an — 861f, 869ff  
 keine Bindung an — bei Rüge 872 und Erfahrungssätze 870  
 Fehlen von — des LSG 871  
 Grenzziehung zwischen Tatsache und Rechtsfrage 870  
 später eingetretene Tatsachen 872  
 verbindliche — im Verwaltungsakt 567
- Teilausbildungsgänge*  
 Zusammenrechnung von — bei der beruflichen Förderung durch die BA 370
- Teilzeitarbeit*  
 Arbeitslosenhilfe und — 384  
 Berufs-/Erwerbsunfähigkeit und — 287ff  
 praktische Verschlossenheit des Arbeitsmarkts bei — nicht feststellbar aus Beschäftigungsstatistik 294, 295  
 praktisch verschlossener Arbeitsmarkt bei zusätzlich starker Leistungseinschränkung 293, 294  
 praktisch verschlossener Arbeitsmarkt, wenn Verhältnis der Interessenten zu Arbeitsplätzen ungünstiger als 75:100 289, 290, 291  
 praktisch verschlossener Arbeitsmarkt für weibliche Versicherte 292, 293  
 räumlich eingeschränktes Arbeitsfeld bei — als Verweisungstätigkeit 289, 292, 297, 298
- Teilzeitarbeitsmarkt*  
 konkrete Betrachtung des — 298  
 praktisch verschlossener — nach Jahresfrist bei vergeblichem Vermittlungsversuch 296, 298
- Teilzeitarbeitsplatz*  
 Verweisung auf — 1111f
- Teilzeitbeschäftigung*  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur — 70f
- Terminovertretung*  
 durch den Pfleger vor dem Sozialgericht 483
- Territorialprinzip* 615, 717, 946ff  
 im Kindergeldrecht 459ff
- Territorialitätstheorie*  
 Abgrenzung von bundesunmittelbaren zu landesunmittelbaren Versicherungsträgern 100ff
- Todeserklärung*  
 Geschiedenenwitwenrente bei Auflösung einer Ehe durch Wiederheirat nach unrichtiger — 493
- Trenn und Glauben*  
 Herstellungsanspruch 172, 315  
 Rechtsgrundsatz im Sozialversicherungsrecht 159, 167, 546  
 im Versorgungsrecht 748f
- Trunkenheit*  
 und Unfallversicherung siehe auch Alkoholgenuß 261f
- Tuberkulosehilfe*  
 Rechtsanspruch auf — 970  
 Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger 970ff

## SACHREGISTER

- Typisierung*  
im Gesetzgebungsverfahren 1110  
Massenerscheinungen in der Verwaltung 1117f  
Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot 1110
- U
- Überbetriebliche Einrichtung*  
Lehrwerkstatt als — i. S. des § 40 AFG 371
- Übergangsregeln*  
Verzicht auf — bei Verfassungswidrigkeit einer Norm 545
- Überschrift*  
eines Gesetzesabschnitts als Auslegungskriterium 1028
- Übersicherung*  
Soziale Sicherung und — 221
- Überzahlung*  
Maschinenrechenfehler 1109
- Umdeutung*  
nicht zugelassener Revision 819, 834
- Umkehrschluß*  
Analogie und — 1069
- Umschulung*  
Abgrenzung zwischen beruflicher Ausbildung, Fortbildung und — 366  
Definition der — durch das BSG 366  
Dienst in der Bundeswehr als Voraussetzung für eine — 368  
einer Hausfrau zur Lehrerin 373  
zum Sportlehrer 373
- Umschulungsmaßnahmen*  
Förderungshöchstdauer von — 373
- Umweg*  
Wegeunfall und — 264f
- Umzug*  
Zumutbarkeit des — an den Maßnahmeort bei beruflicher Bildung 377
- Unabhängigkeit*  
richterliche — 739ff  
richterliche — bei den Oberversicherungsämtern 35
- Unbestimmter Rechtsbegriff*  
EDV und — 1110ff
- Gesetzesvorbehalt und — 1083ff  
Rechtsaufsicht bei der Interpretation — 197  
Qualifizierung eines — 1111f
- Unechte Rückwirkung*  
Rechtsprechungswandel und — 1093
- Unfall*  
siehe a. Arbeitsunfall
- Unfallfürsorge*  
beamtenrechtliche — und Unfallversicherung 590
- Unfallneurose*  
als Unfallfolge 262f
- Unfallrente*  
Abfindung einer — zum Erwerb von Grundbesitz im Ausland 956
- Unfallversicherung* 251ff  
Abhängigkeitsverhältnis in der — 254f  
abstrakte Schadensberechnung in der — 267ff  
Alkoholeinfluß und — 502  
Arbeitsunfall in der — 257ff  
Bereich des versicherten Risikos bei der Gefährdungshaftung des § 7 StVG und in der — 507  
Berufskrankheiten in der — 266f  
Feststellung der MdE in der — 267ff  
Gefahrenerhöhungslehre im Arbeitsunfallrecht vor Einführung der gesetzlichen — 513  
haftungsbegründende Kausalität in der — 257ff, 262ff  
Leistungsrecht in der — 267ff  
Rentenerhöhung in der — 269ff  
Rechtsfortbildung in der — 252, 263, 267f  
Schüler, Studenten und Kinder in Kindergärten in der — 256f  
Schutz des nasciturus in der — 252f  
Selbstverwaltung der — 127f  
Theorie der wesentlichen Bedingung in der — 257ff  
Unfallneurose als Unfallfolge 262f  
Spruchinstanzen in der gesetzlichen — als besondere Gerichtsbarkeit 32  
Theorie der wesentlichen Bedingung in der — 500f

- Unternehmereigenschaft in der — 254  
 Unterschied zur beamtenrechtlichen  
 Unfallfürsorge 590  
 versicherter Personenkreis 252ff  
 Waisenrente in der — 271  
 Wegeunfall in der — 263ff  
 Witwenrente in der — 270f  
*Unfallversicherungsgesetz vom 6. 7. 1884*  
 5f  
 Errichtung von Schiedsgerichten durch  
 — 5  
 erste reichsgesetzliche Regelung der  
 Mitwirkung von ehrenamtlichen  
 Richtern durch — 5  
*Unfallversicherungsschutz*  
 Schutzzweck der Norm und — 502  
 bei Spielereien von Fahrerschülern  
 mit Sprengkörpern 501  
 bei Unterbrechung des Heimwegs 501  
*Ungleichbehandlung*  
 Leistungsgewährung und — im Recht  
 der Eingliederung Behinderter 340  
*Unparteilichkeit*  
 Prinzip der — im Verwaltungsver-  
 fahren 917f  
*Unrichtigkeit*  
 offenbare — 1106ff  
*Unterbrechung*  
 einer versicherungspflichtigen Beschäf-  
 tigung i. S. d. § 1259 Abs. 1 S. 1 Nr. 3  
 RVO 1122  
 des Kausalzusammenhangs bei der  
 Gefährdungshaftung 507  
 Wegeunfall und — des Heimwegs  
 501  
*Unterbringung*  
 Kosten der auswärtigen — i. S. d.  
 § 45 AFG 376  
*Unterhalt*  
 angemessener — des geschiedenen  
 Ehegatten 309  
 Hinterbliebenenrente soll letzten  
 wirtschaftlichen Dauerzustand des —  
 ersetzen 305, 306, 307, 308  
 Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit  
 richtungsweisend für —spflicht des  
 geschiedenen Ehegatten 310  
*Unterhaltsanspruch*  
 Anrechnung einer unzumutbaren  
 Erwerbstätigkeit auf den — der Ehe-  
 frau 495  
 Anwendung des Rechts des letzten  
 gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute  
 auf den — 492  
 Bedürftigkeit eines Arbeitslosen  
 und — 385  
 Berufsausbildungshilfe und — 375  
 Eherecht der DDR und — 492  
 gemeinsames Ehestatut und — 492  
 fehlerhafte Information über — 174f  
 nahehelicher — als Grundlage für  
 Hinterbliebenenrente Geschiedener  
 308  
 Scheidungsstatut und — 491  
 Waisenrente als Ersatz des — 722f  
 Witwenrente und — nach dem EheG  
 von 1946 491  
*Unterhaltersatzfunktion*  
 der Hinterbliebenenrente 303ff, 310ff,  
 485  
*Unterhaltsgeld*  
 Berufsausbildungshilfe und — 378  
 Rückforderung von — 377  
*Unterhaltspflicht*  
 Bindung an den Schuldausspruch  
 im Scheidungsurteil für die — 487  
 Maßgeblichkeit eines Vergleichs für die  
 — bei möglicher Abänderungsklage  
 489  
 Unterhaltstitel als »sonstiger Grund«  
 für die — 488  
*Unterhaltsprinzip*  
 im Kindergeldrecht 457f  
*Unterhaltssicherung*  
 Hinterbliebenenrente der gesetzlichen  
 Rentenversicherung und zivilen  
 Unterhaltsrechts als integrierte Be-  
 standteile der — 303, 304  
*Unterhaltstitel*  
 als »sonstiger Grund« für die Un-  
 terhaltspflicht 488  
 Verbindlichkeit von — 488f  
*Unterhaltsurteile*  
 Bindung der Sozialgerichte an  
 zivilgerichtliche — 488, 489  
*Unterhaltsverzicht*  
 Geschiedenenwitwenrente und — 493

## SACHREGISTER

- wiederaufgelebte Witwenrente und — 493, 494
- Unterhaltszuschuß*  
 Alimentationstheorie 589  
 Beamte im Vorbereitungsdienst 588f  
 und Gewährung von Waisenrente 589f
- Unternehmer*  
 Leistungspflichten in der Sozialversicherung 767f
- Unternehmereigenschaft*  
 der Landwirte 355ff  
 eines Schäfers 356f  
 in der Unfallversicherung 254
- Untersuchungsgrundsatz*  
 im Verwaltungsverfahren 918ff
- Unwirksamkeit*  
 von Verwaltungsakten 936f
- Urlaub*  
 Verfügbarkeit und — 380
- Ursache*  
 Theorie der wesentlich mitwirkenden — 257f
- Ursächlicher Zusammenhang*  
 Maßgeblichkeit in der Kriegsopferversorgung 499  
 Schadenshaftung nach § 7StVG und — 508
- V
- Verbindlichkeit*  
 von Unterhaltstiteln 488f
- Vereinheitlichung*  
 des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeiten 59ff
- Vereinigung*  
 von Arbeitgebern 857  
 von Arbeitnehmern 857f  
 Auswahl der Prozeßvertreter durch die — 858f  
 Begriff 858  
 der Kriegsopfer 858  
 keine — : Rechtsschutzvereine 858
- Vereinigungen der Kriegsopfer*  
 Aufstellung von Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter durch — 894, 895
- Vereinigungsfreiheit* 729
- Verfahrensbeschleunigung*  
 Sozialgerichtsgesetznovelle 1974 59
- Verfahrensbeteiligter*  
 Begriff der — 915ff  
 Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff des — 916
- Verfahrensmangel*  
 und absolute Revisionsgründe iS des § 551 ZPO 787, 792, 824, 825, 866  
 Begriff des — 824  
 Fehlen der Qualifikation eines ehrenamtlichen Richters für sein Amt als revisibler — 897  
 wegen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens 824, 833  
 mangelhafte Entscheidungsgründe 832f  
 in mündlicher Verhandlung 829  
 und Nichtzulassungsbeschwerde 824  
 kein — : Nichtzulassung der Revision 786f, 820, 832  
 Rüge des Verfahrensmangels 824, 851f  
 tatsächliches Vorliegen des — 824f  
 Umfang der Nachprüfung bei — 825  
 wegen Unterlassung notwendiger Beiladung 828, 853  
 bei Urteilsfällung 831ff  
 Verkennen von Sachurteilsvoraussetzungen oder -hindernissen 829f  
 bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 828f  
 bei Verletzung der Amtsermittlungspflicht 826ff, 851f  
 bei Verstoß gegen § 109 SGG 828  
 bei Verstoß gegen § 128 I, 1 SGG 827, 852f  
 wesentlicher — 823f  
 bei zulässiger Revision von Amts wegen zu prüfende — 833f, 852f, 864f
- Verfahrensrecht* 4  
 Neuordnung des — in der RVO 9  
 Vereinheitlichung innerhalb der

## SACHREGISTER

- Verwaltungsgerichtsbarkeit 59ff  
*Verfassungsentscheidung*  
 für internationale Zusammenarbeit 958  
*Verfassungskonforme Auslegung*  
 Schranken der — 1068  
*Verfassungskonforme Rechtsfortbildung*  
 1085  
*Verfassungskonformität*  
 Auslegungskriterium der — 1038  
*Verfassungsrecht*  
 Bundesstaatsprinzip 652  
 und ehrenamtliche Richter 812ff  
 Rechtsstaatsprinzip 633ff, 637f, 650  
 und Sozialordnung 636f  
 Sozialstaatsprinzip 627ff  
 und Sozialverfassung 634  
*Verfolgungszeit* 618f  
 Auslandsaufenthalt 621  
 Ersatzzeit 619f  
*Verfügbarkeit*  
 Arbeiterlaubnis und — 385f  
 Arbeitsfähigkeit und — 379  
 Arbeitslosigkeit und — 379  
 Arbeitsmarkt und — 380  
 Ausbildung und — 380  
 Besuch eines Abendgymnasiums und — 380  
 Heimarbeit und — 379  
 Schwangerschaft und — 381  
 Urlaub und — 380  
*Vergleich*  
 Maßgeblichkeit eines — für die Unterhaltspflicht bei möglicher Abänderungsklage 489  
*Verhältnismäßigkeit*  
 Vermittlungsmonopol der BA und das Prinzip der — 365  
*Verhaltenspflicht*  
 Verletzung einer — und adäquater Kausalzusammenhang im Zivilrecht 506  
*Verjährung*  
 Beginn der — mit Entstehen des Anspruchs aus gesetzlicher Rentenversicherung 319  
 Einrede der — in Revisionsinstanz 862  
 und Rechtsstaatsprinzip 652  
 von Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung 317ff  
 Verwirkung und — von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung 318  
*Verkürztes Studium*  
 Förderung eines — durch die BA 369  
*Verletzter*  
 Mitwirkung des — zum Schadenseintritt in §§ 7 Abs 2, 9 StVG 509  
*Vermittlungsauftrag*  
 Lockerung des Monopols der BA bei Erteilung eines — 364  
 Notwendigkeit eines — der BA für die Tätigkeit eines Filmmanagers 364  
*Vermittlungsgesuch*  
 als Voraussetzung einer beruflichen Bildungsmaßnahme 374  
*Vermittlungsmonopol*  
 Verstoß der Arbeitnehmerüberlassung gegen — der BA 363  
 Vorrang des — der BA vor der Freiheit der Berufswahl eines selbständigen Arbeitsvermittlers 363  
*Vermutung*  
 keine — des Zusammenhangs zwischen Tod und anerkanntem Leiden in der KOV 500  
*Verpflichtungsklage*  
 bei Versagung einer Mitwirkung durch die Aufsichtsbehörde 205  
*Versagung*  
 wichtiger Grund für die — der Genehmigung des Stellenplans der Krankenkassen 200  
 bei unangemessen hohen Lehrgangsgebühren — der Förderung 377  
 Leistungsklage gegen — einer Mitwirkung durch die Aufsichtsbehörde 205  
*Verschollener*  
 Begriff des ehelichen Kindes beider Waisenrente nach — 480  
 Hinterbliebenenrenten nach — 480  
*Verschulden*  
 Maschinenrechenfehler und — 1109  
 Versorgungsleistungen bei — des Beschädigten 500  
 Verursachung in der Kriegsopferversorgung und — des Schädigers 499

- Versichertenrente*  
Verhältnis zur Waisenrente 1121
- Versicherter*  
Mitwirkung der — in der Selbstverwaltung 114f, 119  
Qualifikation eines ehrenamtlichen Richters als — 897, 898  
Pflichten des — 559ff
- Versicherte Tätigkeit*  
Versicherungsschutz nur bei Zusammenhang zwischen Unfall und — 501
- Versicherungsämter* 8  
Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern in den Spruchkörpern der Oberversicherungsämter und — 882  
judikative Funktionen der — 30
- Versicherungsbeiträge*  
ausländische — 957
- Versicherungsfall*  
Einheit des — 237f  
nachgehende Ansprüche 237f
- Versicherungsfreiheit*  
Dienstordnungsangestellte 599  
Problemstellung von Versicherungspflicht und — 1051
- Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911* 9
- Versicherungspflicht* 949  
Beschäftigungsverhältnis von Beamten 584f  
von Geschäftsführern juristischer Personen 347f  
der Handwerker 354f  
Strafgefangene 702  
Vereinbarkeit mit GG 710f
- Versicherungspflichtgrenze*  
in der Krankenversicherung 219
- Versicherungspflichtige Beschäftigung*  
Anschluß der Arbeitslosigkeit an vorausgegangene — 1111  
Unterbrechung einer — i. S. d. § 1259 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVO 1122
- Versicherungsprinzip*  
soziales Schutzprinzip und — 1047
- Versicherungsschutz*  
Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit als Voraussetzung für den — 501
- Versicherungsträger*  
Aufsichtsstreitigkeiten betr. die Beziehungen der — zu Dritten 188  
Aufsichtsstreitigkeiten über das Verhältnis der — untereinander 188  
Betätigung in der Gesamtwirtschaft 780f
- Versicherungsverhältnis*  
Aussperrung und — 284ff  
Leistungsumfang bei Krankengeld 238  
Streik und — 284ff
- Versicherungszeiten*  
algerische — 978ff  
Anerkennung von — durch französischen Versicherungsträger 981  
Anrechenbarkeit von — 959  
Berücksichtigung von in Drittländern zurückgelegten — 974  
Einbeziehung der Dauer der Arbeitslosigkeit in die — 992  
in Mitgliedstaaten der EG 970ff  
sudetendeutsche — 982ff
- Versicherungszwang* 949
- Versorgung*  
Doppel — von Beamten 593ff  
Nachversicherung von ausgeschiedenen Beamten 592
- Versorgungsausgleich*  
Hinterbliebenenrente und — 304
- Versorgungsberechtigte*  
kein Einsatz eines — als ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung vertrauten Personen 900
- Versorgungsehe* 703, 725
- Versorgungsgerichtsbarkeit*  
als besondere Gerichtsbarkeit 32
- Vertrauensschutz* 747ff  
im Arbeitsförderungsrecht 752  
Einschränkung einer Rückforderung aufgrund von — 559  
Ermessensentscheidungen und — 575  
fehlerhafte Zusicherung oder Auskunft 750ff  
und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung 557f  
gleicher — von entstandenen Rechten und Anwartschaften 980  
im Krankenversicherungsrecht 706f,



- 749f  
 Rechtsprechung 747ff  
 im Rechtsstaat 739, 744ff, 747ff  
 in der Rentenversicherung 698ff  
 Rücknahme eines Verwaltungsakts und  
 — 1106ff  
 Schadensersatz durch Naturalrestitution  
 aus — im Versicherungsverhältnis 315  
 im Versorgungsrecht 748f  
 aufgrund individueller Vorleistung  
 540
- Vertreterversammlung*  
 kein Ausschluß als ehrenamtlicher Rich-  
 ter nach § 17 SGG bei Mitgliedschaft  
 in einer — eines Sozialversicherungsg-  
 trägers 905
- Vertretungsorgane*  
 Beschäftigungsverhältnis von — juri-  
 stischer Personen 525f
- Vertretungszwang*  
 Armenrecht bei — 855  
 Ausnahmen von — 855  
 bei erstinstanzlichen Verfahren vor  
 dem BSG 855  
 Fehlen eines — vor dem RVA 14  
 und Postulationsfähigkeit 855f  
 Umfang 854f  
 bei Wiederaufnahme 855  
 Zweck des — vor dem BSG 854f
- Vertriebenenrecht* 623ff
- Vertriebener*  
 Arzt 624  
 Anspruch auf Arbeitslosenunterstüt-  
 zung 623f  
 Eigenschaft als — 610, 623f  
 Ersatzzeiten — 624  
 Rechtsstellung — 608ff, 623
- Verursachung*  
 Verschulden des Schädigers und — in  
 der Kriegsofferversorgung 499  
 Widerrechtlichkeit der schädigenden  
 Handlung und — in der Kriegsoffer-  
 versorgung 499
- Verwaltungsakt*  
 Anündigung aufsichtsbehördlichen  
 Einschreitens und — 204  
 Aufhebung von — in Beitragsange-  
 legenheiten der Rentenversicherung  
 322
- Aufhebung bindend gewordener Ren-  
 tenbescheide 322  
 Aufhebung von — der Rentenver-  
 sicherung und Lückenausfüllung durch  
 Verwaltungsverfahrensgesetz 323, 324  
 Auswirkungen der EDV auf die Lehre  
 vom — 1099ff  
 Begriff des — 929ff  
 Begründung von — 933f  
 Begründung eines maschinell hergestell-  
 ten — 1105f  
 Bekanntgabe als Wirksamkeitsvoraus-  
 setzung des — 933  
 Berichtigung eines fehlerhaften maschi-  
 nell erstellten — 1106ff  
 Bindungswirkung des — in der Ren-  
 tenversicherung 320  
 Bindungswirkung eines feststellenden  
 — 566f  
 Ergehen von — im Verhältnis zwischen  
 Aufsichtsbehörde und Versicherungs-  
 träger 203  
 Erlaß des — 932f  
 Evidenztheorie beim fehlerhaften —  
 936f  
 feststellender — und Leistungsbescheid  
 i. S. v. § 1744 RVO  
 Formerfordernisse 932f  
 als typische Handlungsform des Sozial-  
 rechts 562  
 inhaltliche Bestimmtheit 933  
 Konkretisierung im Einzelfall 566  
 im Kontenklärungsverfahren der Ren-  
 tenversicherung 320  
 Konsequenzen fehlerhafter — 934ff  
 Nachschieben von Gründen 933f  
 Rechtsaufsichtsmaßnahme und — 203  
 Rechtsbeziehungen zwischen Trägern  
 der Sozialverwaltung 938f  
 Rechtsprechung des Bundessozialge-  
 richts zum — 928ff  
 neuer — im Revisionsverfahren 862  
 Rücknahme fehlerhafter — 698ff,  
 704ff, 744ff, 747ff  
 Rücknahme eines fehlerhaften maschi-  
 nell erstellten — 1106ff  
 schlichtes Verwaltungshandeln 929ff  
 schriftlicher — mit Hilfe der EDV  
 1099

## SACHREGISTER

- Teilbarkeit von — 937f  
 Umfang der Bindung an einen — 539  
 Verständlichkeit automatisch erstellter — 1104f  
 Unwirksamkeit von — 936f  
 Vorabentscheidung 931f  
 Vorliegen der Voraussetzungen eines — bei Benutzung von EDV 1100ff  
 Weisungen im Rahmen der Zweckmäßigkeitssaufsicht und — 203
- Verwaltungsausschuß*  
 kein Ausschluß als ehrenamtlicher Richter nach § 17 SGG bei Mitgliedschaft im — eines Sozialversicherungsträgers 905
- Verwaltungsgericht*  
 Anfechtung der Entscheidungen der Oberversicherungsämter im Beschlußverfahren vor dem — 33
- Verwaltungsgerichtsbarkeit*  
 Vereinheitlichung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechts 59ff
- Verwaltungshandeln*  
 schlichtes — 567f  
 Strukturveränderungen des — durch Einsatz von EDV 1099ff
- Verwaltungsrat*  
 Zusammensetzung des — der Bundesanstalt für Arbeit 579
- Verwaltungsrecht*  
 Schwerpunkte allgemeinen — im Sozialrecht 539ff
- Verwaltungsvereinbarungen*  
 als Rechtsquelle des Sozialrechts 549f
- Verwaltungsvereinfachung* 1102
- Verwaltungsverfahren*  
 Antragserfordernis 922f  
 Auskunftserteilung und Vertrauensschutz im — 654f  
 Begriff des — 914f  
 Beweislast im — und Sozialstaatsprinzip  
 Grundsatz der Amtsermittlung 918ff  
 Grundsatz des rechtlichen Gehörs im — 926f  
 Mitwirkungspflichten des Bürgers im — 920f  
 Prinzip der Unparteilichkeit im — 917f
- Rentenversicherung und — 320ff  
 Stellung des Einzelnen im — 921ff  
 rechts- und sozialstaatskonformes — 653f
- Verwaltungsverfahrensgesetz*  
 Abkoppelung des Sozialrechts 912  
 Lückenausfüllung durch — bei Aufhebung von Rentenbescheiden 323, 324 des Bundes vom 25. 5. 1976 911
- Verwaltungsverfahrenrecht*  
 Kodifikation eines allgemeinen — 911f  
 und Sozialrecht 911ff  
 Vereinheitlichungstendenzen bei der Schaffung eines Sozialgesetzbuches 913
- Verwaltungsvorschriften*  
 Gesetz i. S. von IV § 87 Abs. 1 SGB und —  
 Rechtsqualität von — 195  
 als Rechtsquellen des Sozialrechts 549  
 Überschreiten von — als Anlaß für Eingreifen der Rechtsaufsicht 195
- Verwandte*  
 Mitarbeit von — und abhängiges Beschäftigungsverhältnis 526f
- Verweisbarkeit*  
 von Rentenversicherten 1030
- Verweisung*  
 Bindung des Bundessozialgerichts an — durch Sozialgerichte 98f  
 Reichweite der — 1026
- Verweisungstätigkeit*  
 Organisations-, Verwaltungs-, Büroberufe, Reinigungs- und hauswirtschaftliche Berufe als — für ungelernete weibliche Teilzeitarbeitskräfte 292  
 keine — bei praktisch verschlossenem Arbeitsmarkt 288ff  
 räumliches Arbeitsfeld bei — 291, 292  
 räumlich eingeschränktes Arbeitsfeld bei Teilzeitarbeit als — 297, 298  
 Teilzeitarbeitsplätze 1111f  
 Zumutbarkeit der — und gesetzliche Lohnhälfte 301  
 Zumutbarkeit der — und tarifliche Einstufung 301
- Verwirkung*  
 Rechtsgrundsatz im Sozialversiche-

## SACHREGISTER

- rungsrecht 546  
 Verjährung und — von Ansprüchen  
 aus der gesetzlichen Rentenversicherung  
 318  
 Witwenrente und — des Unterhalts  
 nach der Scheidung 494
- Völkerrecht**  
 allgemeine Regeln des — und Sozial-  
 recht 962  
 besondere Regeln des — 962  
 Territorialitätsprinzip als allgemeine  
 Regel des — 947  
 Vorrang des — 962
- Vorabentscheidung** 968  
 Abgrenzung zur Zusage 931f
- Vorbereitungsdienst**  
 Arbeitslosigkeit von Juristen vor Auf-  
 nahme in den — 381  
 Rechtsstellung von Beamten im —  
 585f  
 Unterhaltszuschuß 588f
- Vorbereitungskurs**  
 Förderung eines — 368
- Vorlagebeschlüsse**  
 des BSG an den EuGH 967ff
- Vorlageverfahren**  
 Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter  
 am — nach § 42 SGG 888, 889
- Vorschlagslisten**  
 Aufstellung von — für ehrenamtliche  
 Richter durch Vereinigungen der  
 Kriegsofopfer 894, 895  
 Berücksichtigung von Minderheiten bei  
 der Aufstellung der — für ehrenamt-  
 liche Richter 894  
 Bindung an — bei der Berufung eh-  
 renamtlicher Richter 890  
 Kreishandwerkerschaft als Arbeitgeber-  
 vereinigung mit der Berechtigung zur  
 Aufstellung von — für ehrenamtliche  
 Richter 893  
 für ehrenamtliche Richter aus dem  
 Kreis der Arbeitgeber 893  
 für ehrenamtliche Richter aus dem  
 Kreis der Versicherten 891, 892  
 Tariffähigkeit als Voraussetzung für  
 die Aufstellung von — für ehrenamt-  
 liche Richter 891, 892, 893
- Vorstandsmitglieder**  
 Ausschluß von — bestimmter Körper-  
 schaften von der Tätigkeit als ehren-  
 amtliche Richter 902, 903
- Vorverfahren** 741
- W
- Wahl**  
 Selbstverwaltungsorgane 761
- Waisenrente**  
 Begriff des ehelichen Kindes bei der —  
 nach Verschollenen 480  
 bei Gewährung von Unterhaltszuschuß  
 Heiratswegfallklausel 722f  
 in der Kriegsofopferversorgung 428f  
 in der Unfallversicherung 271  
 im Vorbereitungsdienst 589f
- Warschauer Vertrag** 615
- Wanderarbeitnehmer**  
 soziale Sicherheit für — 963, 966ff
- Wartezeiten**  
 Erfüllung von — im Ausland 959
- Wegeunfall**  
 in der Unfallversicherung 263ff  
 häuslicher Wirkungskreis und — 263f  
 Umweg und — 264f  
 Unterbrechung des Heimwegs und —  
 501  
 Versicherungsschutz bei — 501
- Wehrdienstbeschädigung**  
 Familienheimfahrt 596  
 Kameradschaftsabend 596  
 Sonntagsurlaub 595
- Wehrdienstverhältnis**  
 Beendigung des — 595  
 Rechtsnatur des — 595
- Weihnachtszuwendungen**  
 Aufsichtsstreitigkeiten über — 187
- Weisungsbefugnis**  
 Arbeitgeberbegriff 528
- Weisungsgebundenheit**  
 als Abgrenzungskriterium für den Ar-  
 beitnehmerbegriff 523f  
 Dienste höherer Art mit reduzierter —  
 524f  
 Eingliederung in den Betrieb und —  
 524f  
 Selbständigeneigenschaft und — 349f

## SACHREGISTER

- Werbung*  
 von Versicherungsträgern in der Gesamtwirtschaft 780f
- Wesentliche Bedingung*  
 Berufsschadensausgleich und — in der KOV 500  
 konkret-individualisierende Betrachtungsweise bei Beurteilung der — in der KOV 500  
 Blutalkoholkonzentration als die allein — des Unfalls 502  
 Einfluß der Kausalitätsnorm der — auf die Ziviljustiz 498  
 Gefährerhöhung und — 512f  
 Schutzbereich der Norm und Theorie der — 510f  
 Theorie der — in der Unfallversicherung 500f  
 Zurechnung bei der Gefährdungshaftung und — im Sozialversicherungsrecht 508
- Wesentliche Mitverursachung*  
 Adäquanzlehre und Begriff der — 504
- Wettbewerb*  
 der Sozialversicherungsträger mit Privatversicherungen 781
- Wichtiger Grund*  
 für den Abbruch einer Maßnahme der beruflichen Bildung 378
- Wiederaufleben*  
 von Witwenrenten nur bei Auflösung der zweiten Ehe 490
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*  
 bei Versäumung der Revisionsbegründungsfrist 848  
 bei Nichtzulassungsbeschwerde 835
- Wiedergewährung*  
 Krankengeld 237f
- Wiedergutmachung* 617ff  
 Auslandsaufenthalt 621  
 nach Beamtenrecht 619f  
 erzwungene Arbeitslosigkeit 618  
 Verfolgungszeit 618f  
 Verhältnis zum BEG 620f  
 Vermeidung v. Doppelversorgung 619f
- Wiederheirat*  
 Geschiedenenwitwenrente bei Auflösung einer Ehe durch — nach unrichtiger Todeserklärung 493
- Wirkungsbreite*  
 sozialrechtlichen Verwaltens 539  
 sozialrechtlicher Bescheide 572ff
- Wirtschaft*  
 Verhältnis zur Sozialversicherung 135, 142
- Wirtschaftlichkeit*  
 Einsatz von EDV 1113  
 Rechtsaufsicht über Einhaltung des Grundsatzes der — 213
- Witwenrente*  
 hinkende Ehe 483f  
 bei Eintragung einer nur kirchlich getrauten Ehe im Personenstandsbuch 485  
 in der Kriegsopferversorgung 426f  
 bei Nichtigerklärung der Ehe nach dem Tod des Versicherten 493  
 Scheidungsurteil und — 486  
 Subsidiarität wiederaufgelebter — 490  
 Teilung der — bei Bigamie 486  
 in der Unfallversicherung 270f  
 Unterhaltersatzfunktion der — 485  
 Verfassungsmäßigkeit der Höhe der — 724
- Witwerrente* 955  
 Anerkennung von Zurechnungszeiten als Ausfallzeiten bei der »kleinen« — 1121f
- Wohnsitz*  
 Anwendung des Rechts des letzten gemeinsamen — der Eheleute auf den Unterhaltsanspruch 492  
 Begriff im Kindergeldrecht 447f, 460  
 Maßnahmeort und — bei beruflichen Bildungsmaßnahmen 376

## Z

- Zensurverbot* 714ff
- Zersplitterung*  
 der Rechtsprechung der Oberversicherungsämter 30
- Ziviljustiz*  
 Einfluß der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung auf die — 498

*Zivilrecht*

Einfluß der Rechtsprechung des Bundes-  
sozialgerichts auf die Gefahrenzurech-  
nung im — 504  
Verletzung einer Verhaltenspflicht und  
adäquater Kausalzusammenhang im —  
506

*Zußfußtheorie*

bedeutsam für Arbeitsentgelt trotz IV  
§ 14 SGB 278  
Ausnahmen von — für Begriff des Ar-  
beitsentgelts, um sozialversicherungs-  
rechtliche Nachteile zu vermeiden  
277, 278  
im Einkommensteuerrecht 277  
Manipulationsmöglichkeiten durch —  
an sozialversicherungsrechtlichem Ar-  
beitsentgelt 278, 279

*Zukunftsperspektiven*

in der gesetzlichen Krankenversiche-  
rung 245ff

*Zulassung*

Anfechtung der — s entscheidung  
783ff, 786  
Bindung an die — s entscheidung  
783ff  
gesetzeswidrige — 788  
Irrtum über die —svoraussetzungen  
785  
kein Wahlrecht bei — s entscheidung  
785  
von Rechtsmitteln 783ff  
Rechtsweg bei Streit über Rechtsfolgen  
einer — 780

*Zumutbarkeit*

Arbeitslosigkeit und — einer Tätigkeit  
383  
Erziehungsrente und — einer Erwerbs-  
tätigkeit trotz Kindererziehung 310  
einer Erwerbstätigkeit richtunggebend  
für Unterhaltspflicht geschiedener Ehe-  
gatten 310  
des Umzugs an den Maßnahmeort bei  
beruflicher Bildung 377

*Zurechnung*

bei der Gefährdungshaftung und we-  
sentliche Bedingung im Sozialversiche-  
rungsrecht 508

*Zurechnungszeiten*

Anrechnung von — bei der Neuberech-  
nung einer Rente 1118  
Gleichstellung von Beiträgen in ande-  
ren Mitgliedstaaten 988f

*Zurückverweisung*

keine — an die Verwaltung durch  
Sozialgerichte 934f

*Zusage*

Abgrenzung zur Vorabentscheidung  
931f  
bindende — in der Rechtsprechung des  
Bundessozialgerichts 931

*Zusammenhang*

keine Vermutung des — zwischen Tod  
und anerkanntem Leiden in der KOV  
500  
Versicherungsschutz nur bei — zwi-  
schen Unfall und versicherter Tätigkeit  
501

*Zusammenrechnung*

von Zeiten aus verschiedenen Soz-Vers-  
Abkommen 963  
von Versicherungszeiten 967, 987f

*Zusammenrechnungsgebot*

990, 992

*Zuschuß*

zum Krankenversicherungsbeitrag für  
Angestellte 766f

*Zusicherung*

s. auch Zusage 750f

*Zuständigkeit*

der Aufsichtsbehörden in der Sozial-  
versicherung 192f  
von Behörden im Sozialrecht 917  
Bestimmung der — durch den judex a  
quo 784f  
des Bundessozialgerichts im ersten  
Rechtzug 92ff  
des Bundesversicherungsamts 100  
Bund und Länder 755f  
Gebot normativer — s bestimmung  
784f  
Grundsatz des Primats des Landesvoll-  
zugs bei der — von Aufsichtsbehörden  
193  
Prinzip der innerstaatlichen materiellen  
— 987ff  
Regelungen der — als Teil des Ge-  
richtsverfassungsrechts 784

## SACHREGISTER

- sachliche — und Folgen der Kompetenzüberschreitung 792f  
der Sozialgerichtsbarkeit s. Rechtsweg  
Verfassungsmäßigkeit richterlicher — s  
bestimmung 784f  
Verteilung der — am BSG und Kompetenzkonflikt 791ff  
durch Zulassung 784f
- Zuständigkeitsbereich*  
territoriale Abgrenzung des — eines Sozialversicherungsträgers 194  
Ausdehnung des — eines Sozialversicherungsträgers über die Grenzen eines Landes hinaus 194
- Zuständigkeitsfragen*  
Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu — bei der Rehabilitation 326
- Zustellung*  
im Ausland per Einschreiben 999ff  
des Bescheides per Einschreiben gegen Rückschein 999ff  
innerstaatliche Vorschriften für die — 999
- Zweckmäßigkeitssaufsicht*  
Rechtsaufsicht und — 186
- Zweckmäßigkeitsskontrolle*  
im Rahmen der Fachaufsicht 191
- Zweitehe*  
bei Nichtigerklärung der — keine Abfindung bei Drittehe 490  
Rentenkonkubinat und gescheiterte — 490